



Ausgewählte Bausteine zur Intensivierung der Beratungskompetenz an der Schule für Kranke

Ergänzende Materialien
für Teilnehmende des Präsenzlehrgangs
„Unterricht an der Schule für Kranke“
an der Akademie für Lehrerfortbildung und
Personalführung Dillingen



SCHULE FÜR KRANKE



AUSGEWÄHLTE BAUSTEINE ZUR INTENSIVIERUNG DER BERATUNGSKOMPETENZ AN DER SCHULE FÜR KRANKE

Ergänzende Materialien
für Teilnehmende des Präsenzlehrgangs
„Unterricht an der Schule für Kranke“
an der Akademie für Lehrerfortbildung und
Personalführung Dillingen

Impressum

Erarbeitet im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Leitung des Arbeitskreises und Redaktion:

Ulrike Kalmes ISB, München

Mitglieder des Arbeitskreises:

Annette Werner-Frommelt Carl-August-Heckscher-Schule, München

Anna Gohlke St. Gallus Schule, Scheidegg

Marianne Lange-Singheiser Universität Augsburg

Herausgeber:

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung

Anschrift:

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung

Abteilung Förderschulen und Schulen für Kranke

Schellingstr. 155 • 80797 München

Tel.: 089 2170-2811

Fax: 089 2170-2815

Internet: www.isb.bayern.de

E-Mail: kontakt@isb.bayern.de

Layout/Satz:

PrePress-Salumae.com, Kaisheim

Stand:

November 2021

Vorwort.....	7
BAUSTEIN 1: SCHULRECHT	
1. Krankenhausschulordnung (KraSO).....	8
2. Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz.....	20
2.1 Individuelle Unterstützung.....	20
2.2 Nachteilsausgleich.....	20
2.3 Notenschutz.....	21
3. Ausgewählte schulrechtliche Optionen in der Wiedereingliederungsphase.....	28
3.1 Nachholen von Leistungsnachweisen.....	28
3.2 Vorrücken auf Probe und Wiederholen.....	30
4. Schulbegleitung.....	32
4.1 Aufgaben der Schulbegleitung.....	32
4.2 Beantragung der Schulbegleitung.....	33
4.3 Auswahl und Bestellung der Schulbegleitung.....	33
5. Medizinische Hilfsmaßnahmen im Unterricht.....	35
5.1 Chronische Erkrankungen.....	35
5.2 Akute Erkrankungen.....	36
5.3 Notfälle.....	36
6. Verordnung über den Hausunterricht (HUnterrV).....	38
Literatur- und Quellenverzeichnis.....	41

BAUSTEIN 2: SCHULLAUFBAHNBERATUNG

1.	Das bayerische Schulsystem	43
2.	Einschulung	45
2.1	Allgemeine Regelungen	45
2.2	Einschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf	48
3.	Schulpflicht	51
3.1	Vollzeitschulpflicht	51
3.2	Berufsschulpflicht	51
4.	Übertritt in eine weiterführende Schule und Schulwechsel	54
4.1	Übertritt und Schulwechsel von der Grundschule	54
4.2	Übertritt und Schulwechsel von der Mittelschule	55
4.3	Übertritt und Schulwechsel vom Sonderpädagogischen Förderzentrum	56
4.4	Übertritt und Schulwechsel von der Realschule	57
4.5	Übertritt und Schulwechsel von der Wirtschaftsschule	58
4.6	Übertritt und Schulwechsel vom Gymnasium	59
5.	Schulabschlüsse	62
5.1	Abschlüsse an der Mittelschule	62
5.2	Abschlüsse an Förderschulen	64
5.3	Abschlüsse an der Realschule	65
5.4	Abschlüsse an der Wirtschaftsschule	65
5.5	Abschlüsse am Gymnasium	66
5.6	Abschlüsse an der Beruflichen Oberschule (FOS/BOS)	67
5.7	Abschlüsse an der Berufsschule bzw. Berufsfachschule	68
5.8	Zusammenfassung: Wege zu den Abschlussniveaus Mittelschulabschluss, Mittlerer Schulabschluss und (Fach-)Hochschulreife	69
5.9	Zusammenfassung: Durchlässigkeit - verschiedene Ziele, verschiedene Wege	72
5.10	Angebote für Jugendliche ohne Schulabschluss bzw. Ausbildungsverhältnis	72
	5.10.1 Brückenangebote der Berufsschule	72
	5.10.2 Außerschulische Angebote	75
6.	Alternative pädagogische Konzepte	79
6.1	Pädagogisches Konzept der Montessori-Schulen	79
6.2	Pädagogisches Konzept der Waldorf-Schulen	81
	Literatur- und Quellenverzeichnis	85

BAUSTEIN 3: GESPRÄCHSFÜHRUNG

Beispiel für ein Beratungsgespräch	87
Runder Tisch zur Vorbereitung der Wiedereingliederung eines an Tourette erkrankten Schülers in die Stammschule (Gymnasium)	87

BAUSTEIN 4: GRUNDWISSEN AUS DEM BEREICH DER FÖRDERSCHULE

1. Förderschwerpunkte	97
1.1 Förderschwerpunkt Sprache (Sp)	98
1.2 Förderschwerpunkt Lernen (L)	98
1.3 Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (esE)	99
1.4 Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (gE)	99
1.5 Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (kmE)	100
1.6 Förderschwerpunkt Sehen (Se)	100
1.7 Förderschwerpunkt Hören (H)	100
2. Förderschulen	102
2.1 Der Aufbau der Förderschule	102
2.1.1 Schulvorbereitende Einrichtung (SVE)	103
2.1.2 Diagnose- und Förderklasse (DFK)	104
2.1.3 Sonderpädagogische Diagnose- und Werkstattklasse (SDW)	105
2.1.4 Berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung bzw. Berufsschulstufe	106
2.2 Weiterführende Schulen zur sonderpädagogischen Förderung	108
3. Aufnahme in die Förderschule, Sonderpädagogisches Gutachten	110
3.1 Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf	110
3.2 Förderdiagnostischer Bericht und Sonderpädagogisches Gutachten	110
3.3 Entscheidung über den Förderort	110
4. Mögliche Abschlüsse an Förderschulen	112
5. Inklusion durch verschiedene schulische Angebote	114
5.1 Inklusion als Aufgabe aller Schularten	114
5.2 Kooperatives Lernen	115
5.2.1 Kooperationsklassen	115
5.2.2 Partnerklassen	116
5.2.3 Offene Klassen	117

5.3	Inklusives Lernen	118
5.3.1	Schulen mit dem Schulprofil Inklusion	118
5.3.2	Klassen mit festem Lehrertandem	118
5.3.3	Inklusion einzelner Schülerinnen und Schüler	119
6.	Mobile Dienste	121
6.1	Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (MSD)	121
6.2	Die Mobile Sonderpädagogische Hilfe (MSH)	124
7.	Unterstützungsmaßnahmen beim Übergang Schule-Beruf	125
7.1	Institutionalisierte Beratungsangebote	125
7.2	Berufsvorbereitende Maßnahmen	126
7.3	Berufsqualifizierende Maßnahmen	127
	Literatur- und Quellenverzeichnis	129
	Abbildungsverzeichnis	131
	Anhang	134
	Häufige Abkürzungen im krankpädagogischen bzw. sonderpädagogischen Setting	134

Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die ersten aufregenden Wochen bzw. Monate als Lehrkraft an einer Schule für Kranke liegen hinter Ihnen. Wir hoffen, dass Sie schon gut „angekommen“ sind und sich wohl fühlen an Ihrer neuen Arbeitsstelle!

Der „Einsteigerlehrgang“ der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen hat Ihnen viele wichtige und interessante Informationen vermittelt und damit Ihren Berufsalltag sicherlich sehr erleichtert. Daneben konnten Sie sich auch mit Ihrer neuen Rolle als Krankenpädagogin bzw. Krankenpädagoge auseinandersetzen und über die dafür notwendigen Haltungen reflektieren.

Die beiden Präsenzlehrgänge in Dillingen, die im Abstand von einem Schuljahr stattfinden, sollen in Zukunft durch Online-Materialien im Sinne des „blended learnings“ ergänzt werden. Damit wird Ihnen weiterführendes Wissen zur Verfügung gestellt, das in den beiden Präsenzlehrgängen aus zeitlichen Gründen nicht vermittelt werden konnte.

In Ihrem Berufsalltag wird von Ihnen ein hohes Maß an krankenpädagogischem Wissen und Können verlangt. Da es keine universitäre Zusatzausbildung für Lehrkräfte gibt, die an Schulen für Kranke arbeiten möchten, sind Ihre Bereitschaft, sich regelmäßig fort- und weiterzubilden sowie Ihre Praxiserfahrungen durch Supervision und Kollegiale Fallberatungen zu reflektieren, von größter Bedeutung.

Schulen für Kranke werden heute als Beratungszentren für Pädagogik bei Krankheit wahrgenommen und beansprucht. Ein hohes Maß an fachlichem Wissen sowie eine gute Gesprächsführungskompetenz werden von Erziehungsberechtigten, Schulen, Schulaufsicht sowie Kliniken und Jugendhilfe erwartet. Sie als Lehrkräfte benötigen deshalb fundierte schulrechtliche Kenntnisse über die Grenzen ihrer Schulart hinaus.

Um Sie bei dieser anspruchsvollen Arbeit zu unterstützen, stellte ein Arbeitskreis am ISB Themen aus den Bereichen Schulrecht, Beratung und Sonderpädagogisches Fachwissen zusammen. Die Auswahl der Inhalte basiert auf den Ergebnissen zweier Umfragen, einer unter den bayerischen Schulleitungen der Schule für Kranke im Sommer 2019 und einer unter Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Einsteigerlehrgangs im Herbst 2019.

Die Bausteine können unabhängig voneinander bearbeitet werden. Baustein 4 (Grundwissen aus dem Bereich der Förderschule) richtet sich speziell an Kolleginnen und Kollegen aus den allgemeinbildenden Schulen. Das Beratungsgespräch zur Wiedereingliederung eines an Tourette erkrankten Schülers in Baustein 3 steht als Film zur Verfügung. Auch erfahrene Lehrkräfte können die Handreichung als Nachschlagewerk v. a. in der Beratung nutzen.

Um Ihren Lernerfolg zu steigern, werden im Anschluss an die verschiedenen Themenbereiche Verständnisfragen, Fallbeispiele aus dem Schulalltag oder Impulse zum Weiterdenken angeboten.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg, ein bisschen Neugier und das ein oder andere Aha-Erlebnis beim Selbststudium!

München, im November 2021

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Ulrike Kalmes'.

Ulrike Kalmes,
Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung
Referat für Förderschulen und Schulen für Kranke

BAUSTEIN 1: SCHULRECHT

1. Krankenhausschulordnung (KraSO)

Schulen für Kranke sind seit der Neufassung des BayEUG 1982 nicht mehr Teil des Förderschulwesens, sondern Schulen sui generis, werden also als eigene Schulart benannt. Sie verstehen sich als Brücke zwischen kranken Schülerinnen und Schülern, Elternhaus, Klinik und Stammschule und gewähren das Recht auf Bildung und Erziehung auch bei Krankheit.



*Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 2020
Brückenfunktion der Schule für Kranke*

Das schulische Konzept basiert auf der Krankenhausschulordnung (KraSO), die jede Lehrkraft an der Schule für Kranke gut kennen sollte.

Krankenhausschulordnung

Auftrag

Bitte lesen Sie die Schulordnung durch und beachten Sie v. a. die markierten Textabschnitte. Diese beinhalten die für Ihren Schulalltag besonders wichtigen Bestimmungen. Auf diese beziehen sich auch die anschließenden Verständnisfragen. Die jeweils aktuellste Ausgabe der Schulordnung finden Sie unter diesem Link:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKraSO>



Verordnung über die Errichtung und den Betrieb sowie Schulordnung der Schulen für Kranke in Bayern (**Krankenhausschulordnung – KraSO**) vom 1. Juli 1999 (GVBl. S. 288) BayRS 2233-2-7-K

Vollzitat nach RedR: Krankenhausschulordnung (KraSO) vom 1. Juli 1999 (GVBl. S. 288, BayRS 2233-2-7-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist.

Auf Grund von Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Nr. 9, Art. 25 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 46 Abs. 4 Satz 3, Art. 49 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Art. 52 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, Art. 53 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6, Art. 58 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6, Art. 62 Abs. 8 Satz 1, Art. 63 Abs. 4, Art. 65 Abs. 1 Satz 4, Art. 68, 84 Abs. 1 Satz 2, Art. 86 Abs. 10, Art. 89, 117, 122 Abs. 3, und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl. S. 689, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 442), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I *Allgemeines*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Schüler
- § 3 Krankenhäuser
- § 4 Errichtung, Genehmigung und Betrieb
- § 5 Aufgaben der Schule für Kranke
- § 6 Unterricht in der Schule für Kranke, Hausunterricht

Abschnitt II *Voraussetzungen des Krankenhausunterrichts, Aufnahme und Rückführung*

- § 7 Voraussetzungen des Krankenhausunterrichts, Schulpflicht
- § 8 Aufnahme in die Schule für Kranke
- § 9 Rückführung

Abschnitt III *Grundsätze des Schulbetriebs*

- § 10 Klassen- und Gruppenbildung
- § 11 Inhalte des Unterrichts
- § 12 Unterrichtszeit, Umfang des Unterrichts
- § 13 Bewertung der Leistungen
- § 14 Zeugnisse, Vorrücken
- § 15 Abschlussprüfungen

Abschnitt IV *Schulleiter, Lehrkräfte und Lehrerkonferenz*

- § 16 Schulleiter
- § 17 Lehrkräfte
- § 18 Aufgaben der Lehrerkonferenz



Abschnitt V *Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens*

§ 19 Schülermitverantwortung

§ 20 Elternvertretung

Abschnitt VI *Schule, Krankenhaus und Erziehungsberechtigte*

§ 21 Zusammenarbeit der Schule mit dem Krankenhaus

§ 22 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

§ 23 Zusammenarbeit der Schule mit der Stammschule

Abschnitt VII *Schlussvorschriften*

§ 24 Schulaufsicht

§ 25 Geltung der Schulordnungen

§ 26 Ausnahmen

§ 27 In-Kraft-Treten

Abschnitt I *Allgemeines* (vgl. Art. 1 bis 3 und Art. 23 BayEUG)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Schulen für Kranke und die staatlich anerkannten Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule für Kranke.

(2) Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 und Art. 93 BayEUG, für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen von Art. 100 Abs. 2 BayEUG.

§ 2 Schüler

(1) **Die Schulen für Kranke erziehen und unterrichten Schüler** von Grund-, Mittel- und Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien sowie der entsprechenden Förderschulen,

1. **wenn sie sich im Krankenhaus befinden und am Unterricht in der vor der Erkrankung besuchten Schule (Stammschule) voraussichtlich länger als sechs Wochen nicht teilnehmen können oder**

2. **wenn sie in regelmäßigen Abständen für eine bestimmte Zeit ein Krankenhaus aufsuchen müssen oder**

3. **wenn innerhalb eines Schuljahres wiederholt ein stationärer Aufenthalt im Krankenhaus erforderlich ist oder voraussichtlich sein wird oder**

4. **wenn sie wegen einer lange dauernden Krankheit und der sich daraus ergebenden Behandlungserfordernisse den Unterricht in der Stammschule an mindestens einem Tag in der Woche regelmäßig versäumen.**

(2) ¹Die Einschätzung des Zeitraums in dem die Schüler die Stammschule nicht besuchen können, obliegt den behandelnden Ärzten; hierbei ist die Zeit der Nacherholung außerhalb des Krankenhauses miteinzubeziehen.

²Die Dauer des Aufenthalts im Krankenhaus ist für die Teilnahme am Unterricht nicht erheblich. ³Der Unterricht beginnt im Anschluss an die Erstellung der Prognose. ⁴Schülern im Krankenhaus, die voraussichtlich weniger als sechs Wochen am Unterricht in der Stammschule nicht teilnehmen können, kann Unterricht nach Maßgabe der verfügbaren Lehrerstunden erteilt werden.

§ 3 Krankenhäuser

¹Krankenhäuser im Sinn dieser Bestimmungen sind

1. Krankenhäuser im Sinn von § 2 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 10. April 1991 (BGBl I S. 886) in der jeweils geltenden Fassung,
2. Sanatorien, (Kinder-)Heilstätten, Kurkliniken,
3. ähnliche Einrichtungen, insbesondere der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendhilfe mit vergleichbaren Aufgaben.

²Kindererholungsheime ohne ständige ärztliche Aufsicht oder nur mit Anfangs- und Schlussuntersuchungen sowie Notfallbetreuung sind keine Krankenhäuser im Sinn dieser Bestimmung.

§ 4 Errichtung, Genehmigung und Betrieb

(1) ¹Eine selbständige Schule für Kranke kann errichtet und betrieben werden, wenn in den Unterrichtswochen auf Dauer durchschnittlich mindestens 40 Schüler im Sprengel oder Einzugsbereich der Schule zu betreuen sind. ²Wenn in den Unterrichtswochen auf Dauer durchschnittlich mindestens zehn Schüler zu erziehen und unterrichten sind, kann eine nicht selbständige Schule für Kranke angeschlossen an eine Förderschule errichtet werden. ³Öffentliche Schulen für Kranke werden errichtet, soweit für den Einzugsbereich keine private Schule für Kranke besteht. ⁴Wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht gegeben sind, wird Hausunterricht im Krankenhaus nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über den Hausunterricht vom 20. August 1989 (GVBl S. 544, BayRS 2233-2-3-UK) in der jeweils geltenden Fassung erteilt.

(2) ¹Die Schule für Kranke versorgt alle in ihrem Sprengel oder Einzugsbereich liegenden Krankenhäuser im Sinn des § 3 Satz 1 in öffentlicher oder privater Trägerschaft. ²Private Schulen für Kranke können für ein oder mehrere Krankenhäuser des gleichen oder verschiedener Krankenhausträger genehmigt werden.

(3) Die Regierung errichtet oder genehmigt die Schule für Kranke; soweit sie nicht nach anderen Vorschriften zuständig ist, wird ihr die Zuständigkeit nach Art. 117 BayEUG übertragen.

§ 5 Aufgaben der Schule für Kranke

¹Der Unterricht soll den Bildungsauftrag der Schule unter dem besonderen Gesichtspunkt von Krankheit, Krankenhausaufenthalt und Erholungsbedürftigkeit erfüllen, möglichst den Anschluss an die Schulausbildung gewährleisten, die Wiedereingliederung in den normalen Schulbetrieb vorbereiten, Befürchtungen, in den schulischen Leistungen zurückzubleiben, vermindern, von der Krankheit ablenken, den Heilungsprozess unterstützen, den Willen zur Genesung stärken und Gefahren für die seelische Entwicklung abwenden; er soll helfen, die Krankheit besser zu bewältigen, sich mit ihren Folgen auseinanderzusetzen und Rückfälle zu vermeiden. ²Die schulische Förderung während der Krankheit soll den vorzeitigen Abbruch oder das Hinausschieben notwendiger Behandlungsmaßnahmen vermeiden helfen und damit ermöglichen, dass der günstigste Zeitpunkt für die medizinische Behandlung genutzt wird.

§ 6 Unterricht in der Schule für Kranke, Hausunterricht

(1) Der Unterricht in der Schule für Kranke wird als Unterricht im Krankenhaus oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 als Hausunterricht erteilt.

(2) ¹Hausunterricht wird von der Schule für Kranke erteilt,

1. wenn zu erwarten ist, dass die Schüler in absehbarer Zeit wieder im Krankenhaus behandelt werden müssen und in der Zwischenzeit die Stammschule nicht besuchen oder



2. wenn die Schüler wegen Krankheit in die frühere Stammschule nicht mehr zurückkehren werden oder
3. wenn die Behandlung durch das Krankenhaus in ambulanter Form fortgesetzt wird oder
4. wenn die Wiederherstellung der Gesundheit nicht zu erwarten ist oder
5. wenn die Schule für Kranke sonst nach § 4 Abs. 3 der Verordnung über den Hausunterricht für zuständig erklärt wurde.

²Nach Absprache zwischen der Schule für Kranke und der Stammschule kann der Hausunterricht auch von der Stammschule erteilt werden. ³Das Nähere regelt die Verordnung über den Hausunterricht.

(3) Der Unterricht der Schulen für Kranke soll nach Möglichkeit auch durch Einsatz elektronischer Datenkommunikation, insbesondere zur Aufrechterhaltung des Kontakts zur Stammschule, unterstützt und auch im Wege des Distanzunterrichts erteilt werden.

Abschnitt II Voraussetzungen des Krankenhausunterrichts, Schulpflicht, Aufnahme und Rückführung (vgl. Art. 23, 41 Abs. 1, Art. 44 BayEUG)

§ 7 Voraussetzungen des Krankenhausunterrichts, Schulpflicht

(1) ¹Krankenhausunterricht wird nur erteilt, soweit die Schüler auf Grund ihres Gesundheitszustandes dazu in der Lage sind und keine Ansteckungsgefahr für die Lehrkräfte und gegebenenfalls für die Mitschüler besteht. ²Die behandelnden Ärzte und die Schulleiter oder die von diesen beauftragten Lehrkräfte entscheiden einvernehmlich, ob und in welchem Umfang die Schüler am Unterricht und an Fördermaßnahmen teilnehmen können. ³Unabhängig von der ärztlichen Erlaubnis zur Unterrichtserteilung haben die Lehrkräfte ständig auf die Belastbarkeit und das gegenwärtige Leistungsvermögen der Schüler Rücksicht zu nehmen. ⁴Bei einer länger andauernden Krankheit ist die Entscheidung über die Belastbarkeit und die Teilnahme am Unterricht in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

(2) Schulpflichtige Schüler sind im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen.

§ 8 Aufnahme in die Schule für Kranke

(1) ¹Ein besonderes Aufnahme- oder Überweisungsverfahren in die Schule für Kranke findet nicht statt. ²Mit der Aufnahme in das Krankenhaus wird die Schule für Kranke unter den in § 7 genannten Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht der Schüler zuständig. ³Die Schüler bleiben Schüler der Schulart, die sie vor der Erkrankung besucht haben, soweit nicht wegen der Krankheit ein Übertritt an eine Schule einer anderen Schulart entsprechend den Bestimmungen der für die vorgesehene Schulart einschlägigen Schulordnung über Aufnahme und Übertritt erforderlich ist; wenn die aufnehmende Schule der vorgesehenen Schulart noch nicht feststeht, so bestimmt die zuständige Schulaufsichtsbehörde die Schule, die das Aufnahme- und Übertrittsverfahren durchzuführen hat. ⁴Kinder, die während des Krankenhausaufenthalts schulpflichtig werden, sind zunächst von der Schule für Kranke aufzunehmen und zugleich bei der Sprengelschule der Heimatgemeinde anzumelden; die Schule für Kranke entscheidet auch über eine Zurückstellung.

(2) Die Fördermaßnahmen sind nach Möglichkeit umgehend mit den Erziehungsberechtigten zu besprechen.

§ 9 Rückführung

¹Ein besonderes Rückführungs- oder Überweisungsverfahren findet nicht statt. ²Die Schule für Kranke benachrichtigt unverzüglich die Schule, die die Schüler nach dem Krankenhausunterricht besuchen oder die als Stammschule den anschließenden Hausunterricht erteilt. ³Die Schüler besuchen die Jahrgangsstufe, die sich aus dem festgestellten Leistungsstand ergibt, sofern nicht die Erziehungsberechtigten aus besonderen Gründen einen Antrag auf Besuch der vorangegangenen Jahrgangsstufe stellen. ⁴Die Bestimmungen über die Übertritts-

verfahren an Realschulen, Gymnasien, Wirtschaftsschulen und Fachoberschulen sowie das Überweisungsverfahren an die Förderschulen bleiben unberührt.

Abschnitt III Grundsätze des Schulbetriebs

§ 10 Klassen- und Gruppenbildung (vgl. Art. 45 und 49 BayEUG)

(1) ¹Der Krankenhausunterricht wird als Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt; er kann auch ganz oder teilweise im Wege des Distanzunterrichts stattfinden. ²Nach Möglichkeit soll der Krankenhausunterricht in Klassen und Gruppen für die verschiedenen Altersstufen und Schularten durchgeführt werden. ³Der Unterricht kann auch in Leistungsgruppen erteilt werden. ⁴Maßgebend für die Klassen- und Gruppenbildung und für die Versorgung mit Lehrkräften sind die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus in den Bestimmungen zur Klassen- und Gruppenbildung festgelegten Richtlinien.

(2) Einzelunterricht kann aus medizinischen, pädagogischen und organisatorischen Gründen erforderlich sein. ²Wenn der Einzelunterricht im Rahmen der zugewiesenen Lehrerstunden eingerichtet werden kann, treffen die Entscheidung die Schulleiter oder die von ihnen beauftragten Lehrkräfte, sonst das Staatliche Schulamt.

(3) Besondere Fördermaßnahmen können nach Maßgabe der verfügbaren Lehrerstunden eingerichtet werden, um Schülern den für das Vorrücken oder den für den Schulabschluss erforderlichen Leistungsstand zu vermitteln, oder um sie auf die Rückführung in ihre Stammklasse vorzubereiten.

§ 11 Inhalte des Unterrichts (vgl. Art. 45 BayEUG)

(1) ¹Der Unterricht in den einzelnen Fächern richtet sich nach den Lehrplänen der Stammschulen oder der Schulen, die die Schüler nach der Genesung voraussichtlich besuchen werden. ²Soweit es die besondere Lage der Schüler zulässt, ist vorrangig in Fächern zu unterrichten, in denen der Lernstoff auf den vorhergehenden Lerninhalten aufbaut. ³Praktische und musische Fächer sollen in angemessenem Umfang einbezogen werden. ⁴Bei Schülern von Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Fachakademien und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung beschränkt sich der Unterricht auf die allgemeinbildenden und fachtheoretischen Fächer. ⁵Soweit durch Therapie ähnliche Ziele wie durch den Unterricht angestrebt werden, kann auf den Unterricht in diesem Fach verzichtet werden. ⁶Unabhängig von dem lehrplanorientierten Unterricht in den einzelnen Fächern sollen sich die Schüler mit Aufbau und Funktionen des eigenen Körpers vertieft beschäftigen.

(2) Für die Schüler sind individuelle Förderpläne zu entwickeln, die auf die Lernziele und Lerninhalte der Schulart und Jahrgangsstufe Bezug nehmen, die die Schüler nach ihrer Genesung voraussichtlich besuchen werden.

(3) ¹Die Schule für Kranke soll mit der Krankenhauseelsorge zusammenarbeiten. ²Religionsunterricht hat auf das Bekenntnis der Schüler Rücksicht zu nehmen.

(4) Für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache und für Aussiedler, die dem Unterricht in einer deutschsprachigen Gruppe nicht zu folgen vermögen, soll Förderunterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache eingerichtet werden.

§ 12 Unterrichtszeit, Umfang des Unterrichts (vgl. Art. 5 und 89 BayEUG)

(1) ¹Die zu erteilenden Unterrichtsstunden sollen unter Berücksichtigung der Belastbarkeit der Schüler möglichst gleichmäßig auf mehrere Wochentage verteilt werden. ²Die Unterrichtszeiten werden von den Schulleitern oder den von ihnen beauftragten Lehrkräften im Benehmen mit den Chefärzten oder den von diesen beauftragten Ärzten festgesetzt.

(2) Der Einzel- oder Kleingruppenunterricht umfasst in den Jahrgangsstufen 1 bis 9 bis zu zehn Wochenstunden, ab der Jahrgangsstufe 10 bis zu zwölf Wochenstunden.

(3) Beträgt die Verweildauer im Krankenhaus voraussichtlich mehr als sechs Monate, kann der Unterricht in Klassen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Umfang von bis zu 18, ab der Jahrgangsstufe 5 im Umfang von bis zu 25 Wochenstunden erteilt werden.

(4) Der wöchentliche Unterricht für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Schüler umfasst in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 bis zu zwei Unterrichtsstunden, ab der Jahrgangsstufe 5 bis zu drei Unterrichtsstunden je Fehltag.

§ 13 Bewertung der Leistungen (vgl. Art. 52 BayEUG)

¹Lernfortschritte sind den Schülern in geeigneter Weise erkennbar zu machen. ²Schriftliche Leistungsnachweise werden nur verlangt, wenn es der Krankheitszustand der Schüler erlaubt und die Schüler voraussichtlich länger als sechs Wochen am Unterricht in der Stammschule nicht teilnehmen können.

§ 14 Zeugnisse, Vorrücken (vgl. Art. 52 Abs. 3 und Art. 53 BayEUG)

(1) ¹Die Stammschule erteilt Zwischenzeugnisse, Jahreszeugnisse, Abschlusszeugnisse und Entlassungszeugnisse nach Maßgabe des Absatzes 5. ²Die Schule für Kranke erteilt Zwischen-, Jahres-, Abschluss- und Entlassungszeugnisse der jeweiligen Schulart für die Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule nicht besucht haben und die sich zum Zeugnistermin entweder in der Schule für Kranke befinden oder denen die Schule für Kranke zum Zeugnistermin Hausunterricht nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 erteilt.

(2) ¹In die Zeugnisse können Bemerkungen über die erbrachten Leistungen und zum Lernverhalten der kranken Schüler unter Berücksichtigung der Krankheit aufgenommen werden. ²Der Lehrplan, nach dem die einzelnen Fächer unterrichtet wurden, ist in den Bemerkungen anzugeben.

(3) ¹Die das Jahreszeugnis erteilende Schule stellt nach Maßgabe der einschlägigen Schulordnung fest, ob die Schüler die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe haben. ²Lässt der Krankenhausunterricht in Verbindung mit dem Unterricht in der vorher oder nachher besuchten Schule eine gesicherte Leistungsfeststellung im Jahreszeugnis nicht zu, so gestattet die Stammschule das Vorrücken nur auf Probe (Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG). ³Die Schule für Kranke kann die Erlaubnis zum Vorrücken stets nur auf Probe erteilen.

(4) Von der Erteilung eines Zeugnisses kann solange abgesehen werden, wie dies aus therapeutischen oder psychologischen Gründen geboten erscheint.

(5) ¹Für Schüler, denen während eines Schuljahres Krankenhaus- oder Hausunterricht von der Schule für Kranke sowie Unterricht in der Stammschule erteilt wurde, setzt die Stammschule die Zeugnisnoten unter angemessener Berücksichtigung der im Krankenhausunterricht erbrachten Leistungen fest. ²Die Stammschule nimmt eine ergänzende Bemerkung über die Dauer des Besuchs der Schule für Kranke auf. ³Soweit die Zeugnisnoten nur auf Leistungsfeststellungen der Schule für Kranke beruhen, ist dies in einem Vermerk festzuhalten.

(6) Die Zeugnisse müssen den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus herausgegebenen Mustern entsprechen.

§ 15 Abschlussprüfungen (vgl. Art. 54 BayEUG)

(1) ¹Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule besucht haben und die sich zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen in der Schule für Kranke befinden, können die entsprechenden Prüfungen nach den Bestimmungen über Abschlussprüfungen der einschlägigen Schulordnung ablegen. ²Schüler, die zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen von der Schule für Kranke unterrichtet werden und die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule nicht besucht haben, können die entsprechenden Prüfungen nach den Bestimmungen über die Prüfungen für andere Bewerber ablegen.

(2) ¹In besonderen Ausnahmefällen können die Prüfungen für andere Bewerber abweichend von den Bestimmungen der einschlägigen Schulordnung bereits von Schülern der jeweils letzten Jahrgangsstufe abgelegt werden. ²Der Antrag wird über die Schule für Kranke bei der Stammschule oder der nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart eingereicht. ³Antragsfristen gelten nicht.

(3) ¹Die Prüfung wird im Krankenhaus abgehalten. ²Der Prüfungsausschuss kann die Prüfungszeiten verlängern oder die Formen der Prüfung ändern, wenn dies aus krankheitsbedingten Gründen erforderlich ist. ³Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 2 erteilt die prüfende Schule das Abschlusszeugnis.

Abschnitt IV Schulleiter, Lehrkräfte und Lehrerkonferenz (vgl. Art. 57 bis 59 BayEUG)

§ 16 Schulleiter

¹Die Schulleiter vertreten die Belange der Schulen für Kranke gegenüber den Krankenhäusern. ²Sie ordnen an, in welchen im Sprengel oder Einzugsbereich ihrer Schulen gelegenen Krankenhäusern die Lehrkräfte unter Berücksichtigung ihrer Lehramtsbefähigungen unterrichten, und sie bestimmen die Lehrkräfte, die die Schüler erziehen und unterrichten; Umfang und Form des Unterrichts (Einzel- oder Gruppenunterricht, Hausunterricht) werden von ihnen oder den von ihnen beauftragten Lehrkräften (§ 7 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 2) festgelegt. ³Beamtenrechtliche Maßnahmen durch die Schulaufsichtsbehörden wie Versetzungen, Abordnungen und Zuweisungen bleiben unberührt. ⁴Zu Schulleitern können Lehrkräfte grundsätzlich nur dann ernannt werden, wenn sie die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen bzw. für Sonderpädagogik besitzen; ausnahmsweise können die Schulleiter einer der in § 17 genannten Lehrergruppen angehören, wenn sie eine entsprechende sonderpädagogische Qualifikation erworben haben.

§ 17 Lehrkräfte

¹Der Unterricht in der Schule für Kranke wird von Lehrkräften aller Schularten nach den Bedürfnissen der zu unterrichtenden Schüler und den besonderen Aufgaben der Schule für Kranke erteilt. ²Soweit die Schule für Kranke nicht über geeignete Lehrkräfte verfügt, können die erforderlichen Beamten zu Erziehung und Unterricht auch befristet und mit einem Teil ihrer Unterrichtspflichtzeit abgeordnet werden.

§ 18 Aufgaben der Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz dient neben ihren sonstigen Aufgaben nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie den einschlägigen Schulordnungen dem Erfahrungsaustausch und der Fortbildung; sie berät über die Maßnahmen, die für die Erziehung und Unterrichtung der Schüler erforderlich sind, wobei medizinische und organisatorische Erfordernisse des Krankenhauses berücksichtigt werden müssen.

Abschnitt V Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

§ 19 Schülermitverantwortung

¹An den Schulen für Kranke ist den Schülern die Möglichkeit einzuräumen, das Schulleben entsprechend ihrer körperlichen und psychischen Befindlichkeit mitzugestalten. ²Art. 62 BayEUG findet keine Anwendung.

§ 20 Elternvertretung (vgl. Art. 64 bis 68 BayEUG)

¹Ein Elternbeirat wird nur gebildet, wenn sich die Schüler durchschnittlich mindestens sechs Monate in der Schule für Kranke aufhalten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) oder in diesem Zeitraum in regelmäßigen Abständen das Krankenhaus aufsuchen müssen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) oder in dieser Zeit den Unterricht in der Stammschule regelmäßig an einem Tag in der Woche versäumen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4). ²Wünsche, Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats (Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BayEUG) können sich insbesondere beziehen auch auf Fragen



1. der Erziehung,
2. des Unterrichtsbetriebs und der Abstimmung von Therapiemaßnahmen,
3. der Schullaufbahnen,
4. der Freizeitgestaltung,
5. der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule, Krankenhaus, Elternhaus und der bisher besuchten beziehungsweise künftig zu besuchenden Schule.

Abschnitt VI Schule, Krankenhaus und Erziehungsberechtigte (vgl. Art. 74 bis 76 BayEUG)

§ 21 Zusammenarbeit der Schule mit dem Krankenhaus

(1) ¹Um Krankenhausbehandlung, Erziehung und Unterricht zum bestmöglichen Erfolg zu führen, ist eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte mit den behandelnden und betreuenden Fachkräften erforderlich. ²Der Zusammenarbeit der Schule mit dem Krankenhaus dienen Gespräche der Lehrkräfte mit den zuständigen Ärzten und den Fachkräften. ³Durch gegenseitige Informationen und Abstimmung von zu treffenden Maßnahmen werden die notwendigen Voraussetzungen für eine geeignete Erziehungs-, Unterrichts- und Therapiegestaltung geschaffen. ⁴Die behandelnden Ärzte geben den unterrichtenden Lehrkräften Auskunft über die Belastbarkeit, die voraussichtliche Dauer der Krankheit und über die von den Schülern etwa ausgehenden unmittelbaren Ansteckungsgefahren sowie mögliche Gefahren für die Sicherheit und Ordnung des Schulbetriebs; weitergehende Auskünfte über Diagnose und Prognose erteilen sie nur, wenn die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Schüler damit einverstanden sind.

(2) ¹Es gilt die allgemeine dienstrechtliche Pflicht zur Amtsverschwiegenheit; die Lehrkräfte sind insbesondere zum Stillschweigen über alle medizinisch-therapeutischen Informationen verpflichtet. ²Die Lehrkräfte sind berechtigt, ihre die Schüler betreffenden Kenntnisse den behandelnden Ärzten und anderen mit der Therapie betrauten Mitarbeitern des Krankenhauses mitzuteilen, soweit dies für therapeutische Zwecke erforderlich ist. ³Soweit die Erziehungsberechtigten die Lehrkräfte in anderen Fällen schriftlich von der Schweigepflicht entbinden, dürfen diese nur Auskünfte geben, die sich auf die Erziehung und Unterrichtung der kranken Schüler beziehen. ⁴Sofern die Schule für Kranke Zweifel hat, ob sie Auskünfte erteilen darf, kann sie die Mitteilungen den Erziehungsberechtigten übergeben und diesen anheimstellen, die Auskünfte den anfordernden Stellen weiterzuleiten.

§ 22 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

¹Lehrkräfte und Eltern sind auf den gegenseitigen Erfahrungsaustausch angewiesen. ²Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten dienen insbesondere Elternsprechstunden.

§ 23 Zusammenarbeit der Schule mit der Stammschule

(1) ¹Die Schule für Kranke fordert von der Stammschule die erforderlichen Unterlagen an. ²Bei längerfristig geplanten Krankenhausaufenthalten, insbesondere in Kurkliniken, sollen die Unterlagen bereits zu Beginn des Aufenthalts vorliegen. ³Die Stammschule übermittelt mit den Unterlagen unverzüglich Informationen über die bisher behandelten sowie die geplanten Lernziele und Lerninhalte in den von der Schule für Kranke bezeichneten Fächern sowie Angaben über den Kenntnis- und Leistungsstand der Schüler in den Vorrückungsfächern.

(2) ¹Zwischen den Lehrkräften, die den Krankenhausunterricht erteilen, und den Lehrkräften der Stammschule sind Lernziele und Lerninhalte möglichst abzustimmen. ²Die Stammschule unterstützt die Arbeit der Schule für Kranke durch die befristete Ausleihe der verwendeten Lernmittel (Lehrbücher). ³Die Lehrkräfte der Schule für Kranke vergewissern sich regelmäßig über die Aufgabenstellungen und den Leistungsstand der Schüler in der Jahrgangsstufe, der die kranken Schüler angehörten.

(3) ¹Die Schule für Kranke unterrichtet die nach der Rückführung zuständige Stammschule über das bisherige Lern- und Leistungsverhalten der Schüler und geht auf die durchgeführten Fördermaßnahmen ein, soweit dies notwendig ist, um einen nahtlosen Übergang sicherzustellen; die Schule für Kranke ist nicht berechtigt, ärztliche Diagnosen weiterzugeben. ²Sie teilt mit, in welchen Fächern unterrichtet wurde, welche Lernziele erreicht und welche Lerninhalte vermittelt wurden, außerdem welche Schulleistungen erzielt wurden. ³Die festgestellten Leistungen sind von der aufnehmenden Schule zu berücksichtigen. ⁴Die Nachbetreuungsmöglichkeiten richten sich nach den Vorschriften über den Hausunterricht und die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste.

(4) ¹Die Schule für Kranke leitet die erforderlichen Unterlagen unverzüglich der Schule zu, die die Schüler künftig besuchen werden. ²Sie bewahrt Abschriften der erforderlichen Mitteilungen an die nach der Rückführung zuständige Stammschule bis zum Ende des übernächsten Schuljahres auf. ³Die Stammschule nimmt Unterlagen und Abschlussberichte der Schule für Kranke zu den Schülerakten.

Abschnitt VII *Schlussvorschriften*

§ 24 Schulaufsicht (vgl. Art. 111 bis 117 BayEUG)

(1) ¹Die Schulaufsicht wirkt mit den Schulen für Kranke, den Ärzten, den Erziehungsberechtigten und den Trägern von Schulen und Krankenhäusern zusammen, um die rechtzeitig einsetzende und kontinuierliche Durchführung des Krankenhausunterrichts zu gewährleisten. ²Sie informiert zusammen mit der Schule für Kranke die zuständigen Stellen und Schulen ihres Bereichs sowie die Erziehungsberechtigten über die bestehenden Möglichkeiten des Unterrichts für kranke Schüler.

(2) ¹Die Schulaufsicht über die Schulen für Kranke wird von den Staatlichen Schulämtern des Schulsitzes wahrgenommen. ²Die Zuständigkeit wird den Staatlichen Schulämtern nach Art. 117 BayEUG übertragen, soweit sie ihnen nicht bereits auf Grund von anderen Vorschriften zusteht. ³Die Schulaufsicht wird für Schüler von Realschulen, Gymnasien und Fachoberschulen sowie für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, Gymnasien oder Fachoberschulen im Benehmen mit dem Ministerialbeauftragten, für die übrigen beruflichen Schulen im Benehmen mit der zuständigen Regierung ausgeübt.

§ 25 Geltung der Schulordnungen

Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, sind die Bestimmungen der Schulordnungen der Schulararten, denen die Schüler jeweils angehören, entsprechend anzuwenden, soweit sie mit Aufgaben und Organisation der Schule für Kranke vereinbar sind.

§ 26 Ausnahmen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

München, den 1. Juli 1999

Bayerisches Staatsministerium

für Unterricht und Kultus

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

Krankenhausschulordnung

Fragen

1. Ein Schüler, der nach einem Unfall drei Wochen auf der Chirurgie stationär betreut wird, möchte Unterricht von der Schule für Kranke bekommen. Wie reagieren Sie?
2. Eine Schülerin verweigert die Mitarbeit mit der Begründung, sie sei schließlich krank und müsse deshalb nicht am Unterricht teilnehmen. Wie ist die rechtliche Situation?
3. „Wer hier nur Wissen vermittelt, geht baden.“ (Harter-Meyer, R. 2001)
Bitte lesen Sie sich § 5 „Aufgaben der Schule für Kranke“ genau durch. Wie könnten Sie diesen Aufgaben im Unterricht gerecht werden? Beachten Sie bei der Beantwortung dieser Frage inhaltliche, methodische und zeitliche Aspekte.
4. Muss ich als Lehrkraft der Schule für Kranke individuelle Förderpläne erstellen?
5. Eine Mutter beklagt sich, dass ihr Kind, 4. Jahrgangsstufe, zu wenig auf den Übertritt vorbereitet werde, da es nur zwei Stunden Einzelunterricht pro Tag bekomme. Was antworten Sie der Mutter?
6. Ein Schüler, 7. Jahrgangsstufe Realschule, besucht von November bis März die Schule für Kranke. Wer schreibt im Februar das Zwischenzeugnis für den Jungen - die Schule für Kranke oder die Stammschule?
7. Eine Schülerin, Gymnasium Q 12, muss unfallbedingt kurz vor dem Abitur ins Krankenhaus und dort längere Zeit stationär bleiben. Kann sie das Abitur auch im Krankenbett schreiben?



Lösungen

1. § 2 Abs. 2 Satz 4
Bei zeitlichen und personellen Ressourcen können Sie den Jungen gerne unterstützen, sind aber nicht dazu verpflichtet.
2. § 7 Abs. 2
Es besteht im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Schulpflicht. Nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten und den medizinischen Fachkräften sollte ein pädagogisches Gespräch mit der Schülerin erfolgen, in dem deren Ängste und Vorbehalte sowie die Angebote der Schule für Kranke thematisiert werden.
3. Individuelle Lösungen!
Anregungen dazu können in der ISB-Handreichung „Kinder und Jugendliche mit psychischen und chronisch somatischen Erkrankungen in der Schule für Kranke“, Kapitel 3.5.2 (Unterstützungsmaßnahmen) nachgelesen werden.
4. § 11 Abs. 2
Sie werden nicht nur in der KraSO gefordert, sondern können die Arbeit der Lehrkraft auch erleichtern und effektiver gestalten.

5. § 12 Abs. 1, 2, 4

Der wöchentliche Unterricht umfasst in der Jahrgangsstufe 4 bis zu zehn Unterrichtsstunden. Hinweise auf die Effektivität eines hoch individualisierten Unterrichts in der Eins-zu-Eins-Situation und die eingeschränkte Belastbarkeit des Kindes (Einzelunterricht ist besonders anstrengend) werden die Mutter beruhigen.

6. § 14 Abs. 1, 2 und 5

Die Stammschule schreibt das Zeugnis unter angemessener Berücksichtigung der im Krankenhaus erbrachten Leistungen, da der Junge von September bis Oktober die Stammschule besucht hat.

7. § 15 Abs. 1 und 3

Prüfungen können unter Aufsicht auch im Krankenhaus abgehalten werden. Ein von der zuständigen Stelle genehmigter Nachteilsausgleich findet auch dort Berücksichtigung.

2. Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz (BayEUG i. V. m. BaySchO)

Für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen werden in Art. 52 Abs. 5 BayEUG i. V. m. §§ 31 ff. BaySchO schulartübergreifend Möglichkeiten der Unterstützung in einem Dreiklang aus individueller Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz geregelt. Diese gelten für die Wiedereingliederungsphase, meist aber auch weit darüber hinaus und können jeweils an die aktuelle gesundheitliche Situation des Kindes oder Jugendlichen angepasst werden. Chronisch kranke Schülerinnen und Schüler sollen durch diese Maßnahmen auf ihrem schulischen Bildungsweg unterstützt und in die Lage versetzt werden, die ihnen mögliche Leistung zu erbringen und zu steigern. So werden Bildungschancengleichheit und soziale Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen ermöglicht.

Hier eine kurze Zusammenfassung der Maßnahmen, die sich immer am Einzelfall orientieren und in einem angemessenen Zeitraum evaluiert werden sollten.

2.1 Individuelle Unterstützung (nach § 32 BaySchO)

Im täglichen Unterricht werden pädagogische, didaktisch-methodische, schulorganisatorische Maßnahmen (z. B. individuelle Pausenregelung, individuelles Erläutern von Arbeitsanweisungen) oder die Verwendung technischer Hilfen (z. B. Hörgeräte, FM-Geräte, Lesegeräte) gewährt, soweit nicht die Leistungsfeststellung berührt wird. [...]

Individuelle Unterstützungsmaßnahmen werden von den Klassenlehrkräften (§ 35 Abs. 1 BaySchO) im pädagogischen und organisatorischen Ermessen und unter angemessener Einbindung der Erziehungsberechtigten gewährt und müssen nicht beantragt werden (§ 36 Abs. 1 BaySchO).

2.2 Nachteilsausgleich (nach Art. 52 Abs. 5 Satz 1 BayEUG i. V. m. § 33 BaySchO)

Die Prüfungsbedingungen werden an die individuellen Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler insoweit angepasst, als sie bei Wahrung der wesentlichen Leistungsanforderungen einen Ausgleich schaffen können, (z. B. Zeitzuschlag um bis zu ein Viertel und in Ausnahmefällen bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit, Einsatz spezieller Arbeitsmittel, wie z. B. Computer oder Tablet).

Diese Maßnahmen können für Leistungsnachweise in Anspruch genommen werden und müssen – außer bei offensichtlichen Beeinträchtigungen (§ 36 Abs. 3 BaySchO) - schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler unter Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses, das über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankung Aufschluss gibt, je nach Schulart bei der Schulleitung, der für die Prüfung eingesetzten Kommission bzw. der Schulaufsicht beantragt werden (§ 35 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BaySchO i. V. m. § 36 Abs. 2 Satz 1 BaySchO). Bei der Lese-Rechtschreib-Störung ist das fachärztliche Zeugnis nicht erforderlich, es reicht die Vorlage einer schulpsychologischen Stellungnahme aus (§ 36 Abs. 2 Satz 4 BaySchO). Über den Nachteilsausgleich bei der Leistungsbeurteilung erfolgt keine Zeugnisbemerkung.

Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs (§ 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 – 10 BaySchO; vgl. Schulleiter-ABC Bayern)

- Arbeitszeit um bis zu ein Viertel, in Ausnahmefällen bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit verlängern
- methodisch-didaktische Hilfen einschließlich Strukturierungshilfen einsetzen, einzelne schriftliche Aufgabenstellungen zusätzlich vorlesen sowie die Aufgaben differenziert stellen und gestalten
- einzelne mündliche durch schriftliche Leistungsfeststellungen und umgekehrt ersetzen
- mündliche Prüfungsteile durch schriftliche Ausarbeitungen ergänzen
- mündliche und schriftliche Arbeitsformen individuell gewichten, sofern keine bestimmte Form der Leistungserhebung und Gewichtung vorgegeben ist
- praktische Leistungsnachweise entsprechend der Beeinträchtigung auswählen

- spezielle Arbeitsmittel zulassen
- Leistungsnachweise und Prüfungen in gesonderten Räumen abhalten
- zusätzliche Pausen gewähren
- größere Exaktheitstoleranz, z. B. in Geometrie, beim Schriftbild oder in zeichnerischen Aufgabenstellungen gewähren
- in Fällen besonders schwerer Beeinträchtigung eine Schreibkraft zulassen
- bestimmte Formen der Unterstützung, die der Schülerin bzw. dem Schüler durch eine Begleitperson gewährt werden, zulassen

Beim Nachteilsausgleich gibt es keine abschließende Regelung möglicher Maßnahmen. Sie sind beispielhaft benannt und konkretisieren, worauf sich zulässige Maßnahmen beziehen können.

2.3 Notenschutz (nach Art. 52 Abs. 5 Satz 2 BayEUG i. V. m. § 34 BaySchO)

Von Notenschutz spricht man, wenn eine prüfungsrelevante Leistung entweder gar nicht erst erbracht wird (z. B. keine mündliche Prüfung in Fremdsprachen bei Mutismus) oder wenn die erbrachte Leistung nicht bewertet wird (z. B. Verzicht auf Bewertung des Diktats sowie der Rechtschreibung und Grammatik bei Hörschädigung).

Soll Notenschutz für einzelne Leistungsnachweise gewährt werden, so muss dies von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern je nach Schulart bei der Schulleitung, der für die Prüfung eingesetzten Kommission bzw. der Schulaufsicht schriftlich beantragt werden (§ 35 Abs. 2 Satz 2 BaySchO i. V. m. § 36 Abs. 2 Satz 1 BaySchO). Dem Antrag ist ein fachärztliches Zeugnis beizufügen, das die Art, den Umfang und die Dauer der Beeinträchtigung oder der chronischen Erkrankung bescheinigt. Hat die Schulleitung begründete Zweifel an dem ärztlichen Attest, so kann sie zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Ein ärztliches Attest ist im Gegensatz dazu nicht erforderlich, wenn ein Schwerbehindertenausweis zusammen mit den zugrundeliegenden Bescheiden (Bescheide der Eingliederungshilfe, förderdiagnostische Berichte oder sonderpädagogische Gutachten) vorgelegt wird.

Der Klarheit halber sei hier noch einmal erwähnt, dass für den Nachweis einer Lese-Rechtschreibstörung ein fachärztliches Zeugnis nicht erforderlich ist und dass es hier ausreichend, aber auch erforderlich ist, eine schulpsychologische Stellungnahme vorzulegen (§ 36 Abs. 2 Satz 4 BaySchO). Diese enthält Empfehlungen zum Umfang und zur zeitlichen Begrenzung von Notenschutz und Nachteilsausgleich.

Die Art und der Umfang des Notenschutzes, nicht jedoch die zu Grunde liegende Erkrankung werden im Zeugnis vermerkt. Damit wird dem Erfordernis Rechnung getragen, dass Klarheit darüber besteht, in welchen Bereichen eines Faches Leistungen erbracht und benotet wurden und in welchen nicht. Die individuelle Erkrankung, die den Notenschutz rechtfertigt, betrifft Persönlichkeitsrechte, über die allein der Betroffene berechtigt Kenntnis hat. Sie darf daher nicht, auch nicht in Form einer Begründung, im Zeugnis benannt werden.

Die unter Notenschutz erreichte Note ist ohne Einschränkung Grundlage für das Zeugnis, den Übertritt sowie den Abschluss.

Der Notenschutz wird - anders als der Nachteilsausgleich - mit einem verfassungsrechtlichen Anspruch begründet. Während der Nachteilsausgleich auf der Grundlage des Gleichbehandlungsgebotes (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG) gewährt wird, wenn die Voraussetzungen (Art. 52 Abs. 5 Satz 1 BayEUG) vorliegen, war der Gesetzgeber gehalten zu konkretisieren, in welchen Fällen und in welcher Weise Notenschutz wie er in Art. 52 Abs. 5 BayEUG eingefordert wird, zu gewähren ist. In § 34 Abs. 2 – 7 BaySchO sind die zu berücksichtigenden Beeinträchtigungen benannt und die Formen der Gewährung abschließend geregelt:

- (2) Bei körperlich-motorischer Beeinträchtigung ist es zulässig,
1. in allen Fächern auf Prüfungsteile, die auf Grund der Beeinträchtigung nicht erbracht werden können, und
 2. an beruflichen Schulen auf die Bewertung der Anschlag- und Schreibgeschwindigkeit zu verzichten.
- (3) Bei Mutismus und vergleichbarer Sprachbehinderung sowie Autismus mit kommunikativer Sprachstörung ist es zulässig, in allen Fächern auf mündliche Leistungen oder Prüfungsteile, die ein Sprechen voraussetzen, zu verzichten.
- (4) ¹Bei Hörschädigung ist es zulässig,
1. auf mündliche Präsentationen zu verzichten oder diese geringer zu gewichten,
 2. auf die Bewertung des Diktats sowie der Rechtschreibung und der Grammatik zu verzichten, soweit sie bei Leistungsnachweisen Bewertungsgegenstand sind,
 3. bei Fremdsprachen auf Prüfungen zum Hörverstehen und zur Sprechfertigkeit zu verzichten und
 4. in musischen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Hören voraussetzen, zu verzichten.
- ²Sofern Lehrkräfte mit Gebärdensprachkompetenz oder Gebärdensprachdolmetscher einbezogen sind, ist es außerdem zulässig,
1. dass sie bei schriftlichen Arbeiten Aufgabentexte gebärden und
 2. dass die Betroffenen vollständig oder überwiegend mündlichen Beitrag durch Gebärdensprache erbringen.
 3. Abs. 3 bleibt unberührt.
- (5) Bei Blindheit oder sonstiger Sehschädigung ist es zulässig, in allen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Sehen voraussetzen, zu verzichten.
- (6) Bei Lesestörung ist es zulässig, in den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und in Fremdsprachen auf die Bewertung des Vorlesens zu verzichten.
- (7) Bei Rechtschreibstörung ist es zulässig,
1. auf die Bewertung der Rechtschreibleistung zu verzichten und
 2. in den Fremdsprachen mit Ausnahme der Abschlussprüfungen abweichend von den Schulordnungen mündliche Leistungen stärker zu gewichten.

Nachteilsausgleich und Notenschutz werden in den Schullaufbahnbogen und einen ggf. vorhandenen Förderplan eingetragen. Die Maßnahmen können auch bei Schulwechsel weitergeführt werden. Wichtig ist jedoch, dass diese immer wieder darauf überprüft werden, in wieweit sie noch hilfreich und wirksam sind bzw. modifiziert werden sollten. Wenn auf einen bewilligten Notenschutz z. B. im Prüfungsjahr verzichtet werden soll, muss dies spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn bei der Schulleitung beantragt werden.

Im Handbuch „Individuelle Unterstützung - Nachteilsausgleich - Notenschutz“, (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich, Notenschutz) können Beispiele zur individuellen Förderung, zum Nachteilsausgleich und zum Notenschutz bei verschiedenen Formen von Beeinträchtigungen nachgelesen werden.

Link: http://www.isb.bayern.de/download/21795/individuelle_unterstuetzung_2019_internet.pdf

(Stand: 06.05.2021)

Auf spezielle Krankheitsbilder abgestimmte Empfehlungen findet man in der Veröffentlichung „Kinder und Jugendliche mit psychischen und chronisch somatischen Erkrankungen in der Schule für Kranke“.

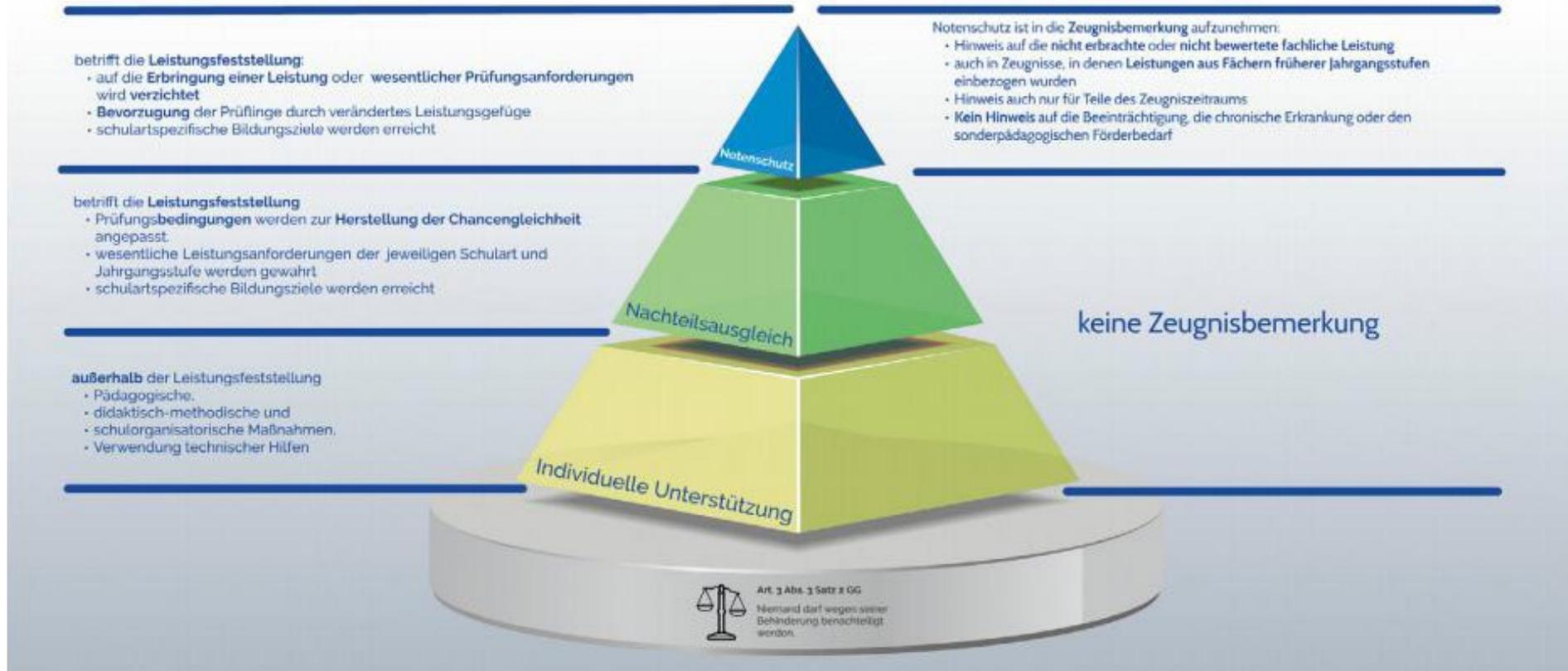
Link: <https://www.isb.bayern.de/schule-fuer-krankel/>

Die jeweils aktuellen Gesetzestexte können unter folgenden Links nachgelesen werden:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016>

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG>

Das Schaubild soll nochmals die drei Formen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern deutlich machen:



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 2019
Individuelle Unterstützung-Nachteilsausgleich-Notenschutz

Individuelle Unterstützung – Nachteilsausgleich – Notenschutz

Fallbeispiel 1: Somatik

Schüler

Felix, 10 Jahre, Jgst. 3, Grundschule

Diagnose

Zustand nach Medulloblastom (Tumorresektion, Strahlen- und Chemotherapie, seit der Tumoroperation Linkshänder)



gekürzter neuropsychologischer Befund/Testergebnisse

In den wesentlichen mentalen Leistungsbereichen zeigen sich bei Felix insgesamt homogene Leistungen im durchschnittlichen Bereich. Im Bereich allgemeine Intelligenz im Sinne des schlussfolgernden Denkens traten leichte Unsicherheiten auf (CPM: Standardwert von 89). Felix verfügt über ein gutes Wortverständnis. Bei den Aufgaben zum sequentiell gedächtnisorientierten Denken erreicht er durchschnittliche Leistungen. In diesen Bereichen sind derzeit keine Beeinträchtigungen vorhanden.

Schwierigkeiten zeichnen sich in den Aufgaben ab, die die Feinmotorik betreffen:

In Bereichen der Gestaltwiedergabe (visuell-motorische Integration) erreichte Felix Werte im unterdurchschnittlichen Bereich, ebenso bei der Untersuchung der Geschicklichkeit der Hand-Fingerfunktionen sowie des Fingerspitzengefühls. Bei Aufgaben, die er mit der rechten Hand oder mit beiden Händen verrichten muss, zeigen sich deutliche Koordinationsschwierigkeiten. Die Werte machen deutlich, dass Felix für feinmotorische Aufgaben wesentlich mehr Zeit benötigt als Kinder ohne Beeinträchtigungen (z. T. bis zu drei Mal so lang). Die Koordinationsfähigkeit der linken Hand ist besser als diejenige der rechten, dennoch braucht Felix auch mit seiner seit der OP dominanten linken Hand mehr Zeit als andere Kinder seines Alters.

Neuropsychologische Beurteilung

Unter Berücksichtigung der Erkrankung und der Therapie sind die Ergebnisse positiv, sie zeigen jedoch, dass Felix aufgrund der Erkrankung noch mit deutlichen Beeinträchtigungen zurechtkommen muss und weiterer Förderung bedarf.

Insgesamt zeigen die Werte von Felix ein gutes Leistungsbild im durchschnittlichen Bereich, mit leichten Unsicherheiten im schlussfolgernden Denken und mit gutem Wortverständnis. Die Kurzzeitgedächtnisleistungen weisen auf keine Beeinträchtigungen des Arbeitsgedächtnisses hin.

Auswirkungen der Erkrankung zeigen sich trotz der Therapie bei feinmotorischen Aufgaben bzw. Aufgaben, die eine feinmotorische Komponente aufweisen. In diesen Bereichen sind Leistungseinbrüche zu verzeichnen. Er benötigt mehr Zeit, um mit seiner „neuen“ dominanten Hand Aufgaben zu verrichten. Auch hinsichtlich der Koordinationsfähigkeit sind noch Unsicherheiten erkennbar.

Felix verfügt über ein sehr gutes Arbeitsverhalten. Aufgrund seines starken Willens hat er gute Lernvoraussetzungen. Da er die Einschränkung durch die oben genannten Folgeprobleme immer wieder erlebt, ist er deutlich mehr Frustrationen ausgesetzt als andere Kinder.

Wir empfehlen, die hochfrequente Physio- und Ergotherapie fortzuführen. In der Schule soll unbedingt ein Nachteilsausgleich gewährt werden.

Aufgabe

Überlegen Sie passende Maßnahmen im Rahmen der individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes für diesen Schüler!

Lösungsvorschlag

Maßnahmen im Rahmen der individuellen Unterstützung

- Auswahl eines geeigneten Sitzplatzes (Linkshänder)
- Nutzung adaptierter Arbeitsmittel (z. B. spezielle Stifte, Zirkel, rutschfeste Unterlage) und technischer Hilfen (z. B. Computer, Tablet)
Die Einbeziehung des Mobilen sonderpädagogischen Dienstes aus dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung ist hierfür empfehlenswert!
- formale Strukturierungshilfen bei Arbeitsblättern (z. B. Verwendung einer größeren und/oder farblich unterlegten Lineatur)
- Reduzierung der Aufgabenmenge im Unterricht (außerhalb der Leistungsmessung)
- differenzierte Hausaufgaben
- Kopie/Fotografie des Unterrichtsergebnisses anstelle einer Abschrift oder Mitschrift
- Ersatz von einzelnen schriftlichen durch mündliche Unterrichtsbeiträge (z. B. im Rahmen von Einzel- oder Gruppenarbeiten), soweit nicht Leistungserhebungen betroffen sind (sonst Nachteilsausgleich, s. u.)
- Kunst- und Werkunterricht: Auswahl geeigneter Werkmaterialien und adaptierte bzw. differenzierte Unterrichtsvorhaben evtl. in Absprache mit Felix' Ergotherapeutin bzw. Ergotherapeuten
- Sportunterricht: differenzierte Unterrichtsinhalte in Absprache mit Felix' Physiotherapeutin bzw. Physiotherapeuten

Maßnahmen im Rahmen des Nachteilsausgleichs

- Zeitverlängerung
- Gewährung zusätzlicher Pausen
- Strukturierungshilfen (z. B. Verwendung einer anderen Lineatur)
- Gewährung einer größeren Exaktheitstoleranz, z. B. in Geometrie, beim Schriftbild oder bei zeichnerischen Aufgabenstellungen
- Ersatz (von Teilen) einer schriftlichen Leistungserhebung durch mündliche, wenn der Kern der Leistung erhalten bleibt und die Vorgaben in der Schulordnung berücksichtigt werden
- Einsatz von technischen Hilfen wie Computer, Tablet
- Befreiung von Diktaten, sofern nicht verpflichtend vorgeschrieben; Prüfen der Rechtschreibung in anderer Form
- differenzierte Leistungserhebung im Sportunterricht, Gewährung von Hilfestellung

Maßnahmen im Rahmen des Notenschutzes

- Für signifikante Einschränkungen im motorischen Bereich kann Notenschutz nach § 34 BaySchO beantragt werden: „Bei körperlich-motorischer Beeinträchtigung ist es zulässig, in allen Fächern auf Prüfungsteile, die auf Grund der Beeinträchtigung nicht erbracht werden können (...) zu verzichten.“

Fallbeispiel 2: Psychiatrie**Schülerin**

Marie, 13 Jahre, Jgst. 7, Gymnasium

Diagnosen

depressive Episode, posttraumatische Belastungsstörung

**schulischer Verlauf und familiäre Hintergrundinformationen**

- reduzierte Schullust seit ca. 1,5 Jahren mit vielen Fehlzeiten, häufigem Zuspätkommen und vorzeitigem Abbrechen des Unterrichtsbesuchs
- gute bis sehr gute Leistungen in der Grundschule und der 5. Klasse des Gymnasiums
- Leistungsabfall in fast allen Fächern und zunehmende Konflikte mit einzelnen Lehrerinnen und Lehrern
- sozialer Rückzug, Rückgang der Kontakte zur Gleichaltrigen-Gruppe
- verändertes Schlafverhalten (Ein- und Durchschlafprobleme)
- Antriebslosigkeit, Verlust von Interessen und Hobbys
- Appetitlosigkeit, deutliche Gewichtsabnahme in den letzten Monaten
- vor kurzer Zeit: erste suizidale Gedanken
- Tod der Mutter vor 18 Monaten
- Überforderung des Vaters mit der neuen Lebenssituation, hohe Belastung der Familie durch den Tod der Mutter
- Familie erhielt keine Hilfen in der Trauerarbeit bzw. suchte diese auch nicht auf

Ergebnisse der ambulanten Untersuchung und der Diagnostik

In der ambulanten Untersuchung zeigt Marie eine deutlich gedrückte und traurige Grundstimmung. Sie ist in Gesprächen wenig schwingungsfähig, zeigt keinen veränderbaren Affekt und einen starren Blick mit geringer Mimik. Hinsichtlich des Denkens werden keine Auffälligkeiten wahrgenommen, Marie kann auf alle Fragen adäquat und ihren kognitiven Fähigkeiten entsprechend antworten. Ihre Aufmerksamkeit ist uneingeschränkt, die Wahrnehmung nicht beeinträchtigt.

In der Diagnostik finden sich in Fragebögen und im klinischen Interview signifikante Hinweise auf eine mittelgradige depressive Episode. Zusätzlich zur depressiven Stimmung werden anhaltende Traurigkeit, Antriebslosigkeit, Appetit- und Interessensverlust und Konzentrationsprobleme beschrieben. Die Untersuchung der kognitiven Leistungsfähigkeit ergab einen im oberen Durchschnittsbereich liegenden IQ.

Marie selbst berichtet von Zukunftssorgen. Sie fühle sich in ihrer Klasse als Außenseiterin, von einzelnen Lehrerinnen und Lehrern nicht verstanden, von einer Lehrkraft sogar provoziert. Das Mädchen deutet Schuldgefühle am Tod der Mutter an. Suizidale Absichten wurden früher bereits geäußert, bestünden aktuell jedoch nicht.

Es erfolgte zunächst eine ambulante psychotherapeutische Behandlung, die jedoch aufgrund der Zunahme an lebensmüden Gedanken zu einer stationären Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie führte. Dort wird Marie seit zwei Monaten stationär behandelt.

Nach dem stationären Aufenthalt wird eine ambulante Psychotherapie unter Einbeziehung der Familie dringend empfohlen.

Aufgabe

Überlegen Sie passende Maßnahmen im Rahmen der individuellen Unterstützung für diese Schülerin!

Lösungsvorschlag

Maßnahmen im Rahmen der individuellen Unterstützung

- Differenzierung und Reduktion der Hausaufgaben
- Freistellung für regelmäßige Therapiebesuche
- Zeitplan für die Nacharbeitung der Kernthemen
- regelmäßige Treffen mit einer Vertrauensperson, z. B. Schulpsychologin oder Schulpsychologe
- Achtsamkeit bzgl. einer angstfreien schulischen Lernatmosphäre: Reduzierung von Druck, Aussetzung der Notengebung für einen festgelegten Zeitraum

In einem informellen Gespräch mit der Klassenlehrkraft der Stammschule könnte man noch folgende pädagogische Hinweise ergänzen:

- Bedeutung einer positiven Beziehung zwischen Lehrkräften und Schülerin
- Bedeutung eines angenehmen und kooperativen Klassenklimas
- Einbindung in die Klassengemeinschaft nach Möglichkeit: Partner- und Gruppenarbeit, kooperatives Lernen
- Empathie gegenüber der Schülerin: Vermitteln, dass wahrgenommen wird, wie schlecht es ihr geht und Unterstützung anbieten. Schülerin jedoch nicht bedrängen und Grenzen akzeptieren (Vermeidung emotionaler Überforderung)
- Zeit nehmen für die Schülerin: Gespräche anbieten, ein offenes Ohr haben
- veränderte Verhaltens- und Denkweisen als Ausdruck der psychischen Instabilität, nicht als Provokation oder Verweigerung verstehen
- berücksichtigen, dass folgendes Verhalten unter anderem auf die Indikation zurückzuführen ist: Müdigkeit, Unkonzentriertheit, geringere Belastbarkeit, Antriebslosigkeit
- Unterstützung beim Erreichen von Handlungs- und Lernerfolgen, um damit negative Selbsterwartungen zu durchbrechen
- Stärkung des Selbstvertrauens: Lob, Aufzeigen von Fortschritten

3. Ausgewählte schulrechtliche Optionen in der Wiedereingliederungsphase (GrSO, MSO, RSO, GSO, WSO, FOBOSO)

In diesem Kapitel werden die wichtigsten schulrechtlichen Bestimmungen aufgezeigt, die für eine gelingende Wiedereingliederung von der Lehrkraft der Schule für Kranke beachtet werden müssen.

3.1 Nachholen von Leistungsnachweisen

Gerade in der sensiblen Wiedereingliederungsphase muss der Umgang mit schriftlichen Leistungserhebungen und dem damit verbundenen Leistungsdruck pädagogisch verantwortungsvoll geregelt werden. Die Lehrkräfte sind daher gehalten, bei allen Entscheidungen ihre unmittelbare pädagogische Verantwortung zu beachten, die sie für die Erziehung und den Unterricht ihrer Schülerinnen und Schüler tragen (§ 2 LDO). Die Gesetzestexte sind deshalb in „Kann - Vorschriften“ (sog. Ermessensvorschriften) formuliert. Damit ist es möglich, die individuellen Umstände des Einzelnen bei Entscheidungen zu berücksichtigen. So finden sich in den Vorschriften zum Wiederholen und zum Vorrücken auf Probe für alle Schularten im BayEUG und für die einzelnen Schularten in den jeweiligen Schulordnungen verschiedene, genau geregelte Vorgehensweisen, die nach langen Fehlzeiten berücksichtigt werden müssen.

Die Härtefallklausel (§ 45 BaySchO), nach der das Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder eine von ihm beauftragte Stelle Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen gewähren kann, trägt dem Rechtsschutzgedanken Rechnung, dass der individuelle Einzelfall zu sehen ist, für den eine Entscheidung getroffen wird.

Im Folgenden werden die schulrechtlichen Grundlagen zu diesen Themen nach Schularten getrennt aufgezeigt.

§ 10 Abs. 2 Satz 4 Schulordnung für die Grundschule (GrSO)	(2) ⁴ Kann der Leistungsstand einer Schülerin oder eines Schülers wegen nicht zu vertretender Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden, so kann die Lehrkraft das Nachholen schriftlicher Leistungsnachweise anordnen.
§ 12 Abs. 2 Satz 4 Schulordnung für die Mittelschule (MSO)	(2) ⁴ Kann der Leistungsstand einer Schülerin oder eines Schülers wegen nicht zu vertretender Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden, so kann die Lehrkraft das Nachholen von angekündigten Leistungsnachweisen anordnen.
§ 27 Schulordnung für das Gymnasium (GSO)	<p>(1) ¹Versäumen Schülerinnen und Schüler einen großen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhalten sie einen Nachtermin. ²Versäumen sie mehrere große Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden. ³Bei angekündigten kleinen Leistungsnachweisen kann entsprechend verfahren werden.</p> <p>(2) ¹Wird auch der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann eine Ersatzprüfung angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken kann. ²Eine Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach wegen der Versäumnisse der Schülerin oder des Schülers keine hinreichenden kleinen Leistungsnachweise vorliegen.</p> <p>(3) ¹Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. ²Der Termin der Ersatzprüfung ist der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. ³Mit dem Termin ist der Prüfungsstoff bekannt zu geben.</p> <p>(4) ¹Nimmt die Schülerin oder der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. ²Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.</p>

<p>§ 22 Schulordnung für die Realschule (RSO) und § 17 Schulordnung für die Wirtschaftsschule (WSO)</p>	<p>(1) ¹Versäumen Schülerinnen und Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhalten sie einen Nachtermin. ²Versäumen sie mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.</p> <p>[Die Absätze 2 bis 4 sind fast wortgleich und inhaltlich identisch zu § 27 GSO.]</p>
<p>§ 20 Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (FOBOSO)</p>	<p>(1) ¹Wer einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung versäumt, erhält einen Nachtermin. ²Werden mehrere angekündigte Leistungsnachweise im Schulhalbjahr mit ausreichender Entschuldigung versäumt, kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.</p> <p>(2) ¹Wird der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, wird</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entweder ein weiterer Nachtermin oder 2. eine schriftliche oder praktische Ersatzprüfung angesetzt, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schulhalbjahres erstrecken kann. <p>²Eine mündliche oder schriftliche Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach keine hinreichenden unangekündigten Leistungsnachweise vorliegen; konnten mündliche Leistungen nicht hinreichend bewertet werden, ist die mündliche Form zu wählen. ³Kann im Einzelfall ein Nachtermin oder eine Ersatzprüfung erst im nächsten Schulhalbjahr angesetzt werden, wird das Halbjahresergebnis im betreffenden Fach nach dem Vorliegen der entsprechenden Leistungen endgültig festgesetzt. ⁴Satz 3 gilt nicht für Schulhalbjahre, in denen eine Abschlussprüfung abgelegt wird.</p> <p>(3) ¹Eine Ersatzprüfung kann in jedem Fach je Schulhalbjahr nur einmal stattfinden. ²Der Termin der Ersatzprüfung ist den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.</p>

Bei langen krankheitsbedingten Fehlzeiten kann der durch das Nachholen von Leistungsnachweisen, auch in Form einer Ersatzprüfung, bedingte Leistungsdruck das Wiederauftreten von Krankheitssymptomen befördern. In einem solchen Fall sollten zusammen mit der Schulleitung der Stammschule und deren jeweiliger Schulaufsichtsbehörde Alternativen überlegt werden, wie beispielsweise:

- Verzicht auf das Nachholen von Leistungsnachweisen in Verbindung mit einer Wiederholung der Jahrgangsstufe nach § 14 Abs. 1 GSO, § 29 Abs. 3 RSO, § 23 Abs. 3 WSO, § 22 Abs. 3 FOBOSO oder einem Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 BayEUG (siehe 3.2).
- Individuelle Härtefallregelung nach § 45 BaySchO (Härtefallklausel)
Das Staatsministerium oder die vom ihm beauftragte Stelle kann von einzelnen Bestimmungen der Schulordnungen Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

Hat eine Schülerin oder ein Schüler in einem oder mehreren Unterrichtsfächern keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird anstelle einer Note eine entsprechende Bemerkung aufgenommen. Vergleiche dazu auch § 39 Abs. 6 GSO, § 31 Abs. 5 RSO, § 25 Abs. 5 WSO und § 26 Abs. 3 FOBOSO.

3.2 Vorrücken auf Probe und Wiederholen

Vorrücken auf Probe

Das „Vorrücken auf Probe“ wird im BayEUG als Möglichkeit genannt, wie in allen Schularten auf unverschooldete Leistungsminderung, z. B. wegen Krankheit, reagiert werden.

Art. 53 Abs. 6 BayEUG	<i>(6) ¹Schülerinnen und Schülern, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, kann in einzelnen Schularten und Jahrgangsstufen nach Maßgabe näherer Regelungen in den Schulordnungen das Vorrücken auf Probe gestattet werden; das Vorrücken kann ihnen noch gestattet werden, wenn sie sich einer Nachprüfung zu Beginn des folgenden Schuljahres erfolgreich unterzogen haben. ²Schülerinnen und Schülern, die infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllen (z. B. wegen Krankheit), kann das Vorrücken auf Probe gestattet werden, wenn zu erwarten ist, dass die entstandenen Lücken geschlossen werden können und das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann.</i>
------------------------------	--

Dieser Absatz gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung.

§ 16 Abs. 3 MSO	<i>¹Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember; sie kann von der Lehrerkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. ²Die Lehrerkonferenz entscheidet auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird.</i>
------------------------	--

Die Ausführungen in § 31 Abs. 3 GSO, § 26 Abs. 3 RSO, § 20 WSO und § 23 FOBOSO unterscheiden sich hiervon nur geringfügig.

Wiederholen

Oft ist nach einem längeren Aufenthalt an einer Klinik trotz der Bemühungen der Stammschule ein Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe nicht möglich. In diesem Fall gelten die betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht als Wiederholungsschülerinnen und -schüler.

§ 37 Abs. 3 GSO	<i>(3) Schülerinnen und Schülern, die im abgelaufenen Schuljahr infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllen (z. B. wegen Krankheit) und denen das Vorrücken auf Probe nicht gestattet wurde, gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.</i>
------------------------	--

Die Ausführungen in § 29 Abs. 3 RSO, § 23 Abs. 3 WSO, § 22 Abs. 3 FOBOSO sind fast wortgleich und inhaltlich identisch.

Für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen gilt folgende Regelung der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F), deren Neufassung als „Förderschulordnung“ in Bearbeitung ist.

§ 43 Abs. 2 VSO-F

(2) Konnte eine Schülerin oder ein Schüler während ihrer bzw. seiner bisherigen Schulzeit mehrfach für längere Zeit krankheitsbedingt den Unterricht nicht besuchen und konnte auch kein Unterricht in der Schule für Kranke oder Hausunterricht gewährt werden, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einzelfall im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten feststellen, dass höchstens ein Schuljahr nicht als Schulbesuchsjahr im Rahmen der Vollzeitschulpflicht gilt.

Ausgewählte schulrechtliche Optionen in der Wiedereingliederungsphase**Fallbeispiel****Schülerin**

Hannah, 14 Jahre, Jgst. 8, Gymnasium

Diagnose

Anorexia nervosa

Schulische Ausgangssituation

Hannah besuchte die Stammschule bis April des laufenden Schuljahres, wurde zehn Wochen stationär behandelt und soll Anfang Juli wieder zurück in ihre Stammschule gehen.

Die Schülerin ist in allen Fächern leistungsstark und zeigt ein gutes Arbeitsverhalten. Sie erhielt während ihres Klinikaufenthalts täglich zwei Schulstunden Unterricht in der Schule für Kranke.

Aufgabe

Als Klassenlehrkraft beraten Sie das Mädchen und dessen Eltern bzgl. der bevorstehenden Wiedereingliederung. Welche schulrechtlichen Optionen stellen Sie der Familie vor?

**Lösungsvorschlag**

Aufgrund der guten Leistungen des Mädchens und des Unterrichts an der Schule für Kranke ist eine freiwillige Wiederholung der 8. Jahrgangsstufe nicht nötig. Nach Rücksprache mit der Schulleitung der Stammschule bietet sich ein Vorrücken auf Probe als Lösung an.

Auf das Nachschreiben versäumter Leistungsnachweise auch in Form von Ersatzprüfungen sollte verzichtet werden, da der dadurch bedingte Leistungsdruck gerade bei diesem Krankheitsbild rezidivfördernd wirkt. In den letzten vier Wochen des Schuljahres sollte das Mädchen von mündlichen und schriftlichen Leistungserhebungen befreit werden und sich ganz auf die soziale Reintegration und das Nacharbeiten versäumter Lerninhalte konzentrieren.

4. Schulbegleitung (SGB IX, XII, VIII)

Für viele Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf ermöglicht erst der Einsatz einer Schulbegleitung den Besuch einer allgemeinen Schule und somit eine inklusive Beschulung. Die individuelle Hilfe und Unterstützung beim Schulbesuch ist eine Maßnahme der Eingliederungshilfe bzw. der Kinder- und Jugendhilfe und ergänzt die sachlichen und personellen Ressourcen der jeweiligen Schule. Die rechtlichen Grundlagen finden sich

- bei Kindern und Jugendlichen mit seelischer Belastung und Einschränkung (Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Autismus-Spektrum-Störung) im § 35a SGB VIII. Für Bewilligung und Kostenübernahme sind die Jugendämter zuständig.
- bei Kindern und Jugendlichen mit geistiger und/oder körperlicher Beeinträchtigung (Förderschwerpunkte geistige Entwicklung, körperlich-motorische Entwicklung, Hören, Sehen, Mehrfachbehinderungen) im § 112 SGB IX. Weiterhin bleiben die Bezirke als überörtliche Sozialhilfeträger für die Bewilligung der Maßnahme und die Kostenübernahme zuständig.



Eine Schulbegleiterin unterstützt ein erkranktes Mädchen.

4.1 Aufgaben der Schulbegleitung

Die Schulbegleitung hat die Aufgabe, den Kindern und Jugendlichen den Schulbesuch insofern zu ermöglichen, als sie dabei unterstützt, Defizite im pflegerischen, motorischen, sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich auszugleichen (Gemeinsame Empfehlungen des Verbandes der bayerischen Bezirke und des bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus v. 18.04.2012). Sie tragen damit in Bereichen, die nicht den Unterrichtsstoff betreffen, dazu bei, die Bewältigung schulischer Anforderungen zu erleichtern und Unterstützung im Integrationsprozess innerhalb des Klassenverbandes zu geben.

Aufgaben, die eine Schulbegleitung konkret zu erfüllen hat, lassen sich nur mit Blick auf den individuellen Bedarf der Schülerin oder des Schülers beschreiben.

Die Schulbegleitung

- ist der einzelnen Schülerin, dem einzelnen Schüler zugeordnet
- gibt lebenspraktische Hilfestellungen (z. B. beim An- und Ausziehen, Ausräumen der Schultasche) und führt einfache pflegerische Tätigkeiten aus (z. B. Unterstützung beim Essen, beim Toilettengang)
- ist eine verlässliche Bezugsperson der Schülerin bzw. des Schülers
- wirkt positiv verstärkend

- unterstützt Regelakzeptanz und den Aufbau von Selbstkontrolle
- fordert die Einhaltung individueller und klassenbezogener Ordnungsprinzipien ein
- gibt Hilfen zur Mobilität (z. B. Fortbewegung sowie Orientierung im Schulhaus)
- unterstützt im sozialen und emotionalen Bereich (z. B. Begleitung von Integrationsprozessen, Unterstützung bei Unsicherheiten, Umgang mit Aggressionen)
- beugt Krisen vor und leistet in Krisen Hilfestellung (ermöglicht z. B. Auszeiten)
- unterstützt bei der Kommunikation (z. B. Hilfe bei der Anwendung von Kommunikationshilfen)

(vgl. ebd.)

Die Schulbegleitung übernimmt keine pädagogisch-unterrichtlichen Aufgaben im engeren Sinne, ist also keine „Zweitlehrkraft“. Sie ist nicht mit Tätigkeiten befasst, die in den Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Lehrkraft gehören (z. B. Anpassung, Wiederholung oder Vertiefung des Unterrichtsstoffes).

Zudem gehören zu den Aufgaben der Schulbegleitung die Kooperation mit der Schule des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen, den Erziehungsberechtigten und ggf. weiteren Institutionen. Die Schulbegleitung wird in den Austausch der Schule mit den Erziehungsberechtigten und in innerschulische Gespräche, die die Schülerin bzw. den Schüler betreffen (z. B. Stand der Entwicklung, Förderbedarf) einbezogen und informiert die Erziehungsberechtigten über den schulischen Alltag des betreuten Kindes bzw. Jugendlichen.

4.2 Beantragung der Schulbegleitung

Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler beantragen eine Schulbegleitung. Voraussetzung für deren Gewährung ist ein fachärztliches Attest oder Gutachten. Zudem wird eine Stellungnahme der Schule benötigt, die beschreibt, in welchem Umfang und für welche Aufgaben eine Schulbegleitung erforderlich sein wird.

Ein Kind bzw. ein Jugendlicher erhält eine Schulbegleitung, wenn die Schule dem besonderen Betreuungsbedarf der Schülerin bzw. des Schülers im Rahmen ihrer Möglichkeiten nicht mehr gerecht werden kann. Der Einsatz der Schulbegleitung bedarf der Zustimmung der Schulleitung, bei privaten Schulen zudem der Zustimmung des Schulträgers (§ 40 Abs. 3 Satz 2 VSO-F).

4.3 Auswahl und Bestellung der Schulbegleitung

Der Bezirk bzw. das Jugendamt trifft die Entscheidung über die Befähigung und die ggf. nötige berufliche Qualifikation der Schulbegleitung. Sie richtet sich nach dem individuellen Eingliederungsbedarf der Schülerin bzw. des Schülers. Dabei kommen nahe Verwandte nicht als Schulbegleiterinnen und -begleiter in Frage.

Die Schulbegleitung kann entweder durch Träger privater Schulen bzw. durch sonstige private Trägerorganisationen oder von den Erziehungsberechtigten beschäftigt werden. Die Eingliederungshilfe wird in der Regel für ein Jahr gewährt. Kosten werden bis zur Höhe des festgestellten Hilfebedarfs übernommen. Eventuell darüberhinausgehende Kosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen, insbesondere wenn sie der Schulbegleiterin bzw. dem Schulbegleiter eine höhere als die im Kostenübernahmebescheid festgesetzte Vergütung gewähren.

Die Schulbegleitung muss sich schriftlich zur Verschwiegenheit und Einhaltung des Datenschutzes verpflichten. Die Einweisung in die konkrete Tätigkeit vor Ort als Schulbegleitung erfolgt durch die Schule und die Erziehungsberechtigten. Den konkreten Einsatz in Bezug auf das Kind bestimmt die Schule. (vgl. Gemeinsame Empfehlungen des Verbandes der bayerischen Bezirke und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus)

Procedere zusammenfassend

- Erarbeitung des Umfangs, der Aufgaben und der Zielsetzung der Schulbegleitung durch Lehrkräfte, ggf. MSD, Erziehungsberechtigte und Schulleitung
- Antragstellung zur Bewilligung einer Schulbegleitung durch die Erziehungsberechtigten bzw. die Schülerin oder den Schüler selbst unter Vorlage der medizinischen Gutachten und Atteste beim jeweiligen Kostenträger
- Ist die Schulbegleitung bewilligt, können die Kompetenzzentren (z.B. caritative Einrichtungen) bei der Suche behilflich sein.

Schulbegleitung

Beispiel einer MSD-Stellungnahme zur Beantragung einer Schulbegleitung

Jonas leidet unter dem Gilles-de-la-Tourette-Syndrom. Er besucht aktuell die 7. Klasse der Mittelschule.



Verlauf

Das zugrunde liegende Tourette-Syndrom nimmt bei Jonas einen äußerst ungünstigen Verlauf, so dass selbst bei optimaler und multimodaler Behandlung die Integration des Jungen und seine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie die schulische Weiterentwicklung massiv gefährdet erscheinen.

Symptomäußerungen im Unterricht

Nach wie vor imponiert der Junge durch laute in- und expiratorische Geräuschproduktion und häufig wiederkehrendes Schlagen gegen die Brust. Der Schüler selbst berichtet äußerst differenziert von den sozialen und schulischen Einschränkungen, die er aufgrund des Tourette-Syndroms erlebe. So könne er sich phasenweise nur schlecht auf den Unterricht konzentrieren, sei zu stark auf das Unterdrücken der Tics fokussiert; auch befürchtet er, bei an sich guter Einbindung in die Gleichaltrigengruppe, Ausgrenzung in Folge des störenden und irritierenden Verhaltens.

Beobachtungen und Einschätzungen der Lehrkräfte

Die Lehrkräfte berichten, dass Jonas sich kaum noch auf den Unterricht einlassen könne, er schreibe nur noch schlechte Noten. Es sei ihm nicht mehr möglich, bewertbare Arbeitsergebnisse zu Papier zu bringen. Auch werde die Toleranz der Mitschülerinnen, Mitschüler und Lehrkräfte immer wieder durch die multiplen Unterrichtsstörungen auf die Probe gestellt. Einzelne Jungen und Mädchen hätten sich bereits abgewandt. Die von der Schule etablierten Maßnahmen seien ausgeschöpft. Obwohl man sich kontinuierlich um einen Ausgleich zwischen den Bedürfnissen des erkrankten Jugendlichen und den Lern- und Bildungsansprüchen der Klasse bemühe, benötige man nun Unterstützung in Form einer Schulbegleitung.

Empfehlung

Diese Maßnahme wird dringend angeraten, da der Verlauf eine individuelle Betreuung während des Unterrichts erfordert, um Jonas, aber auch die Mitschülerinnen, Mitschüler und Lehrkräfte, zu entlasten. Der Junge benötigt Einstiegshilfen, begleitete Auszeiten, sollte aber auch Prüfungen nicht im Klassenzimmer schreiben müssen. Eine individuelle Begleitung durch eine Fachkraft ist dringend indiziert.

5. Medizinische Hilfsmaßnahmen im Unterricht (KMS August 2016)

Lehrkräfte der Stammschulen berichten immer wieder von ihren Unsicherheiten und Ängsten in Bezug auf Medikamentengabe und medizinische Hilfeleistungen.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat im August 2016 dazu mit dem Schreiben „Medikamentengabe durch Lehrkräfte an Schulen“ klare Richtlinien vorgegeben

(KMS vom 19.08.2016, Az. II.5-BP4004.8/2/22, abrufbar unter <https://www.km.bayern.de/ministerium/recht.htm>). Demnach gehören medizinische Hilfsmaßnahmen für chronisch kranke Kinder und Jugendliche nicht mehr zu den Dienstpflichten einer Lehrkraft und können von den Erziehungsberechtigten auch nicht eingefordert werden.



Das Blutzuckermessgerät und der Pen gehören bei einem an Diabetes erkrankten Schüler zum Unterrichtsalltag.

5.1 Chronische Erkrankungen

Grundsätzlich dürfen medizinische Maßnahmen nur von medizinischen Fachkräften durchgeführt werden. Dazu gehören das Setzen von intramuskulären oder intravenösen Spritzen, das Legen von Sonden, das Einführen von Kathetern oder das Absaugen von Sekret.

Davon unterschieden werden medizinische Hilfsmaßnahmen wie Medikamentendarreichung, Messen des Blutzuckers, Einstellen eines Insulinpens, Kontrolle der Insulinpumpe oder subkutane Injektionen, die auch Nicht-medizinerinnen und -mediziner übernehmen dürfen.

Medizinische Hilfsmaßnahmen sollten vorrangig außerhalb des Unterrichts, von den betroffenen Schülerinnen und Schülern selbst, von einem Personensorgeberechtigten oder einer von ihm beauftragten medizinischen Fachkraft durchgeführt werden. Ist dies nicht möglich, kann die Lehrkraft solche Aufgaben freiwillig übernehmen, unter Berücksichtigung der folgenden Gesichtspunkte:

- Die Kollegin oder der Kollege und eine weitere Lehrkraft, die im Verhinderungsfall als Vertretung fungiert, erklären der Schulleitung gegenüber schriftlich ihre Bereitschaft.

- Die Schulleitung überträgt die Durchführung der medizinischen Hilfsmaßnahmen schriftlich an die beiden Lehrkräfte im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben.
- In einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und Schule werden die medizinischen Hilfsmaßnahmen genau beschrieben und die Schule zur Durchführung derselben ermächtigt.
- Dazu gehört zwingend eine präzise ärztliche Verordnung mit Angaben zu Anwendungszeitpunkt, -häufigkeit und -dauer, Dosierung, Verabreichungsform und Nebenwirkungen, so dass im Schulalltag keine medizinischen Entscheidungen von Seiten der Lehrkraft erforderlich sind. Eine Schweigepflichtentbindung für Rückfragen bei der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt muss vorliegen.
- Die Erziehungsberechtigten müssen für Rückfragen durchgehend telefonisch erreichbar sein.
- Gegen den Willen der Schülerin oder des Schülers darf die Lehrkraft trotz Vereinbarung nicht handeln.
- Die Schule kann die Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten mit einer Frist von zwei Wochen kündigen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch fristlos.
- Die Medikamente müssen in Originalverpackung mit Beipackzettel und dem Namen der Schülerin bzw. des Schülers an die Lehrkraft übergeben werden. Sie müssen für Unbefugte unzugänglich, evtl. auch gekühlt, aufbewahrt werden.
- Die Medikamentengabe und die regelmäßigen medizinischen Maßnahmen sind fortlaufend zu dokumentieren.
- Für die Schülerinnen und Schüler besteht Unfallversicherungsschutz.
- Versicherungsschutz besteht auch für Lehrkräfte, die bei der Ausübung medizinischer Hilfsmaßnahmen einen Dienstatfall erleiden.

5.2 Akute Erkrankungen

- Bei akuten Erkrankungen während des Unterrichts müssen die Erziehungsberechtigten informiert werden.
- Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Diagnosen zu stellen oder nach eigenem Ermessen Medikamente zu verabreichen.
- Die Schülerinnen und Schüler erholen sich zu Hause von ihrer Erkrankung.

5.3 Notfälle

- Im Notfall ist grundsätzlich jede Lehrkraft, wie jeder Bürger, zur Hilfeleistung verpflichtet.
- Bei bekannten Grunderkrankungen, die zu einem lebensbedrohlichen Zustand führen können, z. B. Allergien, schweren Herzerkrankungen oder Epilepsie, sollte ein Notfallplan mit genauen ärztlichen Anweisungen vorliegen, der dem gesamten Kollegium bekannt und zugänglich ist.
- Auch medizinische Maßnahmen, z. B. intramuskuläre Injektionen bei einem anaphylaktischen Schock, sind zulässig, wenn es darum geht, erheblichen Schaden von einem Kind oder Jugendlichen abzuwenden. Erste-Hilfe-Maßnahmen müssen eingeleitet und sofort der Notarzt benachrichtigt werden! Andernfalls kann der Straftatbestand der unterlassenen Hilfeleistung (§ 323c StGB) erfüllt sein!
- Wenn die Lehrkraft nach bestem Wissen und Gewissen und nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt, muss sie bei Fehlverhalten keine juristischen Konsequenzen fürchten.

Medizinische Hilfsmaßnahmen im Unterricht

Fallbeispiel

Schüler

Leon, 8 Jahre, Jgst. 2, Grundschule

Diagnose

Diabetes mellitus Typ I, Erstmanifestation

Klinische Situation

Leon steht nach einem längeren Klinikaufenthalt kurz vor der Entlassung. Er wurde von den Therapeutinnen und Therapeuten gut bzgl. des Diabetesmanagements geschult, ist aber noch etwas unsicher.

Aufgabe

Die Eltern erhoffen sich tatkräftige Unterstützung von Seiten der Schule. Die Lehrkraft der Stammschule ist jedoch sehr unsicher und hat Angst, etwas falsch und sich dadurch strafbar zu machen. Sie werden von Seiten der Eltern als auch von der Schule um Unterstützung gebeten. Wie gehen Sie bei einem Gespräch mit den Eltern, wie bei einem Gespräch mit der Klassenlehrkraft vor?



Lösungsvorschlag

Gespräch mit den Eltern

- Bitte um Verständnis für die Vorbehalte der Lehrkraft der Stammschule: nicht böser Wille, sondern mangelndes Wissen um medizinische und rechtliche Fakten sind Ursache der ablehnenden Haltung
- Aufklärung über die rechtliche Situation: Lehrkräfte sind nicht verpflichtet, medizinische Hilfsmaßnahmen zu übernehmen
- Vorschlag: Unterstützung des Schülers in den Pausen durch die Eltern
- Bitte an die Eltern, jederzeit für Fragen der Lehrkraft zur Verfügung zu stehen
- Bitte an die Eltern, Unterrichtsgänge oder Schullandheimfahrten zu begleiten, solange Leon noch Hilfe benötigt

Gespräch mit der Klassenlehrkraft

- medizinische Informationen durch die Klinik und die Lehrkraft der Schule für Kranke: Schulungen in der Klinik oder der Stammschule, Informationsbriefe, Aufklärungsgespräche, Runde Tische
- Information rund um Versicherungsschutz und Haftungsfragen
- Angebot: ständige Erreichbarkeit der Eltern, Möglichkeit der Nachfrage in der Klinik
- Vorschlag: Unterstützung durch die Eltern in den Pausen
- klare Aufgabenbeschreibung: Erinnern an das Blutzuckermessen und die regelmäßige Einnahme der Mahlzeiten, Achten auf Symptome der Hypoglykämie, Erinnern an das Mitnehmen der Messutensilien im Sportunterricht oder bei Unterrichtsgängen und die eventuelle Einnahme einer Sport-Kohlehydrat-einheit, Kontrolle der einzugebenden Ziffernwerte in die Pumpe (falls vorhanden)
- Vermittlung klarer Handlungsanweisungen, die bei zu hohen und zu niedrigen Blutzuckerwerten keinen Entscheidungsspielraum lassen
- Aufzeigen des „worst case“: Auch im Falle einer Bewusstlosigkeit besteht keine Lebensgefahr!
- Bedeutung der Unterstützung im Rahmen der Inklusion und der Krankheitsverarbeitung des Schülers

6. Verordnung über den Hausunterricht (HUnterrV)



Hausunterricht durch eine Lehrkraft der Stammschule

Die zunehmende Ambulantisierung medizinischer und psychologischer Leistungen und die Verkürzung der stationären Aufenthalte in Kliniken sowie die Einführung von Therapieformen, die wiederholte Krankenhausaufenthalte erfordern, haben die Bedeutung des Hausunterrichts erhöht.

Hausunterricht soll Wissen vermitteln, zur schulischen Reintegration der Schülerinnen und Schüler beitragen und die Krankheitsbewältigung unterstützen (vgl. Wertgen A., 2007). Schor B., 1995, sieht den besonderen Auftrag des Hausunterrichts darin, Einsamkeit, Angst und Passivität entgegenzuwirken und Resignation und Motivationsverlust zu vermeiden.

Er weist auf die Bedeutung der Beziehungsebene zwischen Lehrkraft und Schülerin bzw. Schüler hin: Sie sollte von Güte, Ermutigung, Zuversicht und auch Humor geprägt sein.

Aufgabe der Lehrkräfte der Schulen für Kranke ist es, über dieses Angebot zu informieren und bei der Beantragung zu unterstützen. Unterricht an der Schule für Kranke und der Stammschule müssen gut mit dem Hausunterricht abgestimmt und flexibel organisiert werden.

Hausunterricht ist nicht verpflichtend, sondern ist ein Angebot, das von den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern beantragt werden muss.

An der Beruflichen Oberschule (FOS/BOS) kann der Hausunterricht durch einen Zugang zur Virtuellen Berufsoberschule Bayern ergänzt werden.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in der „Verordnung über den Hausunterricht“ (Hausunterrichtsverordnung - HUnterrV) vom 29. August 1989, die zuletzt durch Verordnung vom 13. August 2020 geändert wurde.

Link: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHausuV/true>

Verordnung über den Hausunterricht

Auftrag

Bitte lesen Sie sich besonders die §§ 1–7 genau durch und markieren Sie wichtige Sätze!



Fallbeispiel

Schüler

Paul, 12 Jahre, Jgst. 6, Realschule

Diagnose

Z. n. Tumorerkrankung

Schulische Ausgangssituation

Paul steht nach längerem Klinikaufenthalt kurz vor der Entlassung. Er wurde während des Klinikaufenthalts von der Schule für Kranke unterrichtet. Nun sollen Eltern und Stammschule beraten werden, damit die Wiedereingliederung bestmöglich gelingt. Pauls Immunsystem ist noch geschwächt, dennoch ist ein regelmäßiger, auf drei Stunden verkürzter Unterrichtsbesuch in der Stammschule geplant, um seine soziale Integration zu fördern und ihn an einen strukturierten Tagesablauf zu gewöhnen.

Aufgaben

Die Eltern haben folgende Fragen an Sie:

1. Ist Hausunterricht (HU) auch in Ergänzung zum Besuch der Stammschule möglich?
2. Was passiert, wenn sich keine Lehrkraft aus Pauls Schule dazu bereit erklärt, den Hausunterricht zu erteilen?
3. Dürfen die Lehrkräfte auch Musik, Pauls Lieblingsfach, unterrichten?
4. Können im HU Schulaufgaben nachgeschrieben werden?
5. Wie viele Wochenstunden umfasst der HU?
6. Ist HU auch während der Ferien möglich?
7. Wer genehmigt den HU?

Lösungsvorschläge

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2

HU ist auch in Ergänzung zum Stammschulbesuch möglich, wenn die Schülerinnen und Schüler wegen einer lang dauernden Krankheit wiederkehrend den Unterricht an einzelnen Tagen versäumen müssen.

2. § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2

Für die Erteilung des Hausunterrichts sind grundsätzlich die Stammschulen der Schülerin oder des Schülers zuständig. Kann eine Stammschule diese Aufgabe nicht erfüllen, bestimmen bei Realschulen die Schulleiter mit Zustimmung des Ministerialbeauftragten (MB) die zuständige Schule, die dann eng mit der Klassenleitung sowie ggf. mit den Lehrkräften der Schule für Kranke zusammenarbeiten muss.

3. § 5 und § 2 Abs. 1

Es ist „vorrangig in Fächern zu unterrichten, in denen der Lehrstoff auf den vorhergehenden Lerninhalten aufbaut. Praktische und musische Fächer können in angemessenem Umfang einbezogen werden“. Der Unterricht soll auch „von der Krankheit ablenken und den Willen zur Genesung stärken“.

4. § 1 Abs. 1

HU wird an Stelle des Unterrichts in der Schule erteilt. Es gelten u. a. die Regelungen der Bayerischen Realschulordnung. Prüfungen können unter Beachtung dieser Verordnungen auch zu Hause (nach) geschrieben werden, wenn dabei eine Beaufsichtigung durch eine Lehrkraft stattfindet.

5. § 6 Abs. 2 und 4

In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 umfasst der Unterricht bis zu 10 Wochenstunden. Je Ausfalltag kann HU bis zu zwei Wochenstunden erteilt werden. In Pauls Fall wird der HU also etwa fünf Stunden pro Woche betragen. Die Schulleitung legt die Stundenzahl nach Rücksprache mit der Schulaufsichtsbehörde (hier dem MB) fest.

6. § 6 Abs. 5

Wenn „der genehmigte HU für mehrere Wochen nicht in Anspruch genommen werden kann“, z. B. wegen einer erneuten Erkrankung, „kann die zuständige Regierung mit Einverständnis der betroffenen Lehrkraft in Härtefällen genehmigen, dass der gewährte HU während der Ferien im Rahmen von Mehrarbeit oder Nebenbeschäftigung erteilt wird“. Die Entscheidung erfolgt mit Zustimmung der oder des Ministerialbeauftragten.

7. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Die Entscheidung trifft in diesem Fall die Schulleitung mit Zustimmung der oder des MB.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Hrsg.) (2021): Einsatz von Schulbegleitern an Förderschulen und Regelschulen. Zugriff am 23.03.2021. Verfügbar unter <https://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/inklusion/beratung-und-unterstuetzung.html>
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Hrsg.) (2019): Individuelle Unterstützung Nachteilsausgleich Notenschutz. Zugriff am 22.03.2021. Verfügbar unter <https://www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/materialien/nachteilsausgleich-notenschutz/>
- Bezirk Oberbayern: Schulbegleitung. Zugriff am: 06.06.2020. Verfügbar unter: <https://www.bezirk-oberbayern.de/>
- Dworschak W.: Schulbegleitung - Individuelle Hilfe und Unterstützung beim Schulbesuch – Ein Beitrag zur Inklusion!? In: Zeitschrift des Sozialverbandes VdK Deutschland e.V. Ausgabe 1/2016. Zugriff am 06.06.2020. Verfügbar unter: <https://www.familienhandbuch.de/>
- Greß J. 2019: Schulbegleitung (Integrationsassistenz). In: Pfad aktuell 3/2019. Schulbegleitung. Zugriff am 04.06.2020. Verfügbar unter: <https://pfad-bayern.de/>
- Harter-Meyer R. und Weidenbach M. (2001): Bildung und Krankheit. Herausforderungen für Lehrkräfte. Hamburg: LIT, S. 68
- Schor B. (1995): Die Schule für Kranke – Erziehung, Unterricht und Förderung kranker Kinder und Jugendlicher in Bayern. Würzburg, S. 35.
- SchulleiterABC Bayern (o. D.). Individuelle Maßnahmen, Nachteilsausgleich, Notenschutz. Kulmbach: Mediengruppe Oberfranken, Fachverlage GmbH & Co. KG.
- Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) (2014): Gelingensfaktoren für Schulbegleitung. Zugriff am 04.06.2020. Verfügbar unter: <https://www.isb.bayern.de/download/>
- Verband der bayerischen Bezirke und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (2012): Einsatz von Schulbegleitern an allgemeinen Schulen (Regelschulen) bei der Beschulung von Schülern/innen mit Behinderung i.S.d. § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII. Zugriff am 04.06.2020. Verfügbar unter: <https://www.km.bayern.de/download/>
- Wertgen A. et al. (2007): Schule und Klinik. Berlin: LIT Verlag.
- Zehnter R., Staatliche Schulberatungsstelle für Mittelfranken (2018): Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich, Notenschutz.

Rechtliche Grundlagen

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632) BayRS 2230-1-1-K.
- Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) vom 28. August 2017 (GVBl. S. 451) BayRS 2236-7-1-K.
- Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung – GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 684) BayRS 2232-2-K.
- Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 68) BayRS 2235-1-1-1-K.
- Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung – MSO) vom 4. März 2013 (GVBl. S. 116) (KWMBL. S. 106) BayRS 2232-3-K.
- Schulordnung für die Realschulen in Bayern (Realschulordnung – RSO) vom 18. Juli 2007 (GVBl. S. 458, ber. S. 585) BayRS 2234-2-K.
- Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung – F, VSO-F) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 731, ber. S. 907) BayRS 2233-2-1-K.
- Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl. 2010 S. 17, 227) BayRS 2236-5-1-K.

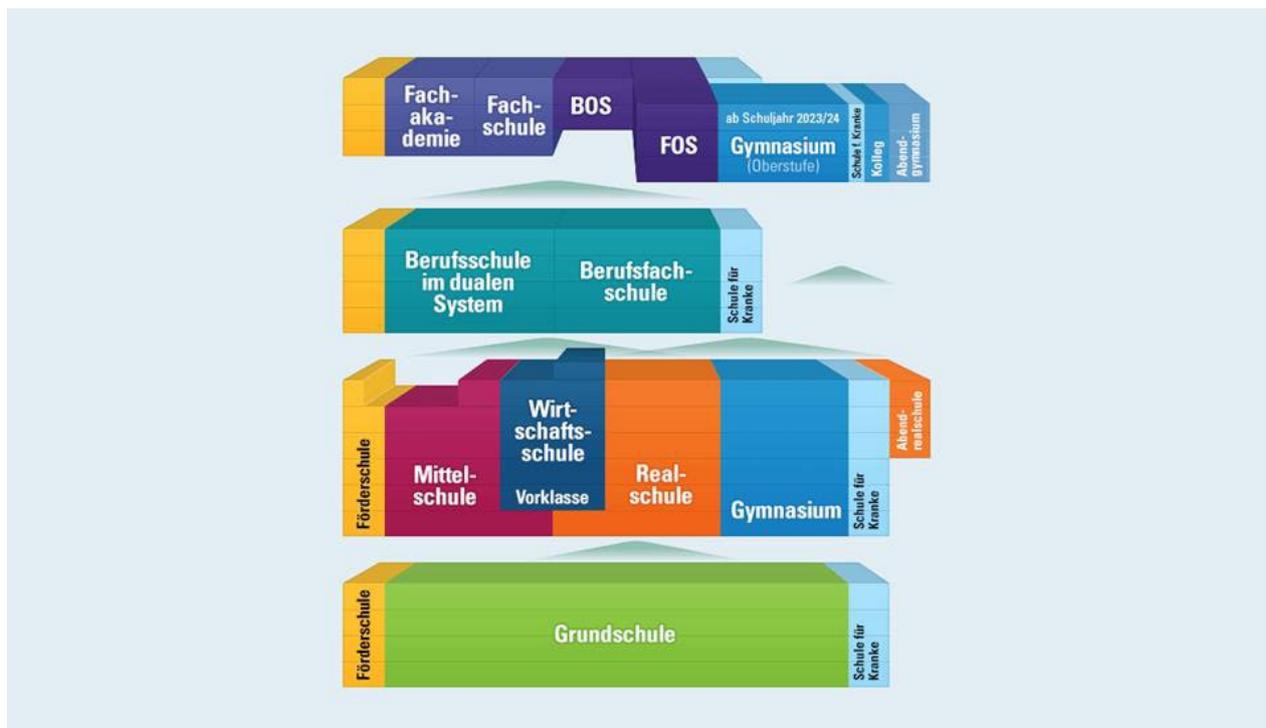
- Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241) BayRS 2230-1-1-1-K.
- SGB VIII, Viertes Abschnitt: Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige (§§ 27-41).
- Verordnung über den Hausunterricht (Hausunterrichtsverordnung – HUnterrV) vom 29. August 1989 (GVBl. S. 455, ber. S. 702) BayRS 2233-2-3-K.
- Verordnung über die Errichtung und den Betrieb sowie Schulordnung der Schulen für Kranke in Bayern (Krankenhausschulordnung – KraSO) vom 1. Juli 1999 (GVBl. S. 288) BayRS 2233-2-7-K.

BAUSTEIN 2: SCHULLAUFBAHNBERATUNG

Hinweis:

Beratungslehrkräfte und Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen an den Stammschulen sowie an den Staatlichen Schulberatungstellen sind Spezialistinnen und Spezialisten bei Fragen der Schullaufbahnberatung und sollten immer unterstützend in die Fallarbeit miteinbezogen werden. Die Beratungslehrkräfte der Stammschulen kennen zudem die jeweiligen schulischen Gegebenheiten vor Ort sehr genau.

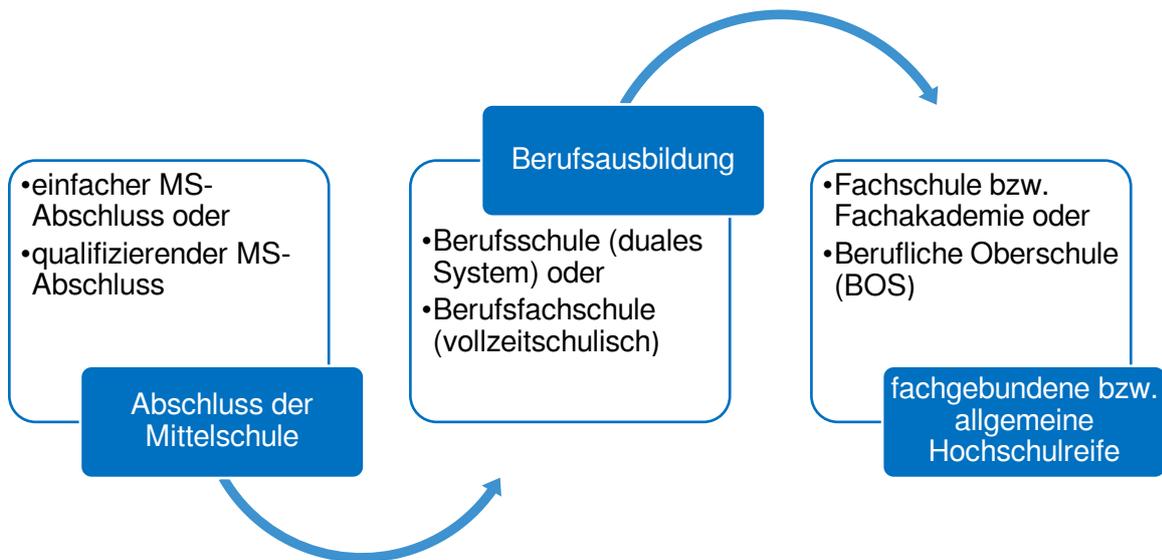
1. Das bayerische Schulsystem



Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 2021
Das bayerische Schulsystem

Link zur interaktiven Graphik: <https://www.mein-bildungsweg.de/infografik>

Das differenzierte bayerische Schulwesen hält unterschiedliche Bildungswege bereit. Im Anschluss an die Grundschule erfolgt der Übertritt auf die weiterführenden Schulen Mittelschule, Realschule oder Gymnasium. Das Schulsystem ist durchlässig und ermöglicht bei entsprechender Leistungsentwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen einen Wechsel zwischen den Schularten. Jede weiterführende Schulart ermöglicht es, den mittleren Schulabschluss zu erreichen, eine Berufsausbildung zu beginnen oder den nächsthöheren Abschluss anzustreben – bis hin zur allgemeinen Hochschulreife.



Exemplarische Anschlussmöglichkeiten nach einem Abschluss der Mittelschule (MS)

Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf können eine Förderschule besuchen. In Bayern gibt es Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung oder geistige Entwicklung.

Detaillierte Informationen zu den 13 Schularten in Bayern sind auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus nachzulesen: www.km.bayern.de/eltern/schularten.

Individuelle Bildungswege für eine Schülerin bzw. einen Schüler lassen sich auf www.mein-bildungsweg.de entwerfen.

Das bayerische Schulsystem

Aufgabe

Wählen Sie eine Schülerin bzw. einen Schüler Ihrer Klasse aus und suchen Sie den passenden Bildungsweg. Nutzen Sie dafür die Seite www.mein-bildungsweg.de.



2. Einschulung

2.1 Allgemeine Regelungen

Wann beginnt die Schulpflicht?

Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig,

- die bis zum 30. Juni sechs Jahre alt werden,
- die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt werden und deren Erziehungsberechtigte den Beginn der Schulpflicht nicht auf das kommende Schuljahr verschieben,
- deren Erziehungsberechtigte bereits einmal den Beginn der Schulpflicht verschoben haben oder
- die bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.

(Art. 37 Abs. 1 BayEUG)



Erster Schultag auch für das Klassenmaskottchen!

Was bedeutet der „Einschulungskorridor“?

- Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt werden, können schulpflichtig werden.
- Diese Kinder durchlaufen wie alle anderen das Anmelde- und Einschulungsverfahren.
- Auf der Basis einer Beratung und Empfehlung durch die Grund- oder Förderschule entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob ihr Kind bereits zum kommenden oder erst zum darauffolgenden Schuljahr eingeschult werden soll. Sie teilen der Schule schriftlich und termingerecht mit, wenn eine Verschiebung der Einschulung gewünscht wird, andernfalls wird das Kind zum kommenden Schuljahr schulpflichtig.

Unter welchen Bedingungen ist eine vorzeitige Einschulung möglich?

Kinder, die nach dem 30. September sechs Jahre alt werden:

Sie können auf Antrag vorzeitig eingeschult werden.

Kinder, die nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt werden:

Sie können auf Antrag ebenfalls eingeschult werden, benötigen aber zusätzlich ein schulpsychologisches Gutachten, das die Schulfähigkeit bestätigt.

Die Entscheidung über die vorzeitige Einschulung trifft die Schulleitung auf der Basis einer sorgfältigen Prüfung. Darin einbezogen werden

- die Einschätzung der Erziehungsberechtigten,
- das Ergebnis der Schuleingangsuntersuchung,
- die Einschätzung des Kindergartens (nach Einwilligung der Erziehungsberechtigten),
- die Beobachtungen der Lehrkräfte in einem sog. Schulspiel und bei der Schulanmeldung,
- die Einschätzung der Beratungslehrkraft, einer Schulpsychologin bzw. eines Schulpsychologen oder weiterer Beratungsdienste. (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayEUG).

Was ist bei einer Zurückstellung zu beachten?

- Ein Kind, das am 30. September mindestens sechs Jahre alt ist, **kann für ein Schuljahr** von der Aufnahme in die Grundschule **zurückgestellt werden**, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 5 am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind. Die Zurückstellung ist nur einmal zulässig; Art. 41 Abs. 7 bleibt unberührt. (Art. 37 Abs. 2 BayEUG)
- Die Erziehungsberechtigten müssen hierfür **wichtige Gründe** angeben, die von der Schulleitung ggf. unter Einbeziehung von Beratungslehrkraft, Schulpsychologin bzw. Schulpsychologe, Schulärztin bzw. Schularzt und Kindergarten geprüft werden.
- Die zuständige Grundschule kann ein Kind, das weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs nach Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Integrationsgesetzes besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen **Deutschkenntnisse** verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und das Kind verpflichten, im nächsten Schuljahr eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen. (Art. 37 Abs. 4 BayEUG)
- Über eine **Zurückstellung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf** entscheidet die Grundschule oder die Förderschule, sofern das Kind dort angemeldet wurde. Die Grundschule kann sich von der Förderschule beraten lassen. Eine erste Zurückstellung nach Inanspruchnahme des Art. 37 Abs. 1 Nr. 2 oder eine zweite Zurückstellung von der Aufnahme kann nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen; sie kann mit Empfehlungen zur Förderung verbunden werden. Die Förderschule ist zu beteiligen, sofern die Grundschule die von den Erziehungsberechtigten gewünschte Zurückstellung ablehnt oder die Erziehungsberechtigten eine zweite Zurückstellung beantragen. Das Nähere bestimmen die Schulordnungen. (Art. 41 Abs. 7 BayEUG)

Welche Schule ist zuständig?

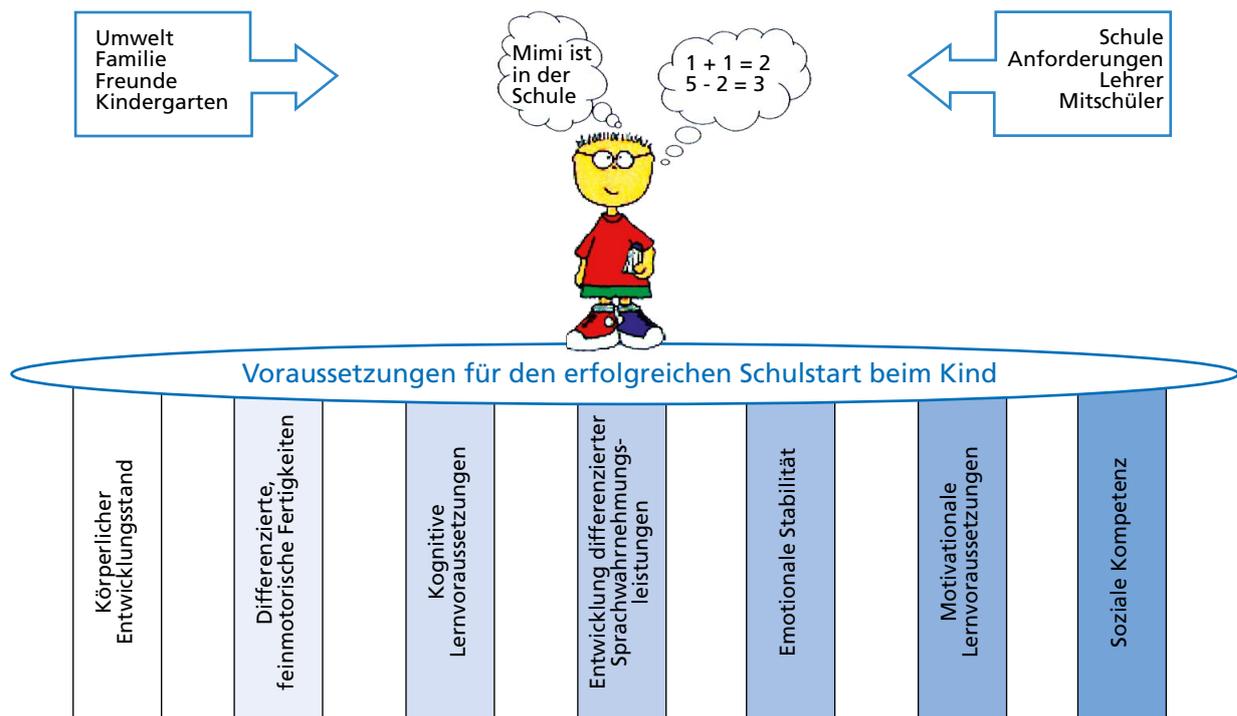
Zuständig sind die öffentliche Grundschule, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bzw. das entsprechende Förderzentrum. Bei Anmeldung an einer privaten Grundschule sollte die öffentliche Sprengelschule darüber informiert werden. (§ 2 Abs. 1 GrSO)

Wann ist die Schulanmeldung?

Die Schulanmeldung muss bis Ende März erfolgen. Ort und Zeit werden von der jeweiligen Schule festgelegt. (§ 2 Abs. 2 GrSO)

Wann ist ein Kind schulfähig?

Ein Kind gilt als schulfähig, wenn es geistig, sozial und emotional so weit entwickelt ist, dass es voraussichtlich erfolgreich am Unterricht teilnehmen kann. Die Grafik zeigt, welche Kriterien für einen Erfolg versprechenden Schulstart von Bedeutung sind.



Ulbricht H., 2012: Voraussetzungen für einen erfolgreichen Schulstart beim Kind

Zusammenfassung (Stand: Schuljahr 2020/21)

im Vorjahr zurückgestellt	regulär schulpflichtig	Einschulungskorridor	auf Antrag schulpflichtig	auf Antrag mit Gutachten schulpflichtig
schulpflichtig	bis 30.09.20XX geborene Kinder	vom 01.07.20XX–30.09.20XX geborene Kinder	vom 01.10.20XX–31.12.20XX geborene Kinder	ab 01.01.20XX + 1 geborene Kinder
Eine weitere Zurückstellung ist nicht möglich. Ausnahme: bei sonderpädagogischem Förderbedarf Evtl. erfolgt eine Überprüfung auf sonderpädagogischen Förderbedarf	Die Schulfähigkeit wird nur im Zweifelsfall überprüft. Bei Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache müssen Angaben über den Besuch eines Kindergartens bzw. eines Vorkurses gemacht werden. Eine Zurückstellung ist einmal möglich.	Kinder durchlaufen das Anmelde- und Einschulungsverfahren. Die Schule berät und spricht eine Empfehlung aus. Die Erziehungsberechtigten erklären schriftlich, wenn das Kinde erst im kommenden Schuljahr schulpflichtig werden soll.	Sie Schulfähigkeit kann überprüft werden (§ 2 Abs. 6 GrSO) Nach dem 31. Juli kann ein vorzeitig aufgenommenes Kind nicht mehr abgemeldet werden.	Die Schulfähigkeit muss überprüft werden. Ein schulpsychologisches Gutachten ist erforderlich.

Zusammenfassung der Einschulungsregelungen

2.2 Einschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Welche Schule ist zuständig?

- Der sonderpädagogische Förderbedarf begründet nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulart (Art. 30a Abs. 5 BayEUG), die Schulpflicht kann durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule erfüllt werden (Art. 41 Abs. 1 BayEUG).
- Die Erziehungsberechtigten sollen sich rechtzeitig bei einer Beratungsstelle über die verschiedenen Lernwege informieren. Sie haben ein grundlegendes Entscheidungsrecht bezüglich des schulischen Lernorts (Art. 41 Abs. 1 BayEUG).
- Die Kinder können an der Sprengelgrundschule oder einer Schule mit Schulprofil Inklusion angemeldet werden. Die Anmeldung an einem Förderzentrum erfolgt v. a. dann, wenn bereits eine Schulvorbereitende Einrichtung (SVE) besucht wurde und eine entsprechende Schullaufbahneempfehlung vorliegt. Die Aufnahme setzt die Erstellung eines Sonderpädagogischen Gutachtens voraus (Art. 41 Abs. 4 BayEUG).

Wo können sich die Erziehungsberechtigten beraten lassen?

Die Erziehungsberechtigten sind ergebnisoffen zu den rechtlich möglichen und tatsächlich zur Verfügung stehenden Förderorten zu beraten.



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Hrsg.), 2018
Ansprechpartner für Information und Beratung

Ablauf der Einschulung

Die Erziehungsberechtigten entscheiden sich für die Einschulung an einer Grundschule (Art. 41 BayEUG)

- Voraussetzung für die sonderpädagogische Förderung an einer Grundschule durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst ist die Erstellung eines Förderdiagnostischen Berichts durch Lehrkräfte für Sonderpädagogik (§ 43 BaySchO, Art. 30b Abs. 4 BayEUG und § 25 VSO-F).
- Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme.
Kann der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ nicht hinreichend gedeckt werden und
 1. *ist die Schülerin oder der Schüler dadurch in der Entwicklung gefährdet oder*
 2. *beeinträchtigt sie oder er die Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich, besucht die Schülerin oder der Schüler die geeignete Förderschule (Art 41 Abs. 5 BayEUG).*
- *Kommt keine einvernehmliche Aufnahme zustande, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der betroffenen Schulen über den schulischen Lernort. Sie kann ihre Lernortentscheidung auch zeitlich begrenzt aussprechen. Das Nähere einschließlich der Einholung eines sonderpädagogischen, ärztlichen oder schulpsychologischen Gutachtens sowie der Beauftragung einer Fachkommission regeln die Schulordnungen (Art 41 Abs. 6 BayEUG).*

Die Erziehungsberechtigten entscheiden sich für die Einschulung an einer Förderschule (Art. 41 BayEUG, § 28 VSO)

- Die Aufnahme an einem Förderzentrum setzt die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens voraus (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayEUG), Fördermaßnahmen werden aufgezeigt (§ 28 Abs. 4 Satz 1 VSO-F).
- Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann eine mündliche Erörterung an der Regierung beantragt werden (Art. 41 Abs. 5, 6 BayEUG und § 28 Abs. 6, 7 VSO-F).
- Die Schulleitung der Förderschule informiert abschließend die Schulleitung der Sprengelgrundschule (§ 28 Abs. 9 VSO-F).

Einschulung

Fallbeispiel

Schüler

Paul, 6,7 Jahre, inklusiver Kindergarten

Diagnosen/Testergebnis

Sectio in der 32. Schwangerschaftswoche

Entwicklungsretardierung in den Bereichen Motorik, Sprache und sozial-emotionales Entwicklung

IQ 85 (WISC-V)



Situation vor der Einschulung

Paul ist seit seiner Geburt an das Sozialpädiatrische Zentrum (SPZ) Ihrer Klinik angebunden. Im Januar wenden sich die Erziehungsberechtigten auf Rat der behandelnden Ärztin an die Schule für Kranke, um bzgl. der bevorstehenden Einschulung beraten zu werden. Die Eltern fühlen sich sehr unsicher, kennen sich im bayerischen Schulsystem nicht aus und möchten eine Einschulung an einer Förderschule unbedingt verhindern. Sie interessieren sich auch für die Montessorischule an ihrem Wohnort. Paul wurde wegen seiner Entwicklungsretardierung bereits einmal zurückgestellt.

Aufgabe

Wie gehen Sie bei der Beratung der Eltern vor?

Lösungsvorschlag

- Nach Begrüßung und Vorstellung: Auftrags- und Zielformulierung durch die Eltern
 - Würdigung bisheriger Fördermaßnahmen (laut Arztbericht) und Hervorheben der individuellen Entwicklungsfortschritte des Kindes durch die Lehrkraft
 - Erläuterung des Förderbedarfs durch die Eltern, daraus resultierend: Formulierung von Kriterien: Wie sieht die optimale Schule für unser Kind aus?
 - Vorstellung des bayerischen Schulsystems durch die Lehrkraft (Durchlässigkeit, „Kein Abschluss ohne Anschluss“, Bedeutung des Elternwillens etc.)
 - Erläuterung der Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung an Grund- und Förderschule
 - Vorstellung der Montessoripädagogik
 - Aufzeigen und Gegenüberstellen verschiedener Wege (Skizze!), im Anschluss Priorisierung durch die Eltern
- Beispiel:
1. Einschulung in die Diagnose- und Förderklasse, danach Wechsel in die Jgst. 3 der Grundschule
 2. Einschulung in die inklusiv arbeitende Montessorischule
 3. Einschulung in eine Schule mit Schulprofil Inklusion
 4. Einschulung in die Kooperationsklasse einer Grundschule
 5. ...
- Information über evtl. Hospitationsmöglichkeiten an verschiedenen Schulen, Tage der offenen Tür, weitere Beratungsangebote
 - Information über den Ablauf der Einschulung
 - Zusammenfassung der Ergebnisse, Würdigung der Kooperation, Formulierung der nächsten Schritte, Angebot weiterer Unterstützung, Verabschiedung

3. Schulpflicht

Die Schulpflicht dauert grundsätzlich 12 Jahre (Art. 35 Abs. 2 BayEUG) und gliedert sich in eine Vollzeitschulpflicht und eine Berufsschulpflicht (Art. 35 Abs. 3 BayEUG).

3.1 Vollzeitschulpflicht (Art. 37 BayEUG)

Die Vollzeitschulpflicht, beginnend mit der Einschulung in die erste Jahrgangsstufe (Art. 37 Abs. 1 BayEUG), endet nach neun Jahren (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayEUG), wobei nicht die Jahrgangsstufen, sondern die tatsächlichen Schulbesuchsjahre zählen. Auch Wiederholungsjahre werden bei der Überprüfung der Schulpflicht also mitgerechnet.

Ausnahmen:

- Überspringen von Jahrgangsstufen (Art. 37 Abs. 3 Satz 2 BayEUG)
- freiwilliger Besuch der Mittelschule, um den Mittelschulabschluss zu erreichen (Art 38 Satz 1 BayEUG). Die Erziehungsberechtigten müssen dafür bei der Schulleitung beantragen, dass das Kind das zehnte, das elfte und in Ausnahmefällen sogar das zwölfte Schuljahr besuchen darf. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn zu erwarten ist, dass durch die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers die Sicherheit oder die Ordnung des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet ist (Art. 38 Satz 2 BayEUG).

Grundsätzlich werden Flüchtlingskinder im Schulalter (6-15 Jahre) nach drei Monaten Aufenthalt in Bayern (Art. 35 Abs. 1 BayEUG) schulpflichtig. Nach Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind das Recht auf Zugang zu Bildung und Schulunterricht. Diese Regelung gilt unabhängig vom Aufenthaltstitel, also auch mit Duldung und Abschiebeandrohung. Die Schule teilt die Kinder und Jugendlichen einer ihrem Alter entsprechenden Jahrgangsstufe zu (Art. 36 Abs. 3 Satz 1 und 3 BayEUG). Die Einstufung kann bis zu zwei Jahre tiefer erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler wegen des allgemein mangelnden Bildungsstands dem Unterricht ihrer bzw. seiner Jahrgangsstufe nicht folgen kann (Art. 36 Abs. 3 Satz 4 BayEUG). Als bereits erfüllt gilt derjenige Teil der Schulpflicht, der dem Zeitpunkt der Schuleinweisung vorausgeht (Art. 36 Abs. 3 Satz 2 BayEUG). Kinder von Asylbewerbern sind nicht schulpflichtig, solange sie in einer „Sondergemeinschaftsunterkunft“ untergebracht sind. Nach Verlassen der Aufnahmeeinrichtung und Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft besteht Schulpflicht.

3.2 Berufsschulpflicht (Art. 39 BayEUG i.V.m. § 2 BSO)

Die Berufsschulpflicht dauert in der Regel drei Schulbesuchsjahre und ist an die Ausbildungsdauer der verschiedenen Berufe gebunden, so dass sie auf 2 Jahre verkürzt bzw. bis auf 3,5 Jahre verlängert werden kann. Sie endet spätestens mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin bzw. der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet. Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis, die das 12. Schulbesuchsjahr noch nicht vollendet haben, müssen sich bei der zuständigen Berufsschule zur Berufsvorbereitung anmelden.

Vom Besuch der Berufsschule ist befreit (Art. 39 Abs. 2 und 3 BayEUG), wer

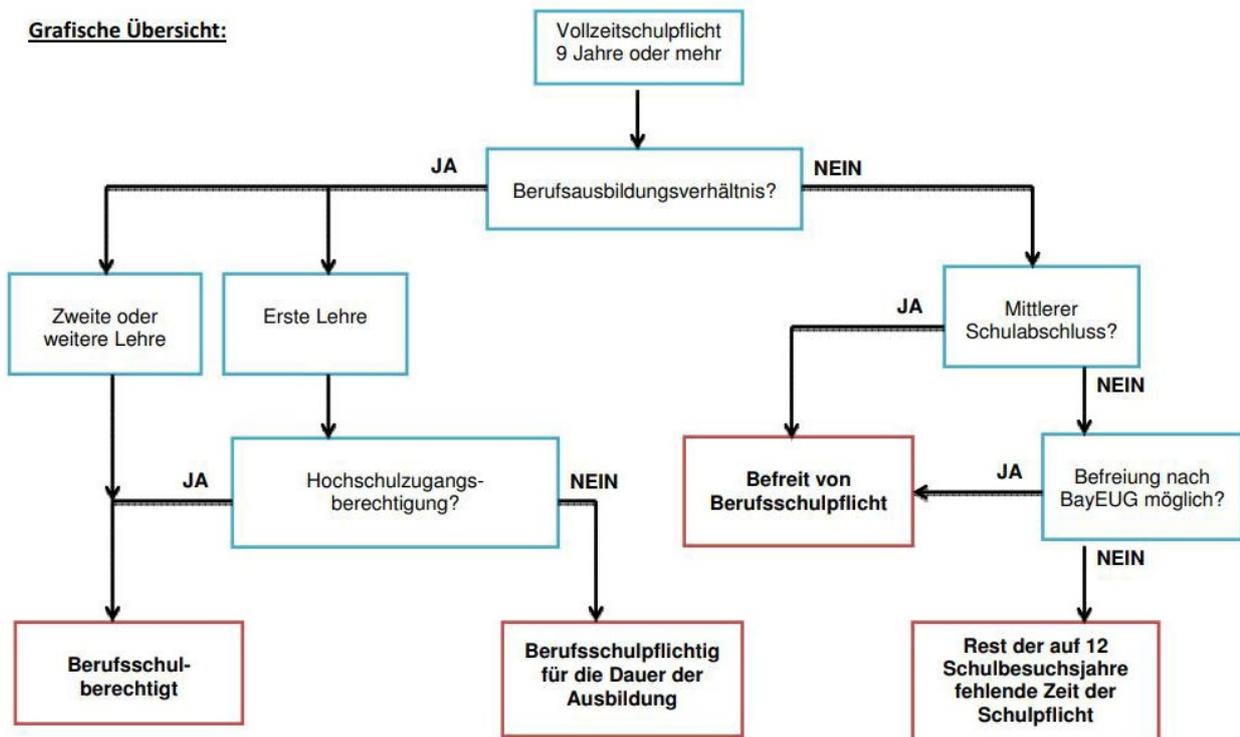
- einen mittleren Schulabschluss nach Art. 25 Abs. 1 BayEUG erreicht hat
- eine Hochschulzugangsberechtigung besitzt
- ein Berufsvorbereitungsjahr, ein Berufsgrundschuljahr, ein Vollzeitjahr an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder einen einjährigen Vollzeitlehrgang zur Berufsvorbereitung mit Erfolg besucht hat
- in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes eingestellt wurde
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableistet
- der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz oder der Bayerischen Bereitschaftspolizei angehört
- von der Berufsschule wegen Ordnungsmaßnahmen entlassen wurde

Mit Beginn eines Ausbildungsverhältnisses lebt die Berufsschulpflicht bei Auszubildenden mit mittlerem Schulabschluss wieder auf.

Personen mit Fluchterfahrung unterliegen unabhängig vom Aufenthaltsstatus der Berufsschulpflicht. Asylbewerberinnen und -bewerber besuchen die Berufsschule im Alter von 16 bis 21 Jahren (in Ausnahmefällen bis 25 Jahren) für maximal drei Jahre, jeweils an einem Tag pro Woche.

Zusammenfassung

Grafische Übersicht:



*Staatl. Schulberatung Mittelfranken, 2020
Grafische Übersicht zur Berufsschulpflicht in Bayern*

Schulpflicht

Fallbeispiel

Schülerin

Emma, 17 Jahre, Jgst. 10, Gymnasium

Diagnosen

Migräne
Depression



Schulische Ausgangssituation

Emma leidet seit der Jgst. 7 unter häufigen Migräneattacken, die ihre vielen Fehltage erklären. Während der Jgst. 8 kam sie zur Behandlung ihrer Depression drei Monate stationär in eine kinder- und jugendpsychiatrische Einrichtung (KJP), weshalb sie diese Klassenstufe freiwillig wiederholte. Zu Beginn der Jgst. 10 musste sie wegen eines Rezidivs erneut in die KJP und besucht dort seit zwei Monaten die Schule für Kranke. Emmas kognitive Fähigkeiten und ihre Arbeitshaltung sind altersgemäß entwickelt, aufgrund der vielen Fehltage bestehen jedoch beträchtliche Vorwissensdefizite in den Sprachen und im Fach Mathematik. Aus Sicht ihrer Stammschule und der Schule für Kranke ist ein erfolgreicher Abschluss der Jgst. 10 deshalb unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen.

Emma plant nach Abschluss der Jgst. 10 eine längere Auszeit, um zu verreisen und zu „chillen“.

Aufgabe

Ist dieses Vorhaben schulrechtlich möglich oder besteht für Emma noch Schulpflicht? Pädagogische und medizinische Gesichtspunkte müssen in Ihre Überlegungen nicht einbezogen werden.

Lösungsvorschlag

Möglichkeit 1:

Emma erhält unerwarteterweise doch eine Vorrückungserlaubnis für die Jgst. 11. In diesem Fall hätte sie den Mittleren Schulabschluss und wäre damit bis zum Beginn eines Ausbildungsverhältnisses von der Schulpflicht befreit.

Möglichkeit 2:

Emma erreicht über die „Besondere Prüfung“ den Mittleren Schulabschluss und wäre damit bis zum Beginn eines Ausbildungsverhältnisses von der Schulpflicht befreit. Sie hat damit aber keine Vorrückungserlaubnis in Jgst. 11.

Möglichkeit 3:

Emma erhält keine Vorrückungserlaubnis.

- a) Durch das Abschlusszeugnis der Jgst. 9 des Gymnasiums verfügt sie über den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule und hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt. Dann bestünde für das Mädchen jedoch noch Berufsschulpflicht.
- b) Emma leistet ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ab, ist damit zunächst von der Berufsschulpflicht befreit und beginnt im Anschluss eine Ausbildung.

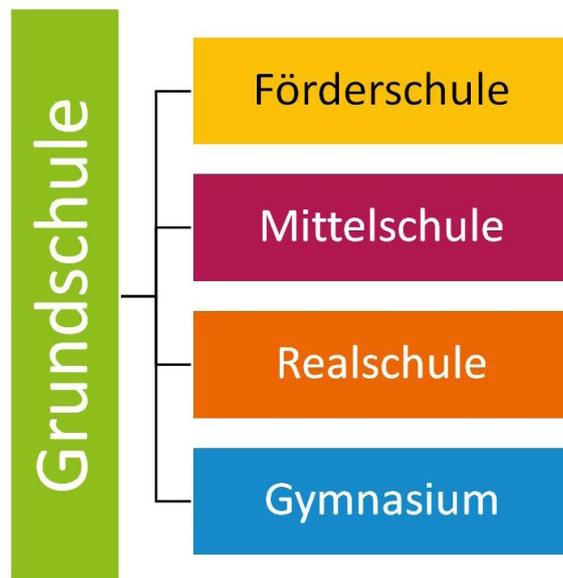
4. Übertritt in eine weiterführende Schule und Schulwechsel

Der Krankenhausaufenthalt bedeutet für einige Schülerinnen und Schüler eine Zäsur in ihrer eingeschlagenen Schullaufbahn. Manchmal müssen alternative Wege im gemeinsamen Gespräch aufgezeigt und erörtert werden.

Für die Beratung der Patientenschülerinnen und -schüler und deren Erziehungsberechtigten ist die Kenntnis über die Vielfältigkeit und Durchlässigkeit des Bayerischen Bildungssystems von großer Bedeutung.

Ausgehend von der aktuellen Schulart (vertikal geschrieben) werden die Bedingungen für den Wechsel in eine andere mögliche Schulart (horizontal geschrieben) aufgezeigt.

4.1 Übertritt und Schulwechsel von der Grundschule



Übertritt und Schulwechsel von der Grundschule

Wechsel in die Förderschule

(§ 5 GrSO i.V.m. Art. 41 Abs. 1 BayEUG, § 28 VSO-F und Art. 24 Nr. 2 BayEUG)

Schülerinnen und Schüler mit individuellem sonderpädagogischen Förderbedarf nach Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG können in die entsprechenden Förderschulen mit folgenden Voraussetzungen wechseln:

- Zustimmung der Erziehungsberechtigten für das Hinzuziehen des dem Förderschwerpunkt entsprechenden Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (MSD) und eine Intelligenztestung
- Vom MSD erstelltes Sonderpädagogisches Gutachten
- Einwilligung der aufnehmenden Förderschule

Übertritt in die Mittelschule (§ 6 Abs. 3 GrSO)

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 erhalten mit einem Notendurchschnitt in den Fächern Mathematik, Deutsch und HSU ab 3,00 im Übertrittszeugnis eine Schullaufbahnpfehlung für den Besuch einer Mittelschule.

Wechsel in die Realschule (§ 6 Abs. 5 Satz 3 GrSO i.V.m. § 2 RSO)

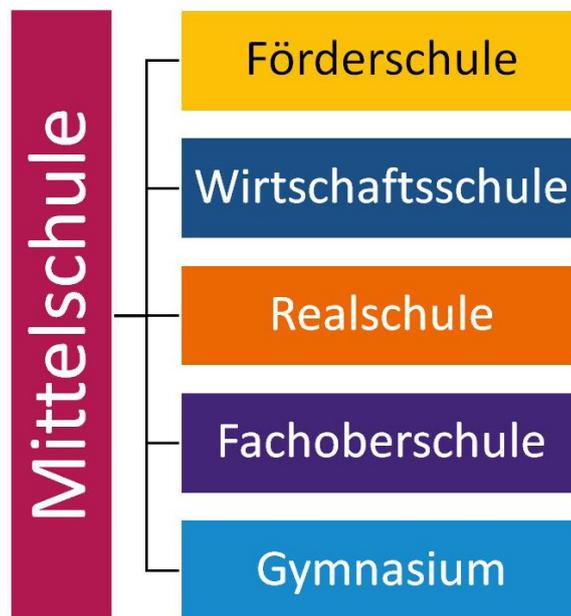
Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 erhalten mit einem Notendurchschnitt in den Fächern Mathematik, Deutsch und HSU ab 2,66 im Übertrittszeugnis eine Schullaufbahnpfehlung für den Besuch einer

Realschule. Bei Nichterreichen des Notendurchschnittes gibt es die Möglichkeit eines Probeunterrichtes mit zentral gestellten Prüfungen in Mathematik und Deutsch. Es muss mindestens in einem Fach die Note 3 und im anderen die Note 4 erreicht werden. Erreicht das Kind die Durchschnittsnote 4, darf es, wenn die Erziehungsberechtigten dies wünschen, auf die Realschule übertreten (§ 2 Abs. 4 RSO).

Wechsel in das Gymnasium (§ 6 Abs. 5 Satz 2 GrSO i.V.m. § 2 GSO)

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 erhalten mit einem Notendurchschnitt in den Fächern Mathematik, Deutsch und HSU ab 2,33 im Übertrittszeugnis eine Schullaufbahnpflichtempfehlung für den Besuch eines Gymnasiums. Bei Nichterreichen des Notendurchschnittes gibt es die Möglichkeit eines Probeunterrichtes mit zentral gestellten Prüfungen in Mathematik und Deutsch. Es muss mindestens in einem Fach die Note 3 und im anderen die Note 4 erreicht werden. Erreicht das Kind die Durchschnittsnote 4, darf es, wenn die Erziehungsberechtigten dies wünschen, auf das Gymnasium übertreten (§ 2 Abs. 4 GSO).

4.2 Übertritt und Schulwechsel von der Mittelschule



Übertritt und Schulwechsel von der Mittelschule

Wechsel in die Förderschule: Jahrgangsstufen 5–9

(Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG i.V.m. § 2 Abs. 1 MSO und § 5 MSO, § 28 VSO-F und Art. 24 Nr.2 BayEUG)

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG können unter folgenden Voraussetzungen in eine Förderschule mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt wechseln:

- Zustimmung der Erziehungsberechtigten für das Hinzuziehen des MSD mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt und eine Intelligenztestung
- Sonderpädagogisches Gutachten durch den MSD
- Einwilligung der aufnehmenden Förderschule

Wechsel in die Wirtschaftsschule zum Zwischenzeugnis oder Schuljahresende

(§ 3 MSO i.V.m. §§ 2 - 6 WSO)

Schülerinnen und Schüler der Mittelschule können nach der Jahrgangsstufe 5 mit einem Notendurchschnitt von 2,66 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch in die 5-stufige Wirtschaftsschule wechseln. Ab der Jahrgangsstufe 6 benötigen die Schülerinnen und Schüler der Mittelschule den Notendurchschnitt von 2,66 im Zwischenzeugnis bzw. Jahreszeugnis oder müssen eine Aufnahmeprüfung bestehen. Für Schülerinnen

und Schüler, welche oben genannten Kriterien nicht erfüllen, gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, an einem dreitägigen Probeunterricht in den Fächern Deutsch und Mathematik teilzunehmen.

Mädchen und Jungen aus einer Mittleren-Reife-Klasse können in die Wirtschaftsschule wechseln, wenn sie die Vorrückungserlaubnis in die nächsthöhere Jahrgangsstufe haben. Sie müssen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens die Note 4 nachweisen. Die Altersgrenzen für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 liegt bei 15 Jahren, die für die Jahrgangsstufe 8 bei 16 Jahren.

Wechsel in die Realschule zum Schuljahresende (§ 3 MSO i.V.m. §§ 2–7 RSO)

Schülerinnen und Schüler der Mittelschule können nach der Jahrgangsstufe 5 mit einem Notendurchschnitt von 2,5 in Deutsch und Mathematik in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule oder nach einer Aufnahmeprüfung in die Jahrgangsstufe 6 wechseln. Mit einem Notendurchschnitt von 2,0 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch kann nach einem Aufnahmegespräch in die Jahrgangsstufe 6 gewechselt werden. Dies gilt für alle weiteren Jahrgangsstufen bis zur Jahrgangsstufe 8 der Mittelschule. Am Anfang des neuen Schuljahres an der Realschule erfolgt immer eine Probezeit. Bei einem Wechsel in die Jahrgangsstufe 10 wird eine Aufnahmeprüfung mit anschließender Probezeit verlangt.

Wechsel in die Fachoberschule (§ 3 MSO i.V.m. § 2–5 FOBOSO)

Mit einem erfolgreichen mittleren Schulabschluss und einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch ist ein Wechsel in eine Vorklasse oder reguläre 11. Jahrgangsstufe der Fachoberschule möglich. Für besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 wird ein Vorkurs im zweiten Halbjahr angeboten.

Wechsel in das Gymnasium zum Schuljahresende (§ 3 MSO i.V.m. §§ 2–6 GSO)

Mit einem Notendurchschnitt von 2,0 in den Fächern Mathematik und Deutsch kann von der Jahrgangsstufe 5 der Mittelschule in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums gewechselt werden. Mit einer Aufnahmeprüfung und anschließender Probezeit ist auch der Wechsel von der Jahrgangsstufe 5 in die Jahrgangsstufe 6 des Gymnasiums möglich. Dieses Verfahren gilt für einen Wechsel in allen weiteren Jahrgangsstufen.

4.3 Übertritt und Schulwechsel vom Sonderpädagogischen Förderzentrum

Übergangsmöglichkeiten gibt es von allen Förderschularten. Am häufigsten erfolgen Übertritte aus dem Sonderpädagogischen Förderzentrum, weshalb diese hier exemplarisch erläutert werden.



Übertritt und Schulwechsel vom Sonderpädagogischen Förderzentrum

Wechsel in eine andere Förderschule: Jahrgangsstufen 5-9

(§ 28 VSO-F i.V.m. Art. 24 Nr. 2 BayEUG und Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG)

Schülerinnen und Schüler mit individuellem sonderpädagogischen Förderbedarf nach Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG können in die entsprechenden Förderschulen mit folgenden Voraussetzungen wechseln:

- Zustimmung der Erziehungsberechtigten für das Hinzuziehen des entsprechenden MSD und eine Intelligenztestung
- Sonderpädagogisches Gutachten durch den MSD
- Einwilligung der aufnehmenden Förderschule

Wechsel in die Mittelschule

(Art. 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 11 BayEUG i.V.m. § 33 VSO-F und Art. 24 Nr. 2 BayEUG)

Der Wechsel von einer Förderschule in die Mittelschule kann in den Grenzen des Art. 41 Abs. 5 BayEUG aufgrund des Rechts auf Inklusion von den Erziehungsberechtigten beantragt werden und erfolgt nach den o.g. Vorschriften des BayEUG und der VSO-F.

4.4 Übertritt und Schulwechsel von der Realschule



Übertritt und Schulwechsel von der Realschule

Wechsel in die Mittelschule (§§ 7 und 8 MSO)

Schülerinnen und Schüler können von der Realschule in den M-Zug einer Mittelschule in die nächste Jahrgangsstufe der 7.-10. Klasse wechseln, wenn sie die Erlaubnis zum Vorrücken bzw. zum Vorrücken auf Probe besitzen oder sich das Nichtvorrücken nicht auf Fächer der Mittelschule bezieht. In den Regelzug einer Mittelschule können sie jederzeit wechseln. Sollte das 9. Schulbesuchsjahr bereits erreicht worden sein, ist eine Genehmigung für eine Schulzeitverlängerung durch die Schulleitung der Mittelschule erforderlich.

Wechsel in die Wirtschaftsschule (§ 2 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WSO)

Ein Wechsel von der Realschule in die nächsthöhere Jahrgangsstufe der Wirtschaftsschule ist für diejenigen Schülerinnen und Schüler generell möglich, die die Vorrückungserlaubnis erworben haben oder in den Fächern der Wirtschaftsschule nur einmal die Note 5 im Jahreszeugnis haben.

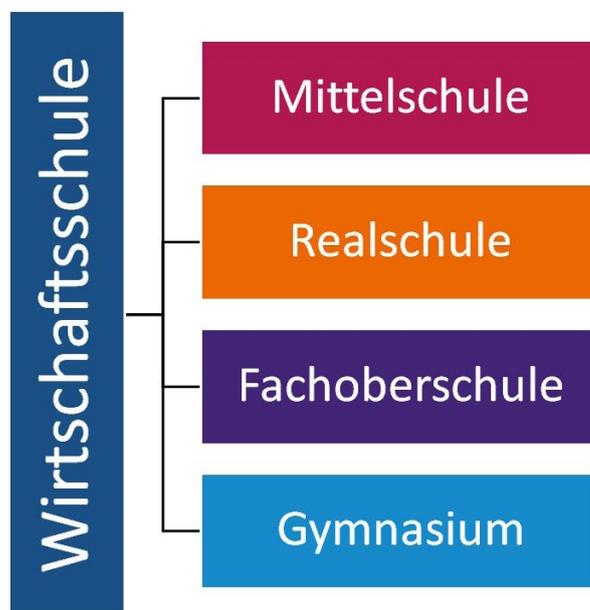
Wechsel in die Fachoberschule (§§ 5 und 7 FOBOSO)

Mit einem erfolgreichen mittleren Schulabschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch ist ein Wechsel in die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule möglich.

Wechsel in das Gymnasium (§§ 5–7 GSO)

Ein Wechsel von der Realschule in das Gymnasium in eine nächsthöhere Jahrgangsstufe ist generell nur mit einer Aufnahmeprüfung und nach Bestehen einer Probezeit möglich. Mit einem Notenschnitt von 3,0 in den Vorrückungsfächern des Abschlusszeugnisses oder einer Aufnahmeprüfung mit einer Probezeit ist ein Eintritt in die Einführungsstufe, Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums, möglich. Ein direkter Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums mit einem Notendurchschnitt von 1,5 in den Fächern Deutsch, Mathematik und einer Fremdsprache ist für Schülerinnen und Schüler der Wahlpflichtfächergruppe III a (Schwerpunkt zweite Fremdsprache Französisch) möglich.

4.5 Übertritt und Schulwechsel von der Wirtschaftsschule



Übertritt und Schulwechsel von der Wirtschaftsschule

Wechsel in die Mittelschule (§§ 7 und 8 MSO)

Schülerinnen und Schüler können von der Wirtschaftsschule in den M-Zug einer Mittelschule in die nächst höhere Jahrgangsstufe der 7.-10. Klasse wechseln, wenn sie die Erlaubnis zum Vorrücken bzw. zum Vorrücken auf Probe besitzen oder sich das Nichtvorrücken nicht auf Fächer der Mittelschule bezieht.

Wechsel in die Realschule (§ 5 Abs. 2 und 3 RSO)

Ein Wechsel von der Wirtschaftsschule in die nächsthöhere Jahrgangsstufe der Realschule ist für Schülerinnen und Schüler generell möglich, die die Vorrückungserlaubnis erworben haben oder wenn in den Fächern der Realschule nur einmal die Note 5 im Jahreszeugnis vorhanden ist. Eine Probezeit ist zu absolvieren.

Wechsel in die Fachoberschule (§§ 4, 5 und 7 FOBOSO)

Mit einem erfolgreichen Mittleren Schulabschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch ist ein Wechsel in eine Vorklasse oder reguläre 11. Klasse der Fachoberschule möglich. Für besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 wird ein Vorkurs im zweiten Halbjahr angeboten.

Wechsel in das Gymnasium (§§ 5, 6 und 7 GSO)

Ein Wechsel von der Wirtschaftsschule in das Gymnasium in eine nächsthöhere Jahrgangsstufe ist generell nur mit einer Aufnahmeprüfung und nach erfolgreich bestandener Probezeit möglich. Mit einem Schnitt von 3,0 in den Vorrückungsfächern des Abschlusszeugnisses oder einer Aufnahmeprüfung mit Bestehen einer Probezeit ist ein Eintritt in die Einführungsstufe, Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums, möglich. Die Altersgrenze beträgt 18 Jahre.

4.6 Übertritt und Schulwechsel vom Gymnasium



Übertritte und Schulwechsel vom Gymnasium

Wechsel in die Mittelschule (§§ 7 und 8 MSO i.V.m. Art. 38 BayEUG)

Schülerinnen und Schüler können vom Gymnasium in den M-Zug einer Mittelschule in die nächsthöhere Jahrgangsstufe der 7.-10. Klasse wechseln, wenn sie die Erlaubnis zum Vorrücken bzw. zum Vorrücken auf Probe besitzen oder sich das Nichtvorrücken nicht auf Fächer der Mittelschule bezieht. In den Regelzweig einer Mittelschule können sie jederzeit wechseln. Sollte das 9. Schulbesuchsjahr bereits erreicht worden sein, ist eine Genehmigung für eine Schulzeitverlängerung durch die Schulleitung der Mittelschule nötig.

Wechsel in die Wirtschaftsschule (§ 2 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WSO)

Ein Wechsel vom Gymnasium in die nächsthöhere Jahrgangsstufe der Wirtschaftsschule ist für Schülerinnen und Schüler generell möglich, die die Vorrückungserlaubnis erworben haben oder in den Fächern der Wirtschaftsschule nur einmal die Note 5 im Jahreszeugnis haben. Ein erfolgreich absolvierter Probeunterricht kann zur Aufnahme in die Wirtschaftsschule führen.

Wechsel in die Realschule (§ 5 RSO)

Ein Wechsel vom Gymnasium in die nächsthöhere Jahrgangsstufe der Realschule ist bei einer Vorrückungserlaubnis uneingeschränkt möglich. Sollte das Vorrücken nicht erreicht worden sein, muss eine Beratung durch die aufnehmende Realschule erfolgen.

Wechsel in die Fachoberschule (§§ 5 und 7 FOBOSO)

Mit der Erlaubnis, in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums vorzurücken können Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule wechseln.

Übertritt und Schulwechsel

Fallbeispiel

Schülerin

Monika, 15,8 Jahre, Jgst. 9, Gymnasium, 10. Schulbesuchsjahr

Diagnosen

- Vorstellung in der Klinik aufgrund von Herzschmerzen und Atemnot in der Schule
- bei Nachprüfungen im August (Panikattacke ICD-10: F41.0)
- Soziale Phobie (ICD-10: F40.1)
- Mittelgradige depressive Episode (ICD-10: F32.1)

Schulische Ausgangssituation

- Wiederholung der Jgst. 6
- im Wiederholungsjahr: Mitteilung der Schule (Art. 75 Abs. 1 BayEUG) an die Erziehungsberechtigten: Hinweise auf Vernachlässigung der Heftführung, Fehlen von Hausaufgaben und Unterrichtsmaterialien, Beobachtung häufigen Weinens und sozialen Rückzugs, Empfehlung bezüglich einer Beratungsstelle
- Wahl des sozialwissenschaftlichen Zweiges im Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasium mit den Fremdsprachen Englisch und Latein
- Nachprüfungen in Englisch und Latein nach der Jgst. 8 mit den Noten 4 und 5 bestanden
- Leistungen in den Nebenfächern meist befriedigend, in den Hauptfächern ausreichend bis mangelhaft
- WISC-IV: Gesamt-IQ=97; Sprachverständnis=97; Wahrnehmungsgebundenes logisches Denken=96; Arbeitsgedächtnis=87; Verarbeitungsgeschwindigkeit=111
- mit Beginn der Jgst. 7 sich verfestigende depressive Symptomatik
- zunehmende Konzentrationsdefizite
- abnehmende Motivation für Hausaufgaben und Lernen
- Sozialpädagogische Familienhilfe in der Familie
- Bruder zeitgleich in Klinik aufgrund einer mittelgradigen depressiven Episode
- Mutter alleinerziehend, vier Kinder
- Eintritt in die Klinikklasse zum ersten Schultag des beginnenden Schuljahres

Mitte Januar, nach viermonatigem Klinikaufenthalt, in dem eine verhaltenstherapeutische und medikamentöse Therapie sowie eine dreimonatige Beschulung in der Schule für Kranke erfolgte, steht eine Perspektivenplanung in Bezug auf Schullaufbahn bzw. Schulabschluss an. Die Schülerin erhielt bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt bis zu 15 Wochenstunden Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Latein und Biologie. Die Stundenzahl wurde stufenweise aufgebaut. Sie zeigt außer in Biologie wenig Interesse und Motivation für die Inhalte der behandelten Themen. In den Fächern Latein und Englisch weisen Wortschatz und Grammatik viele Lücken auf, die auch mit großem Einsatz innerhalb eines Halbjahres voraussichtlich nicht zu schließen sein werden.

Aufgabe

Sie werden gebeten, mit der Schülerin, deren Eltern und der behandelnden Therapeutin eine Schullaufbahnberatung durchzuführen. Wie gehen Sie vor?



Lösungsvorschlag

Austausch mit der Therapeutin vor dem Elterngespräch über folgende Themen

- Monikas Sozialverhalten in der Gruppe auf Station
- ihre physische und psychische Belastbarkeit
- ihre aktuelle familiäre Situation
- die Gestaltung der Gesprächsführung (Gesprächsleitung, Aufbau und Zielsetzung)

Gesprächsablauf

- Aufklärung über den schulischen Ist-Stand (mit Selbsteinschätzung)
- Aufzeigen verschiedener schulischer Wege mit anschließender gemeinsamer Bewertung
 - Eine Wiedereingliederung in die Jgst. 9 des Gymnasiums ist möglich, aber nicht sinnvoll wegen des großen Notendrucks und der Gefahr des Nichtbestehens.
 - Der freiwillige Rücktritt in die Jgst. 8 des Gymnasiums (§ 37 GSO) ist möglich, aber nicht sinnvoll, da der Arbeitsaufwand für das Bestehen im letzten Sommer bereits zu psychischen Belastungsreaktionen führte.
 - Ein Wechsel in die Realschule (§ 5 RSO) in die Zweige I (naturwissenschaftlich-mathematisch) und III b (musisch-gestaltend, hauswirtschaftlich, sozial) ist möglich, da die Jgst. 8 im Gymnasium bestanden wurde, aber aufgrund der unterschiedlichen Aufbereitung des Mathematikunterrichts bzw. der Vorwissenstdefizite v.a. im hauswirtschaftlichen Bereich und des zu erwartenden Notendrucks nicht zu empfehlen.
 - Ein Wechsel in die Wirtschaftsschule (§ 4 WSO) ist möglich, aber ohne Kenntnisse im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften nicht sinnvoll.
 - Ein Wechsel in die Mittelschule (§ 8 MSO) in den Mittleren-Reife-Zug oder den Regelzug mit Qualifizierendem Abschluss (QA) ist möglich und voraussichtlich erfolgreich.
- gemeinsame Planung der weiteren Schullaufbahn
 - Besuch der Mittelschule mit QA, da somit die Jgst. 9 mit einem Schulabschluss beendet werden kann
 - im Anschluss
 - weiterer Besuch der Mittelschule, um die Mittlere Reife zu erlangen (QA Note 2,33 nötig) oder
 - Besuch der zweistufigen Wirtschaftsschule oder
 - Start einer beruflichen Ausbildung oder einer
 - beruflichen Orientierungsmaßnahme wie BVJ
- Hinweis auf zu berücksichtigende mögliche Schwierigkeit
 - Es muss eine Mittelschule gefunden werden, die bereit ist, die Schülerin trotz bereits erfüllter Vollzeit-schulpflicht aufzunehmen.
- Anbieten der Hilfestellung bei Schulsuche bzw. Schulwechsel

Hinweis: In einen solchen Beratungsfall sollte die Stammschule unbedingt mit einbezogen werden.

5. Schulabschlüsse

Das bayerische Bildungssystem ermöglicht es, Schulabschlüsse auf verschiedenen Niveaus zu erreichen:

- Mittelschulabschlüsse
- Mittlere Schulabschlüsse
- Hochschulreifen

Unter dem Grundsatz „Kein Abschluss ohne Anschluss“ werden im Folgenden zu den jeweiligen Abschlüssen auch Wege aufgezeigt, wie höhere Bildungsabschlüsse erreicht werden können. Für die Mittelschule werden zusätzlich Wege zur Erlangung eines Berufsabschlusses beschrieben.

5.1 Abschlüsse an der Mittelschule (MS)

Qualifizierender Abschluss der Mittelschule (Quali) (§§ 23 und 28 MSO)

- Dies ist eine besondere, zentral gestellte Leistungsfeststellung, der sich Schülerinnen und Schüler in Jgst. 9 zusätzlich und freiwillig unterziehen können.

Erfolgreicher Abschluss der Mittelschule (§§19 und 21 MSO)

- Dieser Abschluss wird an Schülerinnen und Schüler verliehen, die die Jgst. 9 erfolgreich besucht haben.
- Er ist auch für externe Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Leistungsfeststellung möglich.

Erfolgreicher Abschluss der MS in der Praxisklasse und Deutschklasse (§22 MSO)

- Schülerinnen und Schüler, die mindestens im 9. Schulbesuchsjahr sind und die eine Praxisklasse besuchen, haben die Möglichkeit, den erfolgreichen Abschluss der MS mit dem Bestehen einer theorieentlasteten Abschlussprüfung zu erlangen.

Abschlüsse an der Mittelschule (ohne Mittlerer Schulabschluss)

Wege zum Beruf (Art 11 ff BayEUG, Art. 39 BayEUG, §§ 5 ff BOS, Kapitel 1 und Kapitel 4 BBiG)

- Duale Ausbildung (Berufsschule und Betrieb)
- Schulische Berufsausbildung (z. B. Berufsfachschule)
- Maßnahmen der Berufsvorbereitung (z. B. Berufsvorbereitungsjahr, Jugendliche ohne Ausbildungsplatz, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen)

Wege zum Mittleren Schulabschluss

- Jahrgangsstufe 10 des Mittleren-Reife-Zugs der Mittelschule
Voraussetzungen: Kapitel 3 MSO, §§ 29 ff
- Vorbereitungsklassen der MS (VK1 und VK2): Für Schülerinnen und Schüler, die keine Mittlere-Reife-Klasse besuchen, werden nach der Jahrgangsstufe 9 der MS zwei weitere Schuljahre an der MS angeboten, die dazu führen sollen, dass diese den Mittleren Schulabschluss der MS erreichen. Aufnahmevoraussetzung ist ein Qualifizierender Mittelschulabschluss mit einem Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 2,5.

Zielgruppe sind Schülerinnen und Schüler

- mit noch nicht ausreichenden Deutschkenntnissen,
 - mit verzögerter Bildungs- und Leistungsentwicklung („Spätzügler“),
 - die längere Übungsphasen brauchen,
 - die den Notendurchschnitt für die Aufnahme in die M10 bzw. die Aufnahmeprüfung nicht erreicht haben.
- Wirtschaftsschule zweistufig (Jgst. 10, 11) (§§ 27 ff WSO)
Voraussetzung: qualifizierender Mittelschulabschluss
 - Berufsausbildung (§§ 16 ff BSO)
Voraussetzung: siehe unter „Abschlüsse an der Berufsschule bzw. Berufsfachschule“

**Mittlerer
Schulabschluss
an der Mittelschule
(§§ 29 ff MSO)**

- Diesen können die Schülerinnen und Schüler der Jgst. 10 des Mittleren-Reife-Zugs nach einer bestandenen zentral gestellten Prüfung erwerben. Er verleiht u. a. die Berechtigung, weiterführende Schulen, z. B. die FOS, zu besuchen und ist damit gegenüber den Abschlüssen der Wirtschafts- und Realschule gleichwertig.

**Qualifizierender
beruflicher
Bildungsabschluss
(§ 34 MSO)**

- Der sog. „Quabi“ ist ein mittlerer Schulabschluss, den ehemalige Schülerinnen und Schüler der MS mit qualifizierendem Abschluss der MS und einem überdurchschnittlichen Berufsabschluss erhalten können. Er wird von der MS ausgestellt. Voraussetzungen sind ein Kammerzeugnis mit mind. Gesamtnote 3,0 und der Nachweis von mind. ausreichenden Englischkenntnissen.

Wege zum Mittleren Schulabschluss an der Mittelschule

Wege von der MS zur fachgebundenen bzw. allgemeinen Hochschulreife

- Fachoberschule
Voraussetzung für die Aufnahme an der Fachoberschule ist ein Notendurchschnitt von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik des Mittlere-Reife-Zeugnisses. (§§ 5 und 7 FOBOSO)
- Berufsoberschule nach einer Berufsausbildung (§§ 6 und 7 FOBOSO)
- Einführungsstufe des Gymnasiums (§ 7 GSO)
Im G9 ist die Einführungsstufe eine „besondere 11. Klasse“, in der Schülerinnen und Schüler mit Mittlerem Schulabschluss in einem Schuljahr auf die erhöhten Anforderungen der gymnasialen Oberstufe vorbereitet werden. Das Bestehen dieser Klasse berechtigt zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 eines Gymnasiums. Zugangsvoraussetzung ist das Gutachten der abgebenden Schule, das die uneingeschränkte Eignung der Schülerin bzw. des Schülers für den gymnasialen Bildungsweg bescheinigt.

5.2 Abschlüsse an Förderschulen

Fach- und allgemeine Hochschulreife	<ul style="list-style-type: none"> • an Fachoberschulen zur sonderpädagogischen Förderung
Mittlerer Schulabschluss	<ul style="list-style-type: none"> • an Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung • an Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung • an Förderzentren, die nach dem LehrplanPLUS der Mittelschule unterrichten (Förderschwerpunkte Hören, Sehen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung)
Qualifizierender Abschluss der Mittelschule	<ul style="list-style-type: none"> • an Förderzentren, die nach dem LehrplanPLUS der Mittelschule unterrichten
Erfolgreicher Abschluss der Mittelschule	<ul style="list-style-type: none"> • an Förderzentern, die nach dem LehrplanPLUS der Mittelschule unterrichten
Erfolgreicher Abschluss der Mittelschule nach Abschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • an Sonderpädagogischen Förderzentren und Förderzentren Lernen • an Förderzentren, die nach dem LehrplanPLUS für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichten • Dieser Abschluss entspricht dem erfolgreichen Abschluss der Mittelschule, wird aber erst nach bestandener Abschlussprüfung erteilt.
Erfolgreicher Abschluss im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen nach Abschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • an Sonderpädagogischen Förderzentren und Förderzentren Lernen • an Förderzentren, die nach dem LehrplanPLUS für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichten • Dies ist ein spezieller Abschluss an Sonderpädagogischen Förderzentren und an Förderzentren Lernen, der nach einer Abschlussprüfung erreicht werden kann.
Abschlusszeugnis über die individuellen Leistungen und Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • an Sonderpädagogischen Förderzentren und Förderzentren Lernen • an Förderzentren, die nach dem LehrplanPLUS für den Förderschwerpunkt Lernen oder für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unterrichten • Das Abschlusszeugnis enthält die Beschreibung individueller Kompetenzen und Leistungen.
Berufliche Abschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> • an Berufsschulen und Berufsfachschulen zur sonderpädagogischen Förderung

Abschlüsse an Förderschulen

5.3 Abschlüsse an der Realschule (§§ 33 ff RSO)

<p>Mittlerer Schulabschluss</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Realschulabschluss (mittlerer Schulabschluss) wird durch eine bayernweit zentral gestellte Prüfung am Ende der Jgst. 10 erworben.
<p>Erfolgreicher Abschluss der Mittelschule</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mit dem erfolgreichen Abschluss der Jgst. 9 der Realschule wird automatisch der erfolgreiche Abschluss der Mittelschule (MS) erworben.

Abschlüsse an der Realschule

Wege von der Realschule zur fachgebundenen bzw. allgemeinen Hochschulreife

- Fachoberschule (§§ 5 und 7 i.V.m. §§ 27 ff FOBOSO)
Voraussetzung für die Aufnahme an der Fachoberschule ist ein Notendurchschnitt von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik des Mittlere-Reife-Zeugnisses.
- Einführungsklasse des Gymnasiums oder, unter bestimmten Voraussetzungen, direkter Einstieg in die Jahrgangsstufen 10 bzw. 11 eines Gymnasiums (§§ 43 ff GSO)
- Berufsoberschule nach einer Berufsausbildung (§§ 5 und 7 i. V. m. §§ 27 ff FOBOSO)

5.4 Abschlüsse an der Wirtschaftsschule (§§ 27 ff WSO)

<p>Mittlerer Schulabschluss</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Am Ende der Jgst. 10 (vier- und dreistufige Wirtschaftsschule) bzw. 11 (zweistufige Wirtschaftsschule) findet die zentral gestellte Abschlussprüfung (mittlerer Schulabschluss) statt. • Mit diesem Abschluss kann die Ausbildungsdauer in einem kaufmännischen Beruf verkürzt werden.
---------------------------------	---

Abschlüsse an der Wirtschaftsschule

Wege zur fachgebundenen bzw. allgemeinen Hochschulreife

siehe unter 4.3 „Abschlüsse an der Realschule“

5.5 Abschlüsse am Gymnasium (§§ 43 ff GSO)

allgemeine Hochschulreife	<ul style="list-style-type: none"> Die allgemeine Hochschulreife erhalten die Schülerinnen und Schüler mit bestandener, zentral gestellter Abiturprüfung.
Mittlerer Schulabschluss	<ul style="list-style-type: none"> Der mittlere Schulabschluss wird mit dem Bestehen der Jgst. 10 erreicht.
Abschlüsse der Mittelschule	<ul style="list-style-type: none"> Mit dem erfolgreichen Abschluss der Jgst. 9 wird automatisch der erfolgreiche Abschluss der Mittelschule erworben.

Abschlüsse am Gymnasium

Schulabschlüsse nach Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums

Jahrgangsstufe 10 bestanden (Vorrückungserlaubnis in Jgst. 11)			
Mittlerer Schulabschluss (MSA)	Beendigung der Schulpflicht	Beginn einer beruflichen Ausbildung (Berufsschulpflicht)	Übertritt in die Fachoberschule (ohne bestimmten Notendurchschnitt)
Jahrgangsstufe 10 nicht bestanden (keine Vorrückungserlaubnis in Jgst. 11)			
Teilnahme an der Besonderen Prüfung , die bei Bestehen dem MSA gleichgestellt ist weiter: FOS (mind. ø 3,33) oder: Berufsausbildung kein Eintritt in die Q11 möglich!	Teilnahme an der Abschlussprüfung zum Mittleren Schulabschluss an den Mittelschulen (MSA) für andere Bewerber (Externenprüfung) ist seit dem Schuljahr 2020/21 nicht mehr möglich!	Vorrücken auf Probe in Jgst. 11 Mit Bestehen der Probezeit am Ende von 11/1 wird der MSA zuerkannt.	Notenausgleich (§ 32 GSO)

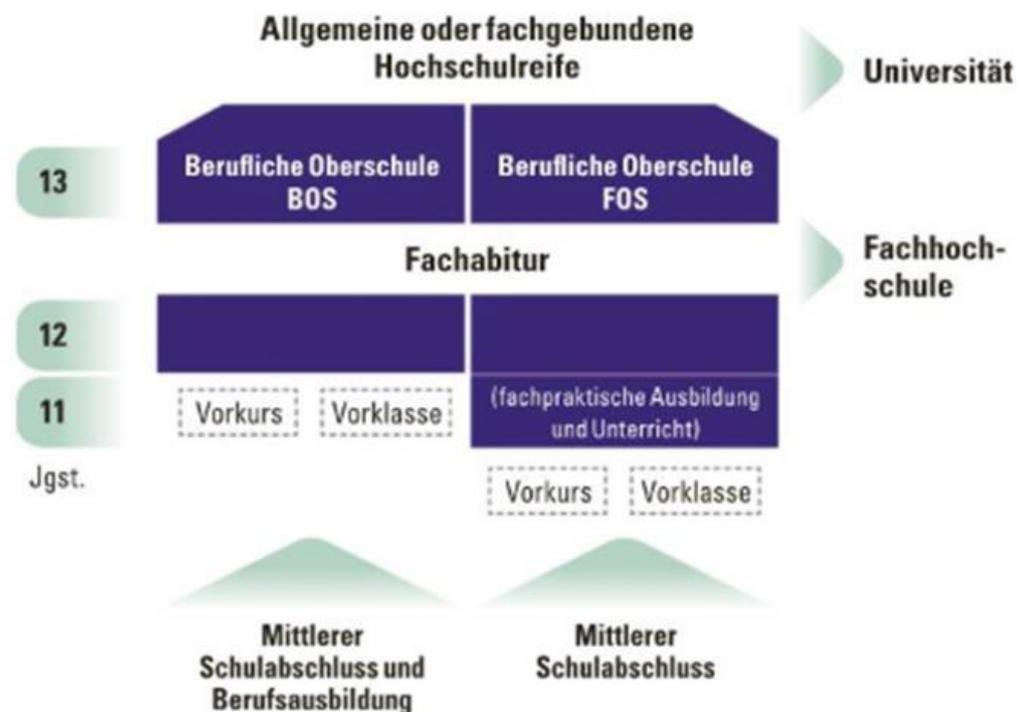
Schulabschlüsse nach Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums

5.6 Abschlüsse an der Beruflichen Oberschule (FOS/BOS)

(§§ 27 ff FOBOSO i.V.m. Art. 16 BayEUG)

allgemeine Hochschulreife	<ul style="list-style-type: none"> FOS/BOS: Bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache kann die allgemeine Hochschulreife erworben werden.
fachgebundene Hochschulreife	<ul style="list-style-type: none"> FOS: Überdurchschnittlich qualifizierte Absolventinnen und Absolventen der Fachabiturprüfung erhalten in Jgst. 13 nach bestandener Abiturprüfung die fachgebundene Hochschulreife. BOS: Die BOS schließt grundsätzlich mit der Abiturprüfung ab und verleiht die fachgebundene Hochschulreife.
Fachhochschulreife	<ul style="list-style-type: none"> FOS/BOS: Die Schülerinnen und Schüler können sich in Jgst. 12 der Fachabiturprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife unterziehen.

Abschlüsse an der Beruflichen Oberschule (FOS/BOS)



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Hrsg.), 2019:
Über die Beruflichen Oberschulen zur allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife

5.7 Abschlüsse an der Berufsschule bzw. Berufsfachschule

(§§ 16 ff BSO i.V.m. dem BBiG Abschnitt 5)

Fachhochschulreife	<ul style="list-style-type: none"> In besonderen doppelqualifizierenden Bildungsangeboten der Berufsschule kann parallel zur Berufsausbildung die Fachhochschulreife erworben werden (Berufsschule Plus, Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife).
Mittelschulabschluss	<ul style="list-style-type: none"> Das Abschlusszeugnis der Berufsschule verleiht auf Antrag den Mittelschulabschluss. Jugendliche ohne Ausbildung und erfolgreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Berufsvorbereitungsjahr oder einem Berufsgrundschuljahr können diesen so erwerben.
Mittlerer Schulabschluss	<ul style="list-style-type: none"> Schülerinnen und Schüler erwerben automatisch den mittleren Schulabschluss bei guten Leistungen im Berufs(fach)schulzeugnis (Durchschnittsnote 3,0 oder besser) und wenn sie über mindestens ausreichende (= Note 4) Englischkenntnisse auf dem Leistungsstand eines fünfjährigen Englischunterrichts verfügen. Der mittlere Schulabschluss kann auch über den qualifizierenden beruflichen Bildungsabschluss (Quabi) erworben werden (s. Punkt 5.1).
Berufsabschluss	<ul style="list-style-type: none"> Mit dem erfolgreichen Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung wird der Berufsabschluss verliehen.

Abschlüsse an der Berufsschule bzw. Berufsfachschule

Abschlüsse der **Fachschulen** und **Fachakademien** und die Möglichkeiten, über den sog. „Zweiten Bildungsweg“ zur fachgebundenen bzw. allgemeinen Hochschulreife zu gelangen werden in dieser Handreichung nicht beschrieben. Sie können bei Interesse unter www.km.bayern.de/fachschule und www.km.bayern.de/fachakademie nachgelesen werden.

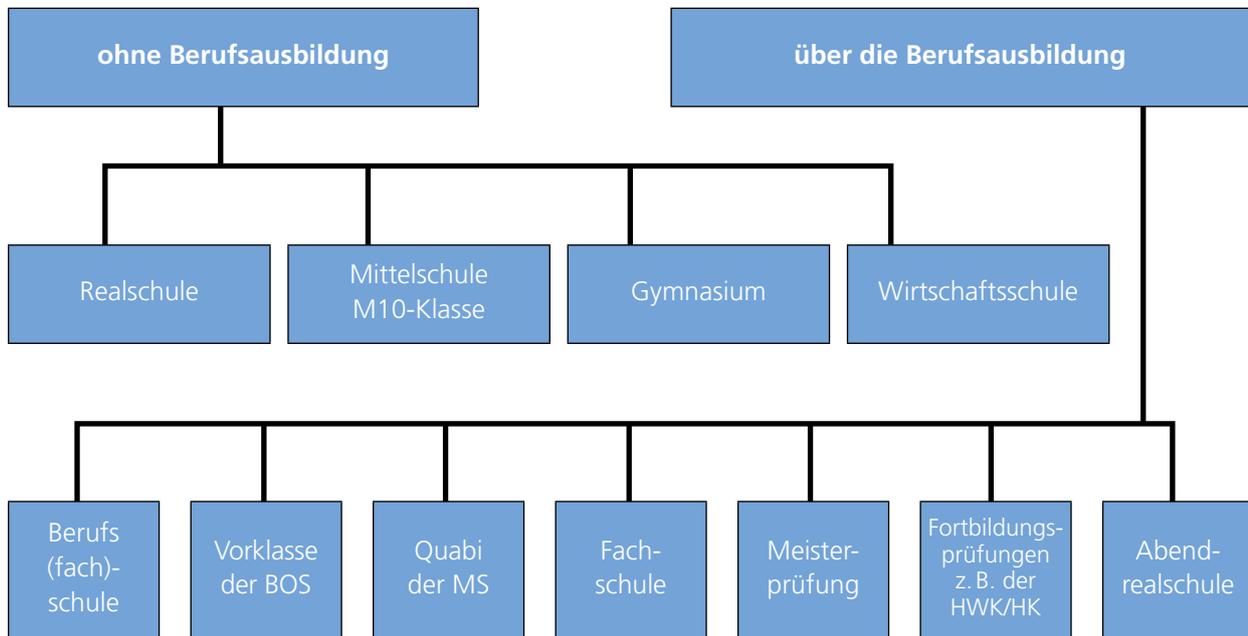
5.8 Zusammenfassung: Wege zu den Abschlussniveaus Mittelschulabschluss, Mittlerer Schulabschluss und (Fach-)Hochschulreife

Wege zum erfolgreichen Abschluss der Mittelschule (MS)

Schulart	Jahrgangsstufe	Noten in den entsprechenden Fächern der Mittelschule bzw. erforderlicher Abschluss
Gymnasium Realschule Wirtschaftsschule Förderschulen (Sprache, esE, Hören, Sehen, kmE), die nach den Lehrplänen der o.g. Schulen unterrichten	9	Notendurchschnitt in allen Vorrückungsfächern mind. 4,00 und zugleich höchstens 3x Note 5 (§ 39 Abs. 8 GSO, § 41 RSO, § 35 WSO)
Berufsschule oder mind. zweijährige berufliche Vollzeitschule		erfolgreicher Besuch der Berufsschule oder mind. zweijährige berufliche Vollzeitschule (§§ 16–18 BSO)
einjähriges Vollzeitschuljahr an Berufsschule oder Berufsfachschule Berufsgrundschuljahr Berufsvorbereitungsjahr		erfolgreicher Abschluss eines einjährigen Vollzeitschuljahres an der Berufsschule oder Berufsfachschule, Leistungen im fachpraktischen Bereich bleiben unberücksichtigt (§§ 16–18 BSO)
Leistungsfeststellung (nachträglicher Erwerb) Mittelschule	erfüllte Vollzeitschulpflicht	Gesamtdurchschnittswert in der Leistungsfeststellung aus allen Fächern mind. 4,00 und zugleich höchstens 1x schlechtere Note als 4 (§§ 19 ff MSO)
verschiedene Schularten: eilnahme anderer Bewerber am Qualif. Abschluss (Quali) der MS	als Schülerin bzw. Schüler anderer Schularten mind. Jgst. 9	Gesamtdurchschnittswert im Quali in allen Fächern mind. 4,00 und zugleich höchstens 2x Note 5 (§ 28 MSO)
SFZ, Förderschwerpunkt Lernen	mind. 9. Schulbesuchsjahr	nach Abschlussprüfung (§§ 66 VSO-F)
Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung		erfolgreicher Abschluss der Berufsschule (BS) zur sonderpäd. Förderung, berufsvorbereitende Maßnahme der Arbeitsagentur mit Unterricht in der BS zur sonderpäd. Förderung (§§ 31 BSO-F)

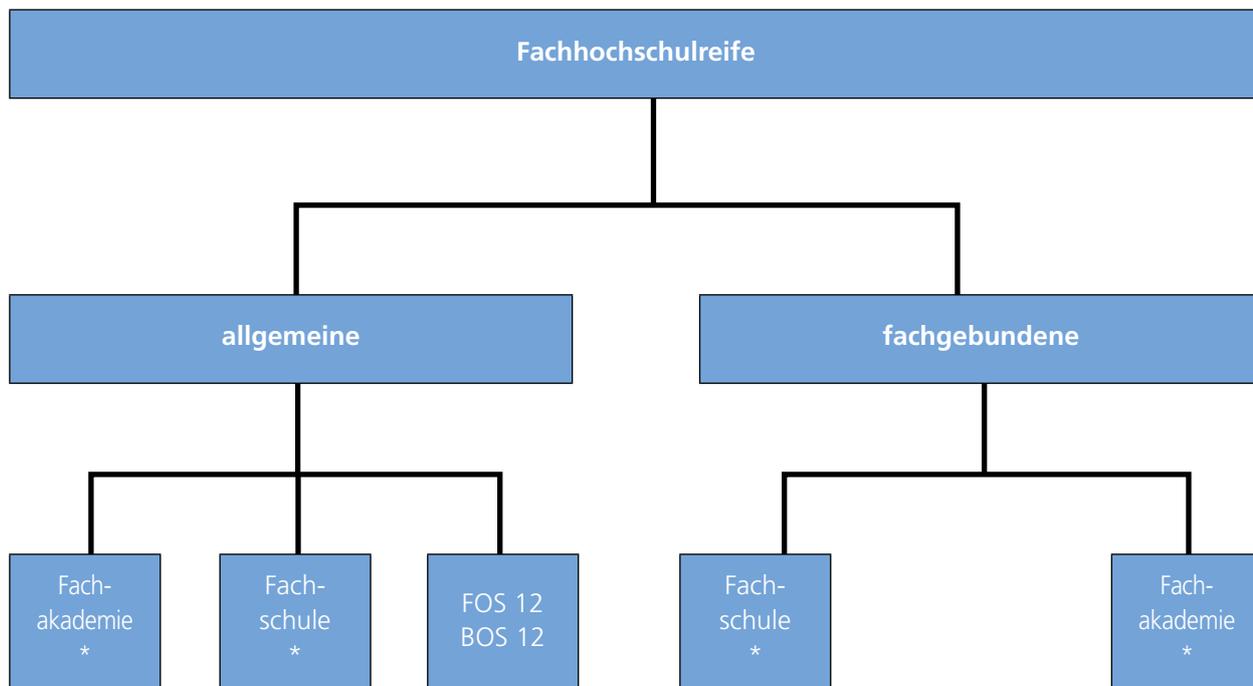
Übersicht zum Erwerb des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule durch eine entsprechende Schulbildung (angelehnt an Honal H. et al., Handbuch der Schulberatung)

Wege zum Mittleren Schulabschluss



Wege zum Mittleren Schulabschluss

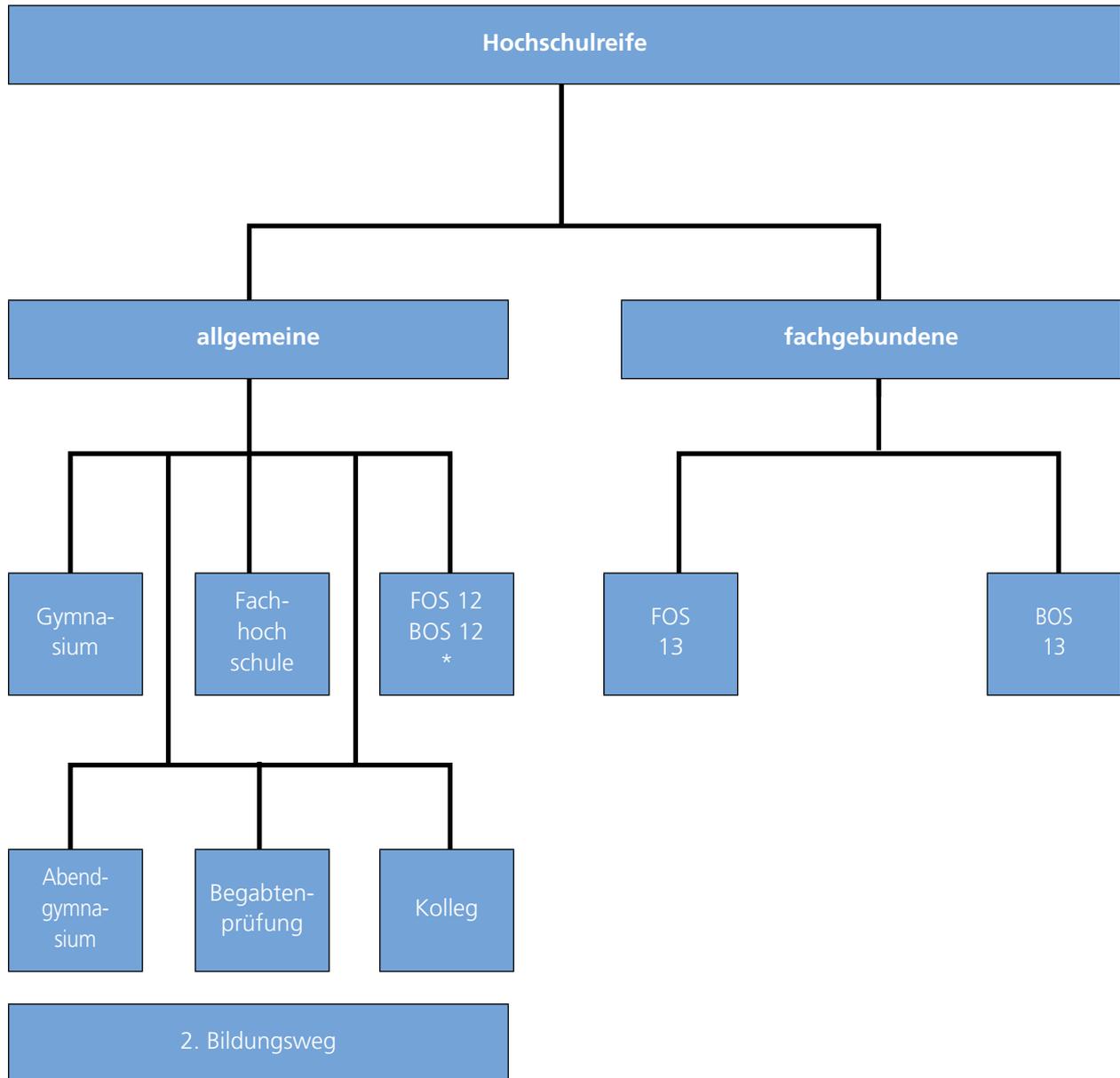
Wege zur Fachhochschulreife



*mit Ergänzungsprüfung

Wege zur Fachhochschulreife

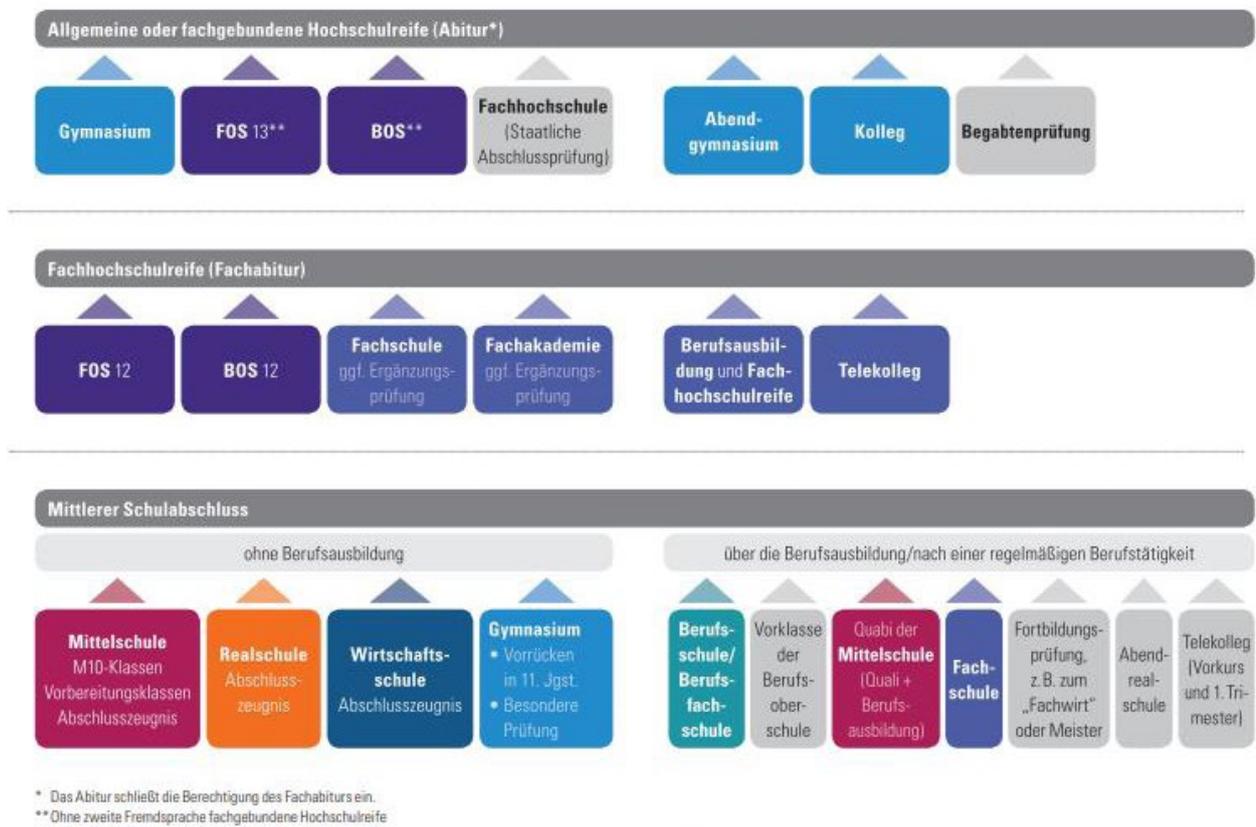
Wege zur Hochschulreife



* + 2. Fremdsprache

Wege zur Hochschulreife

5.9 Zusammenfassung: Durchlässigkeit - verschiedene Ziele, verschiedene Wege



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Hrsg.), 2021
 Durchlässigkeit: verschiedene Ziele, verschiedene Wege

Hinweis: An den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören und körperlich-motorische Entwicklung, die nach den Lehrplänen der weiterführenden Schularten unterrichten können die entsprechenden Abschlüsse ebenfalls erreicht werden. Sie wurden der Übersicht wegen nicht zusätzlich aufgeführt.

5.10 Angebote für Jugendliche ohne Schulabschluss bzw. Ausbildungsverhältnis

Es gibt immer wieder Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Erkrankung keinen regulären Schulabschluss erreichen. Zu häufige Wiederholungen oder überschrittene Altersgrenzen lassen keinen Wechsel in eine andere Schulart mehr zu, so dass für sie ein besonderer Weg in das Berufsleben gefunden werden muss. Die entsprechende Beratung der Jugendlichen und ihrer Eltern erfordert von den Lehrkräften der Schule für Kranke Sensibilität und grundlegende sowie regionale Kenntnisse über mögliche Berufsbildungsangebote. Unterstützt werden sie dabei vom Sozialdienst der Klinik und der Agentur für Arbeit.

5.10.1 Brückenangebote der Berufsschule

Die Berufsschule bietet Jugendlichen ohne Ausbildungsvertrag eine Reihe von Angeboten, die den Einstieg in ein Ausbildungsverhältnis unterstützen. Nach erfolgreichem Durchlaufen einer dieser Maßnahmen haben Jugendliche ihre Berufsschulpflicht erfüllt.

Berufsvorbereitende Maßnahmen

Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)

(§ 2 Abs. 1 Nr. 2, § 5 Abs. 1 und 3 und § 6 Abs. 1 und Abs. 5 BSO i.V.m. Kapitel 4 BBiG)

Das BVJ können Jugendliche ohne Ausbildungsplatz in schulischer oder kooperativer Form besuchen. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden sich für ein Berufsfeld, aber noch nicht für einen speziellen Beruf.

Zielgruppe	berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler mit und ohne erfolgreichen Mittelschulabschluss
Ziele	Erreichen des erfolgreichen Mittelschulabschlusses bzw. im BVJ kooperativ auch des externen qualifizierenden Mittelschulabschlusses nach bestandenen Schuljahr Vorbereitung auf eine Berufsausbildung bzw. berufliche Tätigkeit
Dauer/Organisation	ein Schuljahr, fünf Tage pro Woche
BVJ schulisch	Vollzeitunterricht mit integrierter Praxis
BVJ kooperativ	Ausbildung erfolgt kooperativ, d. h. zweieinhalb Tage in der Berufsschule und zweieinhalb Tage beim Kooperationspartner (z. B. Kolping, BFZ, VHS); sie kann auch blockweise erfolgen.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB oder BvB-Reha)

(§ 2 BSO-F i.V.m. Art. 11 und Art. 19 BayEUG i.V.m. Kapitel 4 des BBiG)

Zielgruppe	berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler bis 25 Jahren nach Eignungsauswahl durch die Agentur für Arbeit BvB-Reha: Jugendliche mit Lernbeeinträchtigungen, die den Anforderungen einer allgemeinen Ausbildung nicht gewachsen sind
Ziele	Vermittlung von Grundkenntnissen und Schlüsselqualifikationen in verschiedenen Berufsfeldern
Dauer/Organisation	ein Schuljahr, ein Tag Berufsschule, vier Tage bei einem Bildungsträger (z. B. Kolping, BfZ) Stützunterricht und intensive sozialpädagogische Betreuung

Berufsintegrationsjahr (BIJ)

(§ 5 Abs. 3 Satz 4 BSO i.V.m. Kapitel 3 BBiG)

Zielgruppe	berufsschulpflichtige Asylbewerber und Geflüchtete mit unterschiedlicher Vorbildung
Ziele	Integration in das bayerische Bildungssystem bzw. in eine Berufsausbildung Erwerb der deutschen Sprache
Dauer/Organisation	ein Schuljahr, fünf Tage pro Woche

Berufsqualifizierende Maßnahmen

Diese ausbildungsfördernden Maßnahmen haben das Ziel, Schülerinnen und Schüler mit Lernbeeinträchtigungen während der Ausbildung zu unterstützen. Die Fördermaßnahmen dauern ein Jahr bzw. bis zum Ausbildungsende. Die berufsqualifizierenden Maßnahmen werden über die Vorschriften des SGB III geregelt. Dazu zählen:

Die Einstiegsqualifizierung (EQ) (§ 54 a SGB III)

Die Einstiegsqualifikation (EQ) ist eine Fördermaßnahme nach Vorgabe des SGB III. Sie wird über die Agentur für Arbeit finanziert und soll Jugendlichen eine Perspektive für den Einstieg in eine Ausbildung ermöglichen. Sie sollen in einem Betrieb Grundkenntnisse und Fertigkeiten erwerben können, mit denen sie möglichst im selben Betrieb anschließend in ein Berufsausbildungsverhältnis übernommen werden. Den Unternehmen wird damit die Gelegenheit gegeben, die jungen Menschen, die sie möglicherweise in ein Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis übernehmen wollen, über einen längeren Zeitraum kennenzulernen, um dann eine fundierte Entscheidung zu treffen. Förderungswürdig sind gemeldete Ausbildungsbewerberinnen und -bewerber mit individuell eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, wenn sie trotz bundesweiter Nachvermittlungsaktionen keinen Ausbildungsplatz gefunden haben. Darüber hinaus werden Auszubildende in dieses Programm aufgenommen, die noch nicht vollumfänglich ausbildungsfähig sind und sozial benachteiligte Jugendliche mit Lernbeeinträchtigungen.

Die Assistierte Ausbildung (AsA) (§ 74 SGB III)

Auch die Assistierte Ausbildung (AsA) richtet sich nach den Vorschriften des SGB III. Die AsA ist ein Modell einer kooperativen Ausbildung. Dabei bietet ein Bildungsträger als dritter Partner in einer Ausbildung allen Seiten passende Dienstleistungen an. Berufsvorbereitung und Ausbildung werden miteinander verknüpft. Bei der AsA handelt es sich um eine reguläre betriebliche Ausbildung, bei der die Ausbildungsverantwortung bei den Betrieben bleibt. Die Auszubildenden arbeiten in einem Betrieb, sie schließen einen Ausbildungsvertrag ab und bekommen die geregelte Ausbildungsvergütung. Den Azubis wird vom Bildungsträger das Maß an Unterstützung angeboten, das sie persönlich benötigen. Der Drittpartner in dieser Ausbildung orientiert sich dabei gleichermaßen an den Bedürfnissen der jugendlichen Auszubildenden wie an denen der Betriebe. Er ist ein Vermittler beim Zustandekommen des Ausbildungsvertrags wie auch Unterstützer für einen erfolgreichen Verlauf der Ausbildung.

Das Berufseinstiegsjahr (BEJ) (§ 49 SGB III)

Das Berufseinstiegsjahr (BEJ) kommt für junge Menschen in Frage, die einen Abschluss der Mittelschule erworben, aber keinen Ausbildungsplatz gefunden haben und schon wissen, welchen Beruf sie erlernen möchten. Im BEJ können die Schülerinnen und Schüler innerhalb eines Schuljahres an der Berufsschule und bei einem außerschulischen Kooperationspartner das nötige Grundwissen in einem bestimmten Berufsfeld (z. B. Metalltechnik oder Gastronomie) erwerben, das sie für die Ausbildung brauchen. Das BEJ kann auf die Ausbildungszeit angerechnet werden. Es kann auch als Alternative oder als Ergänzung zum BVJ genutzt werden, um die Chancen auf einen Ausbildungsplatz zu verbessern. Das BEJ richtet sich auch an berufsschulpflichtige Förderschülerinnen und -schüler, die einen Abschluss der Mittelschule haben.

Die Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) (§ 76 SGB III)

Die Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE) ist ein Förderangebot der Bundesagentur für Arbeit und unterstützt die berufliche Qualifizierung von Jugendlichen, die keinen betrieblichen Ausbildungsplatz gefunden haben. Dieses Förderangebot wurde im Zuge der Benachteiligtenförderung entwickelt. Von einer außerbetrieblichen Ausbildung spricht man, wenn sie überwiegend durch staatliche Programme bzw. durch die Bundesagentur für Arbeit finanziert wird. Darunter fallen z. B. Akademien, Bildungszentren, Fachschulen, kirchliche Einrichtungen oder Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation.

Zusammenfassung

Brückenangebote der bzw. mit der Berufsschule						
berufsvorbereitende Maßnahmen			berufsqualifizierende Maßnahmen			
BVJ	BvB	BIJ	EQ	AsA	BEJ	BaE
Erfüllung der Berufsschulpflicht						

Brückenangebote der bzw. mit der Berufsschule

Die beschriebenen Maßnahmen stellen nur eine Auswahl dar. Weitere Informationen und Ergänzungen zu diesem Themenbereich finden sich unter dem Link: https://www.km.bayern.de/epaper/Bester_Bildungsweg

5.10.2 Außerschulische Angebote

Die Schullaufbahnen vieler Schülerinnen und Schüler, die die Schulen für Kranke besuchen, sind gekennzeichnet durch Misserfolgserlebnisse, Wiederholungsjahre und Abbrüche. Die Probleme reichen von Schulängsten, Schulvermeidung (z. B. aufgrund von Mobbing Erfahrungen) und schulischer Demotivation bis hin zu Gefühlen von Perspektivlosigkeit und konsistenter Verweigerung. Für Schülerinnen und Schüler, die keinen Weg mehr zurück ins Regelschulsystem finden können, bieten verschiedene Institutionen besondere Unterstützungsmaßnahmen an.

Niederschwellig ist es z. B. möglich, an Volkshochschulen Schulabschlüsse nachzuholen. So bereiten dort Pädagogen- und Sozialpädagogenteams intensiv und zielgerichtet in Präsenz- und im Online-Unterricht auf die Prüfungen vor und unterstützen bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle. Es werden unterschiedliche, kostenpflichtige Tages- und Abendlehrgänge zum Nachholen von Schulabschlüssen (Erfolgreicher bzw. Qualifizierender Mittelschulabschluss, Mittlerer Schulabschluss an der Mittelschule oder Mittlere Reife) angeboten. Auch werden besondere Bildungsangebote mit intensiver Deutschförderung und beruflicher Orientierung für neuzugewanderte Jugendliche („Starten statt warten“) oder junge Menschen mit Fluchterfahrung (FlÜB&S) bereitgestellt.

Verbände der freien Wohlfahrtspflege wie die Diakonie bieten leistungsfördernde Maßnahmen für Kinder und Jugendliche speziell mit Konzentrations-, Lern- und Leistungsproblemen an. Zudem unterstützen verschiedenste Träger, Institutionen und Vereine, zumeist in Kooperation mit der Jugendhilfe, Schulprojekte mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen. Zwei dieser Projekte sollen im Folgenden exemplarisch dargestellt werden.

Schulverweigerung – Die 2. Chance

Bundesweit gibt es 190 Standorte. Beispielhaft wird nachfolgend auf das Stadtgebiet München eingegangen:

Zielgruppe

Schülerinnen und Schüler,

- die eine Mittelschule im Stadtgebiet München besuchen; im Einzelfall auch eine Förder- oder Realschule, ab Jahrgangsstufe 5
- die durch passive und/oder aktive Verweigerungshaltung ihren Schulabschluss sichtbar gefährden
- die ohne Abschluss die allgemeinbildende Schule verlassen und an einer beruflichen Schule eine Maßnahme zur Erreichung eines Mittelschulabschlusses besuchen, dies aber durch eine aktive oder passive Verweigerungshaltung gefährden

Ziele

- schulische und soziale Reintegration in das Regelschulsystem
- Unterstützung beim Erreichen eines Schulabschlusses
- Aktivierung und Unterstützung der Familien
- Vernetzung mit lokalen Hilfsangeboten



Arbeitsweise

- enge Zusammenarbeit mit der Schule, den Erziehungsberechtigten, der Jugendhilfe und anderen Kooperationspartnern vor Ort

Angebot

- individuelle Begleitung der Schülerinnen und Schüler
- intensive Motivationsarbeit
- Beratung der Erziehungsberechtigten
- freizeit- und erlebnispädagogische Angebote
- Schulberatung und Schullaufbahnberatung
- Unterstützung bei der beruflichen Orientierung und Perspektivenentwicklung
- Vermittlung in schulergänzende Angebote

Dauer

- in der Regel ein Jahr; Einstieg in das Projekt nach Absprache jederzeit möglich

Träger

- Euro-Trainings-Centre (ETC); gemeinnütziger Verein in Betreuungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene; anerkannter Träger der freien Jugendhilfe

Finanzierung

- Die 2. Chance wird finanziert vom Stadtjugendamt München und unterstützt vom Staatlichen Schulamt und den Sozialbürgerhäusern Münchens.

Flex-Fernschule

Die Flex-Fernschule ist ein Angebot der Jugendhilfe und arbeitet nach den Grundsätzen des SGB VIII. Sie erreicht die Lernenden direkt am Wohnort in ihrer vertrauten Umgebung oder begleitet stationäre Hilfen. Die Flex-Fernschule stellt in Deutschland keine Alternative zum Besuch einer Schule dar. Das Lernen mit der Fernschule erfordert bei bestehender Schulpflicht zwingend die Zustimmung der örtlichen Schulverwaltung.

Zielgruppe

Jugendliche und junge Erwachsene,

- die im öffentlichen Schulsystem nicht mehr lernen können und die Voraussetzungen für die Sekundarstufe I erfüllen
- die aufgrund von nicht bewältigbaren sozialen Herausforderungen, Krankheit oder Ängsten den Schulbesuch nicht mehr aufrechterhalten können
- denen eine Beeinträchtigung der seelischen Gesundheit (§ 35a SGB VIII) attestiert wurde
- die an einer individualpädagogischen Erziehungshilfe im In- oder Ausland teilnehmen
- die traumatisierende, das Selbstwertgefühl verletzende Erfahrungen (z. B. durch Mobbing) gemacht haben
- die Besonderheiten in der Persönlichkeit (z. B. im Autismus-Spektrum, Mutismus, AD(H)S) aufweisen
- die sich in außergewöhnlichen Lebensumständen befinden, z. B. frühe Elternschaft, Wohnungslosigkeit, Suchtmittelabhängigkeit, sozialer Rückzug etc.
- die unter stark belastenden Bedingungen (im Sinne der §§ 27 ff SGB VIII) leiden

Ziele

- je nach Zielvereinbarung im Hilfeplan Vorbereitung der Reintegration ins Regelschulsystem oder Schulabschluss als Externe
- Abschlüsse: Mittelschulabschlüsse oder Realschulabschluss
- Berufsorientierung, qualifizierter Nachweis der Berufsreife (Flex-Qualipass)

Arbeitsweise

- Einstufungstest in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik
- Zusammenarbeit in der Distanzbeziehung zwischen der bzw. dem Jugendlichen und der persönlichen Flex-Lehrkraft sowie Begleitpersonen vor Ort (z. B. Erziehungsberechtigte, Erziehungspersonal oder Fachkräfte des Jugendamtes)
- Ein individuell zusammengestelltes Lernpaket wird als Ausgangsmaterial per Post zugestellt, danach werden im Wochenrhythmus neue Aufgaben verschickt, die jeweils innerhalb von sieben Tagen zu bearbeiten sind und anschließend korrigiert werden.
- Alle vier Monate erfolgt eine ausführliche Rückmeldung.
- Die „Flex-Community“ bietet zusätzlich online Zugriff auf vielfältige ergänzende Lernangebote zu allen Wissensgebieten.

Dauer

- Je nach Lernstand zu Beginn der Förderung, Lebensumständen und Förderziel dauert die Förderung zwischen 6 und 36 Monaten, die durchschnittliche Lernzeit beträgt ca. 24 Monate.

Träger

- Die Flex-Fernschule ist eine Idee des Campus Christophorus Jugendwerks des Caritasverbands für die Erzdiözese Freiburg e. V. Sie wird bundesweit zum Teil in Kooperation mit anderen Einrichtungen und Trägern angeboten.

Finanzierung

- Die Förderung erfolgt im Auftrag der Jugendhilfe bei individuellem Hilfebedarf (§ 35 SGB VIII).

Schulabschlüsse

Fallbeispiel

Schülerin

Lisa, 16 Jahre, Jgst. 10, Gymnasium

Diagnosen

Anorexia nervosa mit komorbiden depressiven Episoden

Schulische Ausgangssituation

Lisa erkrankte in Jahrgangsstufe 8. Bis zu diesem Zeitpunkt war sie eine gute bis sehr gute Schülerin. Aufgrund häufiger Fehlzeiten hat die Schülerin v. a. in Latein und Mathematik große Vorwissensdefizite aufgebaut, so dass das Vorrücken in die Q11 (G8) stark gefährdet ist. An ihr Gymnasium möchte sie wegen Mobbing Erfahrungen nicht mehr zurück.

Aufgaben

Lisa besucht die Klinikklasse und wünscht eine Beratung, wie sie doch noch ihren Traumberuf „Modedesignerin“ verwirklichen kann.

- Wie würden Sie Lisa beraten?
- Vergleichen Sie Ihre Überlegungen mit dem tatsächlich stattgefundenen Beratungsverlauf!



Beschreibung des Beratungsverlaufs

Die Lehrkraft der Schule für Kranke stellt mit Hilfe der Graphiken „Schulabschlüsse nach Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums“, „Wege zum Mittleren Schulabschluss“ und „Wege zur Hochschulreife“ mögliche Wege zur Mittleren Reife vor. Anschließend erörtern Lehrkraft und Schülerin im gemeinsamen Gespräch die Vor- und Nachteile der verschiedenen Möglichkeiten auf dem Hintergrund von Lisas aktueller Situation.

Die Lehrkraft zeichnet verschiedene Wege auf Papier oder legt die einzelnen Schritte auf dem Boden aus, so dass Lisa den Weg auch körperlich abgehen kann, vergleichbar mit dem Beispiel auf den Fotos. Dadurch kann sie besser erspüren, welche Lösung die für sie geeignetste ist.



Schullaufbahnberatung:

Beispiel für das Legen von Lösungswegen mit Antizipation möglicher Hindernisse und Unterstützungsmöglichkeiten (kleine Zettel)

Die Teilnahme an der „Besonderen Prüfung“ würde Lisa zu sehr unter Druck setzen, das Bestehen der Prüfung wäre zum aktuellen Zeitpunkt sehr fraglich. Die Qualifikationsphase des Gymnasiums könnte aufgrund des hohen Lern- und Leistungsdrucks zu einem Rezidiv führen. Mit der Lehrkraft der Schule für Kranke schaut sich Lisa die letztjährige Externenprüfung zum Mittleren Schulabschluss der Realschule (Wahlpflichtfächergruppe IIIa/Französisch) an. Ihr „Sorgenfach“ Latein würde wegfallen, die mathematischen Anforderungen wären geringer als am Gymnasium und für sie bewältigbar.

Lisa beantragt mit Hilfe der Lehrkraft bei dem zuständigen Ministerialbeauftragten eine Zulassung zu dieser externen Prüfung. Nach Rücksprache mit ihren Eltern möchte Lisa die verbleibende Zeit an der Schule für Kranke zur Vorbereitung dieser Prüfung nutzen. Je nach ihrem Gesundheitszustand plant sie, nach bestandener Prüfung ein Praktikum bei einer Schneiderin zu absolvieren und anschließend die FOS Gestaltung zu besuchen. Nach dem Abitur könnte sie ihr gewünschtes Studium aufnehmen und wäre darauf inhaltlich bestens vorbereitet.

Hinweis: Diese Beratung kann auch durch die Beratungslehrkraft der Stammschule durchgeführt werden.

6. Alternative pädagogische Konzepte (Dritter Teil Abschnitt I des BayEUG, §§ 90–104)

Hinweis:

Die Auswahl der pädagogischen Konzepte der Montessori- und der Waldorfschule soll nicht im Sinne einer Empfehlung verstanden werden. Sie berücksichtigt lediglich der Tatsache, dass die Erziehungsberechtigten in der Beratung häufig nach diesen alternativen Schulformen fragen und Informationen darüber erbitten. Neben Montessori- und Waldorfschulen gibt es eine Vielzahl weiterer Privatschulen in Bayern. Eine Übersicht findet sich unter dem Link: <https://www.bildung.de/schule/privatschulen/bayern/>

6.1 Pädagogisches Konzept der Montessori-Schulen

Schulen, die nach den pädagogischen Prinzipien Maria Montessoris lehren, sind auf der ganzen Welt verbreitet. In Deutschland gibt es laut dem Montessori Dachverband etwa 600 Kindertagesstätten, 300 Grundschulen und 150 Sekundarschulen.

Pädagogische Prinzipien Maria Montessoris

Maria Montessori lebte von 1870 bis 1952 und arbeitete als erste Ärztin Italiens in einer psychiatrischen Klinik in Rom, wo sie für die Betreuung geistig behinderter Kinder verantwortlich war. Montessoris Beobachtungen und Erfahrungen in der Arbeit mit den Kindern und die von ihr konzipierten didaktischen Materialien, die sie bis ins hohe Alter weiterentwickelte, bilden die Grundlage der heutigen Montessori-Pädagogik.

Wesentliche Prinzipien der Montessori-Pädagogik

- Erziehungsziel ist die Bildung der Gesamtpersönlichkeit.
- Im Mittelpunkt stehen die individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse der Kinder.
- Der Entwicklungsprozess eines Kinds wird von sog. „Sensiblen Phasen“ beeinflusst. In diesen Phasen zeigen Kinder eine erhöhte Lernbereitschaft für bestimmte Themen.
- Der zentrale Satz lautet: „Hilf mir, es selbst zu tun!“
- Jedes Kind lernt nach seinem eigenen Rhythmus und aus eigener Motivation heraus.
- Kinder sollen lernen, Schwierigkeiten zu überwinden, nicht ihnen auszuweichen.
- Die Schülerinnen und Schüler werden nicht untereinander verglichen.

Unterricht an einer Montessori-Schule

Unterrichtsformen

Der Schultag beginnt meist mit einer Gesprächsrunde, in der Schülerinnen und Schüler mit ihren Lehrkräften die jeweiligen Tages- oder auch Wochenziele festlegen. Danach folgt eine fächerübergreifende Freiarbeitsphase. Der Klassenraum bietet im Sinne der „vorbereiteten Umgebung“ offene Regale mit Montessori-Materialien, deren Gebrauch von der Lehrkraft vorgeführt und erklärt wurde. Die Kinder arbeiten mit von ihnen ausgewähltem Material in ihrem eigenen Lerntempo, in selbst gewählten Sozialformen und an einem selbst bestimmten Arbeitsplatz. Sie sollen langfristig lernen, Materialien sinnvoll nach ihren Bedürfnissen auszuwählen und dabei die Bedürfnisse und Rechte der anderen nicht außer Acht zu lassen.

Im anschließenden Fachunterricht („gebundener Unterricht“) werden gemeinsam Themen aus den verschiedenen Fächern wie Deutsch oder Mathematik erarbeitet.

Schaffung optimaler Voraussetzungen: Die „Vorbereitete Umgebung“

Ein geeignetes Umfeld ist Voraussetzung für selbstorganisiertes Lernen. Dazu zählen die räumliche Ausstattung mit dem bereit gestellten Material, aber auch die Unterstützung durch die Lehrkräfte und die ruhige und konzentrierte Arbeitsatmosphäre.

Das Material

Die Materialien sind in Übungen des praktischen Lebens, in Sinnesmaterial, Sprachmaterial, Mathematikmaterial und Materialien zur kosmischen Erziehung untergliedert.

Sie orientieren sich an den kindlichen Entwicklungsstufen, sind klar strukturiert und ästhetisch ansprechend gestaltet. Auch abstrakte Sachverhalte können anschaulich repräsentiert werden. Das Material regt eigenständiges und handelndes Lernen an und ermöglicht eine selbständige Fehlerkontrolle. Es fördert die „Polarisation der Aufmerksamkeit“ wie Montessori die Fähigkeit der tiefen Konzentration während der Freiarbeit benennt.



Beispiele für Mathematikmaterial in der Primar- und Sekundarstufe

Jahrgangsmischung

In der Regel arbeiten die Schülerinnen und Schüler in altersgemischten Lerngruppen, die zwei bis vier Jahrgangsstufen umfassen. Die Erfahrung der Heterogenität fördert besonders soziale Lernprozesse. Während der Freiarbeitsphase lernen die Kinder voneinander und helfen sich gegenseitig. Im gebundenen Unterricht wird in der Regel äußerlich differenziert.

Lehrkräfte als Lernbegleiterinnen bzw. Lernbegleiter

Erzieherinnen und Erzieher vertrauen auf die immanenten Entwicklungskräfte des Kindes, deren Entfaltung durch das Bereitstellen angemessener Übungen und Materialien (vorbereitete Umgebung) unterstützt wird. Lehrkräfte beobachten und begleiten den kindlichen Entwicklungsprozess, geben sachliches Feedback, achten auf das Durchlaufen sensibler Phasen und führen das Kind zu Aktivitäten, die zum selbstmotivierten Lernen einladen. Sie halten sich selbst stark zurück und unterstützen damit die Selbsttätigkeit und Selbststeuerung des Kindes. Fehler werden als Lernchance interpretiert.

Leistungsfeststellung und Bewertung

Leistungskontrollen werden regelmäßig durchgeführt. Bis zur 3. Jahrgangsstufe erfolgt aber meist keine Ziffernbewertung. Stattdessen werden regelmäßig Einschätzungsgespräche mit den Lehrkräften geführt und die Schülerinnen und Schüler erhalten jeweils zum Halbjahr und zum Jahresende einen Leistungsbericht in Schriftform. In sog. IzEL-Tabellen (Tabellen zur Information zum Entwicklungs- und Lernfortschritt) werden die bearbeiteten Themen und die darin erreichten Lernfortschritte sowie das Arbeits- und Sozialverhalten dokumentiert. Notenzugnisse gibt es für einen evtl. beabsichtigten Übertritt auf eine weiterführende Schule ab Jahrgangsstufe 4.

Inklusion

Maria Montessori war eine Wegbereiterin des heutigen Inklusionsgedankens, da sie die Situation für geistig behinderte und sozial schwache Kinder nachhaltig verbesserte. Pädagogische Prinzipien wie Altersmischung oder Freiarbeit erleichtern die Individualisierung des Lernens und damit die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. auch mit einer Hochbegabung.

Übergang in weiterführende Schulen

Die Ergebnisse von Vergleichsarbeiten (z. B. VERA 2004) konnten belegen, dass Kinder, die die Montessori-Grundschule besucht haben, sehr gut auf die weiterführenden Schulen vorbereitet werden. Für die Aufnahme wird dennoch die Teilnahme an deren Probeunterricht verlangt.

Schulabschlüsse

Grundsätzlich können Kinder einer Montessori-Schule alle staatlichen Abschlüsse vom Mittelschulabschluss bis hin zum Abitur erwerben. Da die meisten Montessori-Schulen aber nur staatlich genehmigt sind, müssen die Schülerinnen und Schüler externe Prüfungen an öffentlichen Schulen ablegen. Die Abschlusszeugnisse werden von diesen Schulen in Notenform ausgestellt.

Wichtige Hinweise für die Elternberatung

Eltern müssen über das pädagogische Konzept der Montessori-Schulen eingehend informiert werden, damit sie feststellen können, ob dieses mit ihren Vorstellungen übereinstimmt und sie sich mit den Zielen dieser Pädagogik identifizieren können. Auch sollten die Eltern darauf hingewiesen werden, dass die meisten Montessori-Schulen in privater Trägerschaft und daher kostenpflichtig sind. Da sich die pädagogische Arbeit an den einzelnen Kindern orientiert und individuell differenziert auf ihre speziellen Bedürfnisse eingegangen wird, ist der Besuch der Montessori-Schule grundsätzlich für jedes Kind geeignet. Bei sonderpädagogischem Förderbedarf sollte allerdings darauf geachtet werden, ob die personellen Ressourcen und die räumliche Ausstattung vorhanden sind, um das Kind umfassend zu unterstützen. Für Kinder und Jugendliche mit schwerer und/oder mehrfacher Behinderung ist ein selbsttätiges und handelndes Lernen oft nur schwer realisierbar. Für Kinder mit Aufmerksamkeitsstörungen könnten die Freiarbeitsphasen, die wenig strukturiert sind, eine Belastung darstellen. Die Eltern können sich bei einem Tag der offenen Tür, bei Informationsabenden und Hospitationstagen ein eigenes Bild von der jeweiligen Schule machen, um leichter zu einer guten Entscheidung zu finden.

6.2 Pädagogisches Konzept der Waldorf-Schulen

In Europa gibt es zurzeit (2020) etwa 800 Schulen, die nach den Prinzipien Rudolf Steiners lehren, davon etwa die Hälfte in den Niederlanden und in Deutschland.

Pädagogische Prinzipien

Die Waldorfpädagogik basiert auf dem von Rudolf Steiner entwickelten, anthroposophischen Menschenbild. Steiner (1861-1925) schrieb den Lehrplan für die erste Waldorfschule, die für die Arbeiterkinder der Zigarettenfabrik „Waldorf Astoria“ 1919 in Stuttgart gegründet wurde.

Die Lehren von der Drei- und Viergliederung des Menschen gehören zu Steiners wichtigsten pädagogischen Hypothesen. Nach Steiner besteht jeder Mensch aus Leib, Geist und Seele. Aus dieser Dreigliedrigkeit leitete er die Forderung nach der Gleichberechtigung von Denken, Fühlen und Wollen ab. Der Ätherleib als Träger der Wachstumskräfte, der Astralleib als Träger des Seelenlebens, das Ich als geistiger und unsterblicher Kern des Menschen und der physische Körper bilden zusammen die vier Wesensglieder des Menschen, die sich nur auf übersinnlicher Ebene wahrnehmen lassen. Jedes dieser vier Glieder verlässt in einem Abstand von sieben Jahren die übersinnliche Hülle, weshalb auch die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen in Jahrsiebte eingeteilt wird.

Unterricht an einer Waldorf-Schule

Rhythmisierung

Die Entwicklung des Kindes vollzieht sich nach Rudolf Steiner in Siebenjahresschritten, auf die jeweils pädagogisch eingegangen wird. Der Unterricht ist von Tages-, Wochen- und Jahresrhythmen durchzogen. Die Unterrichtsinhalte folgen Blöcken von mehreren Wochen, in denen Lerngebiete intensiv bearbeitet werden (Epochenunterricht). Rhythmische Bewegungen helfen beim Lernen von Einmaleinsreihen und Schreiben von Buchstaben. Zu den rhythmisierten Ritualen zählen gemeinsames Sprechen und Rezitieren, Singen und Gehen. Jedes Jahr wird ein neues Klassenzimmer bezogen, dessen Farbgestaltung dem Spektrum des Regenbogens entspricht.

Epochenunterricht

Der Hauptunterricht wird in den ersten beiden Stunden von der Klassenlehrkraft in Epochen von mehreren Wochen pro Fach erteilt. Verschiedene Sachgebiete (z. B. Wasser) werden dabei inhaltlich geschlossen abgehandelt. Dies gilt nicht für die Fremdsprachen (Französisch, Russisch ab der ersten Jahrgangsstufe), die musischen Fächer und den Religionsunterricht, der konfessionell oder „frei christlich“ erteilt wird.

Schulbücher

Die Schülerinnen und Schüler bekommen keine Schulbücher, die Unterrichtsinhalte werden in eigenen, selbst gestalteten Heften festgehalten.

Künstlerischer Unterricht

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Ausbildung künstlerischer und handwerklicher Fähigkeiten. In der Oberstufe wird der handwerkliche Unterricht durch Betriebs- und Sozialpraktika ergänzt. Dieser dient der lebenspraktischen Orientierung und der differenzierten Ausbildung des kindlichen Willens und fördert Ausdauer und Durchhaltefähigkeit.



Arbeit im Schulgarten

Eurythmie

Mit dieser Kunstform sollen Musik und Sprache mit Hilfe der Bewegung sichtbar gemacht werden, indem es für jeden Sprachlaut und jeden Ton eine ganz bestimmte Gebärde gibt. Körperliche Bewegung bildet die Grundlage für die spätere geistige Beweglichkeit und wirkt harmonisierend und ausgleichend auf das Kind.



Schülerinnen und Schüler im Eurythmieunterricht

Computer

Um die Sprach- und Sozialkompetenz nicht zu hemmen, wird in der Grundschulstufe auf die Nutzung von Computern und Laptops bewusst verzichtet. Im Mittel- und Oberstufenbereich ist der Informatikunterricht jedoch ein integraler Bestandteil der Pädagogik.

Hülle

Damit ist die Gestaltung der räumlichen Umgebung gemeint, die Geborgenheit vermitteln, aber auch Raum für Spiel und Lernen ermöglichen soll. Steinerschulen zeichnen sich architektonisch durch eine angenehme Licht-, Form- und Farbgestaltung und eine geordnete Umgebung aus.

Lehrkräfte als Lernbegleiterinnen bzw. Lernbegleiter

Die Lehrkraft begleitet die Klasse über acht Jahre hinweg und unterrichtet sie in allen Fächern bis zur Oberstufe, in der der Unterricht durch Fachlehrkräfte übernommen wird. Die Ausbildung der Lehrkräfte basiert auf dem anthroposophischen Menschenbild und legt großen Wert auf deren Selbsterziehung und Persönlichkeitsbildung.

Leistungsfeststellung und Bewertung

Formale Versetzungsvorschriften gibt es nicht. Die Schülerinnen und Schüler bekommen keine Ziffernzeugnisse, sondern Wortgutachten, die einen genauen Einblick in die Leistungsfähigkeit und die personale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen geben.

Inklusion

Als erste Gesamtschule hat die Waldorfschule das Prinzip der Auslese durch das der Förderung ersetzt. Da sich der Lehrplan jedoch an den Entwicklungsstufen der Kinder und Jugendlichen (Jahrsiebzte) orientiert, wird darauf geachtet, dass die Kinder bei der Aufnahme möglichst geringe Alters- und Entwicklungsunterschiede aufweisen. Es gibt aber auch heilpädagogische Waldorfschulen, die sich auf bestimmte Förderschwerpunkte spezialisiert haben.

Schulabschlüsse

Die Waldorfschulzeit beträgt zwölf Jahre, in denen alle staatlichen Abschlüsse, die in dem jeweiligen Bundesland möglich sind, erworben werden können. Nach einem zusätzlichen 13. Schuljahr kann auch das Abitur vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt werden.

Wichtige Hinweise für die Elternberatung

Eltern müssen über das pädagogische Konzept der Waldorf-Schulen eingehend informiert werden, damit sie feststellen können, ob dieses mit ihren Vorstellungen übereinstimmt und sie sich mit den Zielen dieser Pädagogik identifizieren können. Auch sollten die Eltern darauf hingewiesen werden, dass die meisten Waldorfschulen in privater Trägerschaft und daher kostenpflichtig sind. Bei Inklusionswunsch sollte auf die spezielle Ausrichtung der jeweiligen Waldorfschule geachtet werden. Die Eltern können sich beim Tag der offenen Tür, bei Informationsabenden und Hospitationstagen ein eigenes Bild von der jeweiligen Schule machen, um leichter zu einer guten Entscheidung zu finden.

Alternative Konzepte zum staatlichen Regelschulsystem

Aufgaben

- Informieren Sie sich, welche Montessori- und Waldorfschulen es in Ihrer Nähe gibt!
- Arbeiten diese Schulen auch inklusiv? Wenn ja, welche personellen, räumlichen und materiellen Ressourcen stehen für die sonderpädagogische Förderung zur Verfügung?

Hospitieren Sie in den Schulen und bilden Sie sich ein eigenes Urteil über die jeweiligen pädagogischen Konzepte!



Literatur- und Quellenverzeichnis

- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Hrsg.) (2021): Das bayerische Schulsystem.
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Hrsg.) (2019): Der beste Bildungsweg für mein Kind (Flyer).
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Hrsg.) (2018): Der beste Bildungsweg für mein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Flyer).
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Hrsg.) (2020): Die Grundschule in Bayern. Zugriff am 18.03.2020. Verfügbar unter: <https://www.km.bayern.de/schueler/schularten/grundschule.html>
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Hrsg.) (2020): Übertritt und Schulwechsel in Bayern: So geht die Schulkarriere weiter. Zugriff am 18.03.2020. Verfügbar unter: <https://www.km.bayern.de/umzug>
- Bayern Portal (2020): Grundschule, Anmeldung. Zugriff am 18.03.2020. Verfügbar unter: <https://www.freistaat.bayern/>
- Besser bilden- Portal für alternative Pädagogik und Privatschulen (o. D.): Zugriff am 13.01.20. Verfügbar unter: <https://www.besser-bilden.de/>
- Bund der Freien Waldorfschulen (2019): Was ist Waldorfpädagogik? Zugriff am 13.01.2020. Verfügbar unter: <https://www.waldorfschule.de>
- Deutsche Akademie für Entwicklungs-Rehabilitation e. V. (2008): Handouts zum Kurs „Montessori-Workshop-Reihe: Montessori-Pädagogik vom Kindergarten bis zum 9. Schuljahr“. München: Montessori-Schule der gemeinnützigen Schul-GmbH der Aktion Sonnenschein.
- Deutsche Montessori-Vereinigung e. V. (2020): Zugriff am 08.01.2020. Verfügbar unter: <https://deutsche-montessori-vereinigung.de>
- flexfernschule. Zugriff am 16.06.2020. Verfügbar unter: <https://www.flex-fernschule.de/>
- Honal H., Graf D., Knoll F. (Hrsg.) (2020): Das Handbuch der Schulberatung, 72. Ausgabe. Kulmbach: MGO-Fachverlage.
- Montessori Dachverband Deutschland e. V. (2020): Zugriff am 08.01.2020. Verfügbar unter: <https://www.montessori-deutschland.de>
- Münchner Volkshochschule: Schulbildung und Studium. Zugriff am: 09.06.2020. Verfügbar unter: <https://www.mvhs.de/programm/>
- Private Schulen in der Schulberatung. In: Handbuch der Schulberatung 02/2006. Kulmbach: MGO-Fachverlage.
- Referat für Bildung und Sport München (2019): Regelungen zur Schulpflicht in Bayern. Zugriff am 27.05.2020. Verfügbar unter: <https://www.pi-muenchen.de/>
- Referat Bildung und Sport München (2019): Schulabschlüsse nach der 10. Klasse Gymnasium (Informationsblätter).
- Referat für Bildung und Wirtschaft Augsburg 2020: Merkblatt zur Schulpflicht in Bayern. Zugriff am 27.05.2020. Verfügbar unter: <https://www.augsburg.de/bildung-wirtschaft/bildung>
- Rehadat: Wege zur beruflichen Teilhabe. Zugriff am: 10.11.2020. Verfügbar unter: <https://www.rehadat-bildung.de/de/lexikon/a/index.html>
- Schmandt-Müller H. und Hempel A. (2014): Einschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Informationsbrief der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 41 Förderschulen.
- SchulleiterABC (o. D.): Schulaufnahme. Kulmbach: Mediengruppe Oberfranken, Fachverlage GmbH & Co. KG.
- SchulleiterABC (o. D.): Schulpflicht. Kulmbach: Mediengruppe Oberfranken, Fachverlage GmbH & Co. KG.
- Schulverweigerung-Die 2. Chance. Zugriff am 09.06.2020. Verfügbar unter: <https://www.etcev.de/projekte/>



- Staatliche Schulberatungsstelle für die Oberpfalz (2019): Aufnahme in die Grundschule zum Schuljahr 2020/21. Zugriff am 18.03.2020. Verfügbar unter: www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/oberpfalz
- Ulbricht H. (2012): Einschulung (Vortrag). Staatliche Schulberatung München.
- Waldorfpädagogik-Kindererziehung (o. D.): Zugriff am 13.01.2020. Verfügbar unter: <https://www.kindererziehung.com/>

BAUSTEIN 3: GESPRÄCHSFÜHRUNG

Beispiel für ein Beratungsgespräch

Runder Tisch zur Vorbereitung der Wiedereingliederung eines an Tourette erkrankten Schülers in die Stammschule (Gymnasium)

Transkript

Teilnehmende:

Moderatorin:	Frau Meier
Lehrerin der Schule für Kranke (SfK)	Frau Meier
Schüler:	Paul (10. Jgst.)
Mutter:	Frau Huber
Klassenleitung der Stammschule:	Herr Leitner
Ärztin (Psychiaterin):	Frau Dr. Neumann
Schulpsychologe, nicht anwesend:	Herr Wagner
Schulleiter, nicht anwesend:	Herr Kellermann

Gesprächseinstieg

Warming up	
Lehrkraft der SfK	<p>Begrüßung der Teilnehmenden</p> <p>Sind Sie staufrei angekommen? Haben Sie dieses Mal einen näheren Parkplatz gefunden?</p> <p>Ich habe das Fenster geöffnet, zieht es Ihnen?</p> <p><i>Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden ein Sitzplatz und Getränke angeboten.</i></p>
Begrüßung	
Lehrkraft der SfK	<p>Ich begrüße Sie alle nochmals herzlich zu unserem Runden Tisch!</p> <p>Vielen Dank, dass Sie so kurzfristig den Termin einrichten konnten und sich die Zeit genommen haben, hierher an die Schule für Kranke zu kommen.</p>
Vorstellungsrunde	
Lehrkraft der SfK	Nachdem sich nicht alle untereinander kennen, möchte ich mit einer kurzen Vorstellungsrunde beginnen. Bitte nennen Sie Ihren Namen und erzählen Sie uns, in welcher Beziehung Sie zu Paul stehen!
alle	Ich heiße... und bin.../arbeite als...

Zeitraumen	
Lehrkraft der SfK	Ich habe Ihnen bereits am Telefon vorgeschlagen, dass wir uns eine Stunde Zeit für unser Gespräch nehmen. Ist das für Sie alle in Ordnung?
Ärztin	Bei einem dringenden Anruf muss ich die Gesprächsrunde evtl. kurz verlassen.
Lehrkraft der SfK	Kein Problem! Dafür haben wir Verständnis!

Zielsetzung/Auftrag	
Lehrkraft der SfK	<p>Damit wir die Zeit gut nutzen können, möchte ich gleich "in medias res" gehen und Ihnen erläutern, welche Ziele wir mit diesem Treffen verfolgen:</p> <p>Wir wollen gemeinsam Maßnahmen finden, die es ermöglichen, dass Paul in den Unterricht einbezogen werden kann; so weit, dass er am Gymnasium verbleiben kann.</p> <p>Wir wollen uns zusammen überlegen, wie gleichzeitig die Mitschülerinnen und Mitschüler möglichst wenig in ihrem Lern- und Sozialverhalten belastet werden und die Lehrkräfte konzentriert ihren Unterricht durchführen können.</p> <p><i>Die Ziele werden am Flipchart visualisiert.</i></p>

Motivation	
Lehrkraft der SfK	Keine einfache Aufgabe! Ich bin sehr zuversichtlich, dass wir gemeinsam gute Lösungen finden! Sie (<i>Lehrkraft wendet sich an Mutter</i>) kennen Paul gut und wissen, was er braucht. Und alle anwesenden Fachleute haben sich bereits im Vorfeld sehr engagiert für Pauls Belange eingesetzt.

Ausgangssituation

aktueller Stand aus Sicht des Schülers	
Lehrkraft der SfK	Paul war nun zwei Monate stationär in der Klinik. Damit alle den aktuellen Stand kennen, bitte ich zunächst dich, Paul, von deinen Erfahrungen zu berichten. Anschließend ergänzen Sie, Frau Huber, und Sie, Frau Dr. Neumann, ihre Beobachtungen.
Lehrkraft der SfK	Wie geht es dir aktuell?
Paul	<p>Mmh, ich weiß nicht so recht. Mal geht es mir gut, dann mach ich mir wieder Sorgen und habe Angst.</p> <p><i>Paul wirkt angespannt: Tics: schmalzt mit den Fingern, reißt den Mund auf</i></p>
Lehrkraft der SfK	Worüber machst du dir Sorgen?

Paul	<p>Ich möchte auf dem Gymnasium bleiben, weil ich mal Informatik studieren will und dort auch alle meine Freunde sind. Ich will auch wieder im Chor singen und in der SMV mitarbeiten – aber es wird für mich immer schwerer meine Tics zu unterdrücken. In der Klasse und im Chor waren damals schon viele genervt, weil es Unterbrechungen wegen mir gab und ich habe Angst, dass Frau Fink mich aus dem Chor schmeißt.</p> <p><i>Paul schreit auf, schlägt sich gegen die Brust.</i></p> <p>Auch mit den neuen Medikamenten habe ich die Tics nicht unter Kontrolle – es ist ganz anstrengend, meine Tics zu steuern und mich zu konzentrieren. Das nervt mich. Ich will gut in der Schule sein und Spaß haben. Ich will ganz normal sein.</p> <p><i>Paul schlägt sich gegen die Brust.</i></p>
Lehrkraft der SfK	Gab es hier in der Schule für Kranke etwas, das dir geholfen hat?
Paul	<p>Ich fand es gut, dass die Lehrer über meine Tics Bescheid wussten und Verständnis hatten, sie waren nicht genervt, wenn die Tics kamen. Ich hatte auch keine Angst, dass sie mich schimpfen. Auch die Klassenkameraden hatten ja alle etwas – so war ich nicht der einzige mit Problemen.</p> <p>Im Unterricht durfte ich beim Arbeiten Musik mit Kopfhörern hören, das entspannt mich sehr, so kann ich meine Tics besser kontrollieren. Wenn ich es gar nicht mehr ausgehalten habe, durfte ich mir eine Auszeit nehmen, mich entspannen und die Klasse verlassen. So konnte ich gehen, wenn ich gemerkt habe, dass die Tics kommen – das fand ich gut, weil ich dann das Gefühl hatte, die anderen nicht zu stören. Das war entlastend.</p> <p>Außerdem musste ich keine Referate halten, durfte Arbeiten alleine in einem Raum schreiben oder wurde vor der Klasse nicht abgefragt – da bin ich nämlich immer nervös und dann kommen die Tics besonders schlimm.</p> <p>Ich durfte auch am PC arbeiten. Das finde ich cool, weil ich ja mal Informatik studieren will, aber auch, weil mir das Schreiben auf der Tastatur viel leichter fällt als mit dem Stift.</p>
Lehrkraft der SfK	Paul, du hast gerade vieles genannt, das dir geholfen hat. Was wünschst du dir für deine Schule zu Hause? Wie soll es aus deiner Sicht schulisch nach dem Klinikaufenthalt weitergehen?
Paul	Ich will auf jeden Fall auf dem Gymnasium bleiben, wieder bessere Noten schreiben und Spaß in der Schule haben. Vielleicht könnte ich aber Dinge, die mir hier geholfen haben, dort auch machen, z. B. am PC schreiben. Das fände ich super!
Lehrkraft der SfK	<p>Vielen Dank, dass du so offen mit uns gesprochen hast! Das war sicher nicht ganz leicht für dich! Du bist sehr reflektiert und konntest gut schildern, was dir geholfen hat. Aber auch deine Ängste und Sorgen sind uns allen nun bewusst.</p> <p>Wenn du möchtest, kannst du nun auch eine Pause machen oder die Runde verlassen</p> <p><i>Paul verlässt die Runde.</i></p>

aktueller Stand aus Sicht der Mutter	
Lehrkraft der SfK	Frau Huber, wie haben Sie die vergangenen beiden Monate erlebt? Welche Veränderungen bzw. Entwicklungen konnten Sie beobachten?
Mutter	<p>Also bevor ich von den letzten zwei Monaten berichten möchte, will ich mich erstmal bedanken, dass sich heute so viele Menschen für meinen Paul Zeit nehmen. Ich weiß das sehr zu schätzen und bin froh, dass alle gemeinsam eine Lösung für Pauls Schulprobleme suchen und finden wollen.</p> <p>Wenn ich an das Jahr vor Pauls Aufenthalt in der Klinik zurückdenke, in dem es so viele Probleme gab, muss ich sagen, hat sich zumindest zu Hause sehr viel geändert.</p> <p>Obwohl wir ja von Beginn an in der Schule offen mit Pauls Tics umgegangen sind - gleich am ersten Elternabend haben wir den anderen Eltern von Pauls Tics erzählt - nahmen die Probleme mit den Mitschülern, die sich gestört und angegriffen fühlten, stetig zu und auch die Lehrkräfte äußerten sich immer häufiger negativ über Paul. Seine Tics wurden zahlreicher, die Äußerungen obszöner, das Ausschlagen der Hände und seine Kopf- und Augenbewegungen heftiger. Seine Angst und die Streitereien in der Schule und auch zu Hause wurden massiver.</p> <p>Die letzten zwei Monate empfand ich dagegen als echte Entlastung, auch für uns als Familie. Denn wenn Paul am Wochenende nach Hause kam, war er deutlich entspannter. Er hatte eigene Strategien, mit denen er sich regulierte bevor die Tics auftraten oder mit denen er sich zumindest ein Stück weit selber kontrollieren konnte. Mein Sohn hat in der Klinik große Fortschritte gemacht. Er war einfach viel relaxter. Es ist schön zu sehen, dass er wieder am Leben teilnehmen will. Paul hat sogar wieder angefangen Freunde zu treffen, das gab es schon lange nicht mehr. Er kann auch wieder lachen.</p>
Lehrkraft der SfK	Vielen Dank für Ihre differenzierte Schilderung – ich bin beeindruckt, wie engagiert und professionell Sie bisher mit dieser schwierigen Situation umgegangen sind!

aktueller Stand aus Sicht der Ärztin	
Lehrkraft der SfK	<p>Frau Dr. Neumann, wie beurteilen Sie den Therapieverlauf während des Klinikaufenthalts?</p> <p>Ist eine Prognose bzgl. des weiteren Krankheitsverlaufs möglich?</p>
Ärztin	<p>Frau Huber, wir haben bei Ihrem Sohn einen schweren Verlauf gesehen. Paul war anfangs enorm belastet und wie wir ja gehört haben, hat ihm der Klinikaufenthalt sehr geholfen. Die geringe Klassenstärke in der Schule und die Unterstützung durch die anderen Mitpatientinnen und -patienten haben ihm sicher sehr gutgetan.</p> <p>Auch die medikamentöse Einstellung mit XX hat gut geklappt, so dass insbesondere das heftige Schlagen gegen die Brust deutlich abgenommen hat bzw. in einem viel sanfteren Ausmaß erfolgte. Es sind keine neuen Hämatome hinzugekommen.</p>

Ärztin	<p>Auch freut uns sehr, dass Paul auf die therapeutische Methode des „Habit Reversal Training“ so gut angesprochen hat: Er kann nun viel gezielter reagieren, wenn Vorgefühle einen neuen Anfall ankündigen.</p> <p>Aber Sie wissen, dass wir das Tourette nicht „heilen“ können. Alle unsere Versuche zielen darauf ab, die Tics hinsichtlich Schwere und Häufigkeit zu reduzieren. Insgesamt haben wir also eine positive Entwicklung gesehen, müssen aber sowohl medikamentös als auch verhaltenstherapeutisch weitermachen.</p> <p>Wichtig wird auch sein, mit welchen schulischen Unterstützungsmaßnahmen Paul wieder in seine gewohnte Schulsituation zurückkehren kann. Es gilt auf alle Fälle, eine Überforderung durch übermäßigen Stress zu vermeiden.</p>
--------	--

aktueller Stand aus Sicht der Lehrkraft der SfK	
Lehrkraft der SfK	<p>Vielen Dank für Ihre verständlichen und interessanten Ausführungen!</p> <p>Paul hatte anfangs große Angst in die Schule zu kommen. Er war sehr frustriert und berichtete von negativen Erlebnissen mit Mitschülerinnen und Mitschülern. Im Laufe des Klinikaufenthaltes zeigte sich Paul zunehmend entspannter, und er äußerte sich positiv darüber, dass er keinen Druck empfinde, alle über die Tics Bescheid wüssten und dafür Verständnis zeigten. Auch die kleine Klassengröße kam ihm entgegen.</p> <p>Um den Fokus von den Tics zu nehmen, hatte er immer die Möglichkeit während der Stillarbeit Musik zu hören – hiermit konnte er sich entspannen und gleichzeitig seine Aufmerksamkeitsspanne erhöhen. Paul wusste auch, dass er sich jederzeit eine Auszeit nehmen oder am Platz Entspannungsübungen durchführen konnte wie etwa bestimmte Atemtechniken oder ein Muskelentspannungstraining. Das half ihm, seine Tics besser zu kontrollieren.</p> <p>Um den graphomotorischen Einschränkungen durch die Tics entgegenzuwirken, hatte Paul die Möglichkeit, am PC zu schreiben. Unseren Beobachtungen nach gelingt ihm dies sehr gut, und er kann damit zügiger arbeiten.</p>
Klassenleitung	<p>Das hört sich ja alles prima an. Ich glaube auch, dass diese Maßnahmen für Paul hilfreich sind, aber ich bin nicht sicher, ob wir sie am Gymnasium umsetzen können.</p>
Lehrkraft der SfK	<p>Ich habe großes Verständnis für Ihre Befürchtungen. Es wird unsere Aufgabe sein, Strategien zu finden, die im gymnasialen Setting zu realisieren sind.</p>

aktueller Stand aus Sicht der Klassenleitung der Stammschule	
Lehrkraft der SfK	Herr Leitner, wie stellte sich die schulische Situation denn vor Pauls stationärem Aufenthalt dar?
Klassenleitung	<p>Ich habe Paul als freundlichen und höflichen Schüler zu Beginn dieses Schuljahres kennengelernt und war immer wieder erstaunt, wie reflektiert er mit seiner Krankheit umging. Auch wenn er meist positiv gestimmt war, gab es immer wieder Phasen, in denen er seine Wut und seinen Frust zeigte.</p> <p>Die bereits genannten Symptome konnte man v. a. in angespannten Situationen beobachten, also z. B. wenn er vor der Klasse sprechen musste oder er in einer größeren Gruppe arbeitete. Paul war immer bemüht, diese Symptome so gut es ging zu unterdrücken, wodurch aber natürlich seine Konzentration litt.</p> <p>Mein Kollegium und ich mussten auch feststellen, dass seine Leistungen abnahmen und Paul immer seltener im Unterricht aktiv mitarbeitete. Dazu kamen längere Fehlzeiten.</p> <p>Sozial ist Paul gut in der Klasse integriert. Die Klasse wurde umfassend über die Erkrankung aufgeklärt und zeigte anfangs große Toleranz. Allerdings litten die Schülerinnen und Schüler zunehmend unter den Störungen und zeigten sich genervt. Auch gab es erste negative Kommentare. Paul bekam das natürlich mit, er war sehr traurig und schämte sich. Dadurch ist ein richtiger Teufelskreis aus Angst, Scham, zunehmender Anspannung und gehäuften Tics entstanden.</p> <p>Meine Kolleginnen und Kollegen haben sich mit Hilfe des Schulpsychologen, Herrn Wagner, umfassend mit dem Störungsbild auseinandergesetzt.</p> <p>Zu seinem Leistungsstand: Die letzten beiden Monate haben wir über die Lernplattform „mebis“ sehr gut mit der Schule für Kranke zusammengearbeitet. Dennoch ist Paul in den Hauptfächern noch nicht ganz auf dem Stand seiner Mitschülerinnen und Mitschüler.</p>
Lehrkraft der SfK	Danke für Ihre ausführliche Darstellung der schulischen Situation!

Maßnahmenplanung

Ausnahmen (bezogen auf die Symptome)	
Lehrkraft der SfK	Wann waren die Symptome geringer? Was war dann anders? Was müsste die Umgebung tun, damit das öfter geschieht?
Klassenleitung	Ich habe beobachtet, dass es Paul v. a. in Stillarbeitsphasen gut ging. Partner- und Gruppenarbeit bedeuten mehr Anspannung für ihn. Allerdings kann sich in der Schule nicht alles allein um Paul drehen.
Lehrkraft der SfK	Wie vorher bereits geschildert, empfindet es Paul nach eigener Aussage entlastend, Auszeiten nehmen zu können, Musik während Arbeitsphasen zu hören und sich entspannen zu können. Aus unserer Sicht ist die Grundeinstellung aller Personen in Pauls Umfeld von großer Bedeutung: Was ermöglicht es Paul sich sicher zu fühlen, so dass er keine Angst davor haben muss, wegen seiner Tics stigmatisiert oder geschimpft zu werden?

Mutter	Zu Hause war deutlich zu erkennen, dass es ihm besser ging, wenn wir nicht gleich drei Dinge auf einmal von ihm wollten, sondern Aufträge einzeln nacheinander äußerten. Ebenso haben wir gemerkt, dass Paul Rückzugsmöglichkeiten braucht, wenn es ihm zu laut, zu durcheinander oder zu stressig wird. Da er selber sehr ehrgeizig ist, dürfen mein Mann und ich keinen zusätzlichen schulischen Druck aufbauen.
Ärztin	Wie Sie sagen, Frau Huber, Paul reagiert sehr aversiv auf Stress und zu viele Reize. Er gerät dann schnell in einen Erregungszustand, die Tics nehmen zu; entsprechend auch die innere Anspannung, weil er versucht die Tics so lange wie möglich zu unterdrücken. In einer ruhigen, entspannten Umgebung zeigt er weniger Symptome. Es wäre deshalb wünschenswert, dass ihm eine Auszeit ermöglicht wird, wenn es mal lauter zugeht.

bisherige Lösungen	
Lehrkraft der SfK	<p>Sie haben zuhause, in der Schule und in der Klinik bereits viele Erfahrungen im Umgang mit Pauls Erkrankung gesammelt. Welche Maßnahmen haben sich bisher bewährt?</p> <p><i>Die Lehrkraft schreibt die Lösungsideen auf Wortkarten, die später am Flipchart visualisiert werden.</i></p>
Ärztin	In der Therapie hat Paul viele verschiedene Entspannungstechniken kennengelernt und sich seine Lieblingsmethoden ausgesucht. Uns war auch wichtig, mit ihm zu erarbeiten, wann und in welchen Situationen er diese am besten einsetzen kann. In der Einzelsituation hat das hervorragend geklappt. Wir hoffen, dass ihm die Umsetzung nun auch im Alltag gelingen wird. Auch die Bewusstmachung der Vorgefühle hat ihm sehr geholfen.
Mutter	Für die Zukunft haben wir uns vorgenommen, unsere Wünsche und Aufträge an Paul klar zu formulieren und darauf zu achten, nicht zu viel auf einmal von ihm zu verlangen. Ich glaube, wir müssen auch sein Alter berücksichtigen. Er ist in der Pubertät und braucht Zeit für sich und seine Bedürfnisse. Wir haben erkannt, dass wir ihm Auszeiten – auch vom Familienleben – gönnen müssen. Mein Mann und ich dürfen ihn auch nicht ständig mit seinen Geschwistern vergleichen, auch wenn es uns schwerfällt. Den schulischen Druck, den wir aufgebaut haben, wollen wir reduzieren.
Klassenleitung	<p>Von Seiten der Lehrkräfte gab es nie negative Kommentare zu Pauls Tics. Das war sehr wichtig für ihn.</p> <p>Wir haben ihn darin unterstützt, auch weiterhin in der SMV und in den AG's mitzuarbeiten, damit er so viel Normalität wie möglich erleben kann.</p> <p>Bei erhöhter Anspannung und zu erwartenden Tics durfte Paul jederzeit eine Auszeit nehmen! Auch diese Sicherheit hat ihm sehr gutgetan.</p>
Lehrkraft der SfK	Ich kann nur nochmals auf die bereits beschriebenen Maßnahmen verweisen, die sich hier bewährt haben und auch nach Pauls eigener Aussage positiv waren.

Zusammenfassung und Ergänzung der Lösungsideen	
Lehrkraft der SfK	Aus den geschilderten Erfahrungen werden wir nun Lösungsideen ableiten, die Paul in Zukunft helfen können, die Schule erfolgreich zu besuchen.
Mutter	Ich bin grundsätzlich mit allem einverstanden, was Paul hilft, auf dem Gymnasium zu bleiben.
Klassenleitung	Ich bin offen für Lösungsideen, muss aber klarstellen, dass sich nicht alle Maßnahmen in einer Gymnasialklasse umsetzen lassen, die in einer kleinen Klinikklasse möglich sind.
Lehrkraft der SfK	<p>Ich fasse nun unsere Empfehlungen für die Stammschule zusammen. Bitte ergänzen Sie, falls ich etwas vergesse.</p> <p><i>Die Lehrkraft heftet zu jeder Empfehlung eine Wortkarte an das Flipchart.</i></p> <p>Paul kann sich auf Grund der ausufernden Bewegungen beim Schreiben mit dem Stift nur unter erhöhtem Zeitaufwand auf den Arbeitsblättern oder im Heft zurechtfinden. Im Unterricht und bei Prüfungen empfehlen wir deshalb den Gebrauch eines Laptops; die Tastatur hilft ihm, sich zu fokussieren.</p> <p>In Still- und Freiarbeitsphasen sollte es Paul erlaubt sein, sich durch das Hören von Musik über Kopfhörer oder den Einsatz von Atemtechniken zu beruhigen. Dies hat keine störende Wirkung auf die Klasse und hilft Paul, seine Tics besser zu kontrollieren.</p> <p>Paul selbst hatte noch die Idee eines Gummiarmbandes, das er bei starker Anspannung zupfen kann.</p> <p>Falls nötig und falls eine Aufsichtsperson dabei sein kann, darf der Junge auch eine kurze Auszeit nehmen.</p> <p>Es soll von mündlichen Präsentationen vor der Gruppe, wie etwa Referaten und Abfragen, abgesehen werden, da Paul in diesen Situationen in einen erhöhten Erregungszustand gerät und unter großer Anstrengung versuchen muss, die aufkommenden Tics zu unterdrücken. Referate können durch ausführliche schriftliche Präsentationen oder kurze Videos und Podcasts etc. ersetzt werden.</p>
Klassenleitung	Diese Maßnahmen lassen sich auch im gymnasialen Unterricht gut umsetzen und haben sich ja schon in der Praxis bewährt.
Lehrkraft der SfK	<p>Nach einer zweiwöchigen Notenaussetzung in der Wiedereingliederungsphase, die bereits mit der Schulleitung abgesprochen wurde, wird Paul wieder an Leistungserhebungen teilnehmen. Daher möchte ich folgende Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nach § 33 der Bayerischen Schulordnung ergänzend empfehlen:</p> <p>Bei schriftlichen Leistungserhebungen soll Paul einen Zeitzuschlag von bis zu 25 % erhalten.</p>

Lehrkraft der SfK	<p>Wenn möglich, soll er Prüfungen in einem separaten Raum schreiben dürfen, damit seine Mitschülerinnen und Mitschüler störungsfrei arbeiten können. Wie bereits erwähnt, darf er zum Schreiben ein Laptop benutzen.</p> <p>Für Zeichnungen, geometrischen Konstruktionen und Skizzen soll eine größere Exaktheitstoleranz gewährt werden.</p> <p>Ich empfehle die Beantragung von zwei Budget-Stunden für das kommende Schuljahr durch den MSD. Dadurch kann eine zusätzliche Lehrkraft unter anderem die Aufsicht bei Auszeiten oder separaten Prüfungen gewährleisten, individuelle mündliche Prüfungen abhalten und Einzelförderung anbieten.</p>
Klassenleitung	Die Budgetstunden würden uns tatsächlich sehr bei der Umsetzung der Maßnahmen unterstützen.

Vereinbarungen/Handlungsplan

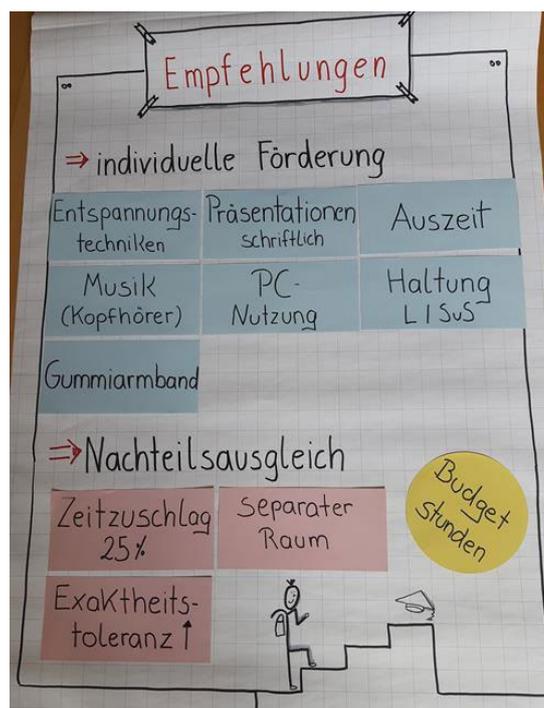
Wer macht was bis wann?	
Lehrkraft der SfK	<p>Ich werde mit Paul über unseren Austausch und die Lösungsideen sprechen.</p> <p>Für die Stammschule werde ich einen ausführlichen Abschlussbericht mit Empfehlungen verfassen. Mit diesem Schreiben gebe ich Paul als Schüler wieder an Ihre Schule ab, stehe Ihnen aber in den kommenden Wochen der Wiedereingliederung gerne noch beratend zur Seite.</p>
Klassenleitung	<p>Ich werde zeitnah eine Klassenkonferenz einberufen und meinem Kollegium und unserem Schulpsychologen die beschlossenen Maßnahmen erläutern. Eventuell komme ich nochmals auf Sie zurück, Frau Meier, falls ich dabei Unterstützung brauche.</p> <p>Die Klasse werde ich auf Pauls Rückkehr vorbereiten und ihr auch die beschlossenen Unterstützungsmaßnahmen erläutern.</p> <p>Mit Frau Huber bleibe ich weiterhin eng in Kontakt.</p>
Mutter	Wir werden eng mit der Schule zusammenarbeiten und zu Hause definitiv für Entlastung und Entspannung sorgen.
Ärztin	Von meiner Seite werden Sie nach Entlassung einen ausführlichen Arztbrief mit den Diagnosen, dem Verlauf der Behandlung hier und den weiteren medizinisch-therapeutischen Empfehlungen erhalten. Ich würde Sie bitten, mich bzgl. der Medikation auf dem Laufenden zu halten. Hier können wir jederzeit nachjustieren. Bitte vereinbaren Sie in ca. einem halben Jahr einen Wiedervorstellungstermin in unserer Institutsambulanz.
Mutter	Das notiere ich mir sofort in meinem Kalender!

Abschlussphase

Danksagung	
Lehrkraft der SfK	<p>Sie haben sich alle sehr engagiert und konstruktiv eingebracht! Vielen Dank dafür!</p> <p>Wir haben ein ganzes Bündel an Maßnahmen beschlossen, die es nun bestmöglich umzusetzen gilt.</p>
Mutter	<p>Herzlichen Dank Ihnen allen für Ihre Zeit und die Bereitschaft, Paul zu unterstützen!</p> <p>Danke, Frau Meier, für die Organisation dieses Runden Tisches und Ihren großen Einsatz für Paul! Die Schule für Kranke hat ihm richtig gutgetan.</p>
Klassenleitung	<p>Ich möchte mich auch nochmals speziell bedanken, da die Informationen, die ich bekommen habe, sehr hilfreich für mich waren.</p>

Positive Sicht in die Zukunft	
Lehrkraft der SfK	<p>Liebe Frau Huber, Sie und Ihre Familie dürfen sich von einem ganzen Netzwerk an Fachleuten getragen fühlen. Sie können sich bei Bedarf gerne nochmals an uns wenden!</p>
Mutter	<p>Danke für dieses Angebot!</p>

Verabschiedung	
Lehrkraft der SfK	<p>Nochmals vielen Dank für die gute Zusammenarbeit! Ich wünsche allen einen guten Heimweg und Ihnen, liebe Familie Huber, alles Gute für die Zukunft!</p>



Zusammenfassung der Lösungen auf dem Flipchart

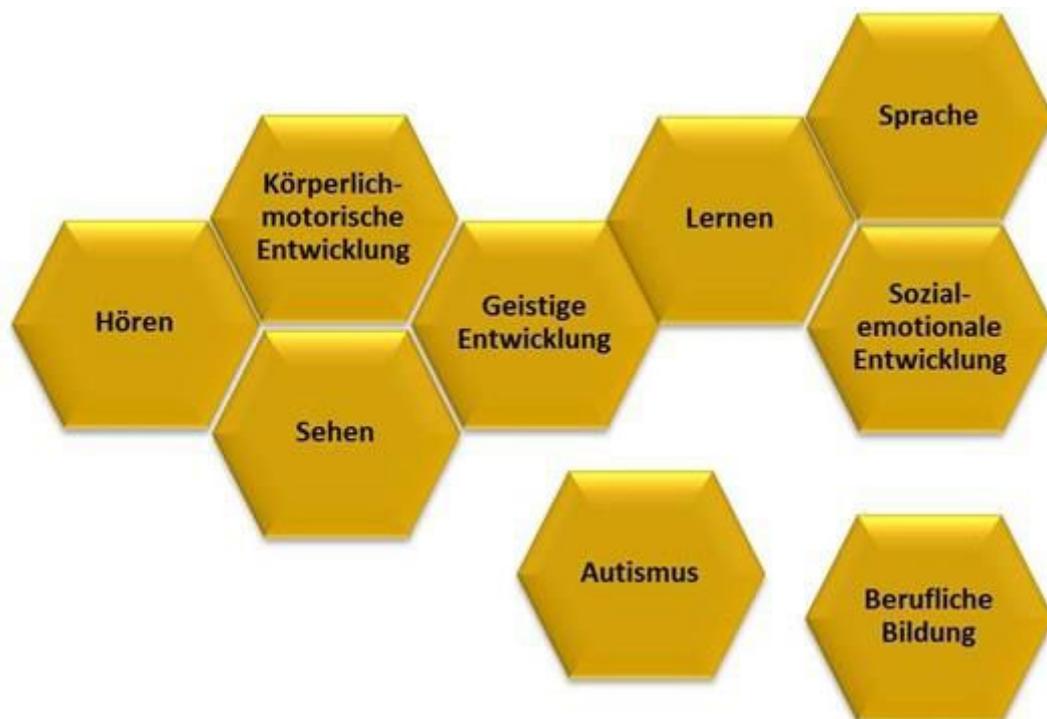
BAUSTEIN 4: GRUNDWISSEN AUS DEM BEREICH DER FÖRDERSCHULEN

1. Förderschwerpunkte (Art. 20 Abs. 1 Nr. 1–7 BayEUG i.V.m. §§ 15–21 VSO-F)



Vielfalt der Kinder – Vielfalt der Förderschwerpunkte

Im Rahmen der sonderpädagogischen Diagnostik können bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sieben verschiedene Förderschwerpunkte festgestellt werden. Hinzu kommt der Bereich der Autismus-Spektrums-Störung, welcher kein eigener Förderschwerpunkt ist, aber einen sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung und/oder geistige Entwicklung begründen kann.

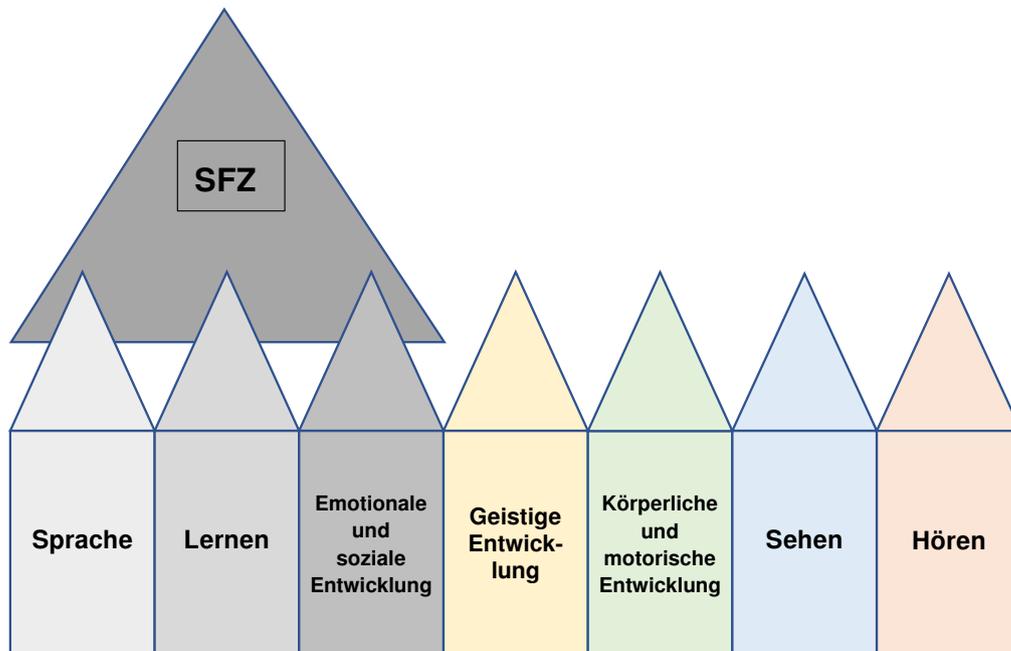


ISB (2021)

Förderschwerpunkte und Arbeitsfelder der Sonderpädagogik

Der sonderpädagogische Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler kann sowohl einen einzelnen Förderschwerpunkt betreffen, als auch mehrere Förderschwerpunkte gleichzeitig betreffen. Zu unterscheiden ist zwischen Unterstützungsbedarf und sonderpädagogischem Förderbedarf, welcher durch ein sonderpädagogisches

Gutachten festgestellt wird. Entsprechend den Förderschwerpunkten unterscheiden sich die Förderschulen. Jede Förderschule ist spezialisiert auf einen bestimmten Förderbedarf und unterrichtet Kinder und Jugendliche, bei denen dieser Förderbedarf diagnostiziert wurde. Da die Förderschwerpunkte Sprache, Lernen und Verhalten in enger Beziehung zueinanderstehen, werden diese drei Förderschwerpunkte zumeist in Sonderpädagogischen Förderzentren (SFZ) zusammengefasst.



Förderschulen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten

1.1 Förderschwerpunkt Sprache (Sp) (§ 19 VSO-F i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Nr. 5 BayEUG)

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf Sprache weisen Entwicklungsverzögerungen in ihren produktiven und rezeptiven Sprachfähigkeiten sowie in ihrer Kommunikation auf. Neben Sprache kann der Förderbedarf auch die Entwicklungsbereiche Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung betreffen. Eine verzögerte Sprachentwicklung kann sich negativ auf den Schriftspracherwerb auswirken.

Der Förderschwerpunkt Sprache umfasst einen Förderbedarf in folgenden Bereichen:

- Aussprache (Phonetik, Phonologie)
- Grammatik (Syntax, Morphologie)
- Wortschatz (Semantik, Lexikon)
- Sprachverständnis
- Kommunikation
- Redefluss (Poltern, Stottern)
- Sprache und auditive Wahrnehmung

1.2 Förderschwerpunkt Lernen (L) (§ 20 VSO-F i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG)

Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Lernen besteht, wenn die Anforderungen der Schule (noch) nicht ausreichend gut zu den Handlungs-, Entwicklungs- und Lernvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers passen.

„Erziehung, Unterricht und Förderung orientieren sich an den individuellen Unterstützungs- und Förderbedürfnissen der einzelnen Schülerin, des einzelnen Schülers und haben neben dem Erwerb der fachbezogenen Kompetenzen die Ausbildung entwicklungsbezogener Kompetenzen in den Bereichen Motorik und

Wahrnehmung, Denken und Lernstrategien, Kommunikation und Sprache und Emotionen und soziales Handeln zum Ziel.“ (LehrplanPLUS Förderschule– Förderschwerpunkt Lernen, S. 12)

1.3 Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (esE) (§ 21 VSO-F i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Nr. 7 BayEUG)

Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich emotionale und soziale Entwicklung besteht, wenn soziale Anforderungen, Leistungsanforderungen etc. in schulischen und außerschulischen Bereichen für die Schülerinnen und Schüler belastend und für sie noch nicht erfüllbar sind. Sie können Gefühle wie Ängste, Wut, Frustration schwer zurückhalten und in sie gesetzte Erwartungen noch nicht bewältigen. Hierbei stellen Beeinträchtigungen im Erleben und sozialen Handeln keine feststehenden und situationsunabhängigen Tatsachen dar, sondern unterliegen Entwicklungsprozessen.

„Kinder und Jugendliche mit dem Förderbedarf emotionale und soziale Entwicklung brauchen Unterstützung und Verständnis, um emotionales Erleben, soziales Handeln, sowie Lern- und Leistungsanforderungen der Schule in eine Balance zu bringen. Aufgabe von Schule ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Schülerinnen und Schüler sich in ihrem Verhalten angenommen fühlen und auffälliges Verhalten nicht vorschnell als Verhaltensstörung bewertet wird.“ (LehrplanPLUS Förderschule – Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, S. 9)

Der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung umfasst einen Förderbedarf in folgenden Bereichen:

- emotionale Kompetenzen (z. B. Erkennen eigener Gefühle, Empathie und Perspektivwechsel, Selbstwertgefühl, Impulskontrolle, Frustrationstoleranz)
- Selbstregulationsstrategien (z. B. Aufmerksamkeitssteuerung, Selbstberuhigungsstrategien, Impulskontrolle)
- soziale Fähigkeiten (z. B. Gestaltung von altersadäquaten Beziehungen, schulische Anpassungs- und Leistungsfähigkeit, Kooperationsbereitschaft)

1.4 Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (gE) (§ 18 VSO-F i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Nr. 4 BayEUG)

Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung verfügen über höchst unterschiedliche Entwicklungspotenziale. Die Bandbreite reicht von Kindern und Jugendlichen mit komplexen Einschränkungen bis hin zu solchen im Grenzbereich zum Förderschwerpunkt Lernen. Die mannigfachen Lernvoraussetzungen, Lernbedürfnisse und Entwicklungspotenziale erfordern eine individuell angemessene und intensive Unterstützung, um den Kindern und Jugendlichen eine weitest gehend selbstbestimmte Lebensgestaltung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

„Bei jedem Menschen gestalten sich der individuelle Kompetenzerwerb und die soziale Teilhabe im wechselseitigen Zusammenspiel von persönlichen Gegebenheiten und sozialem Umfeld. Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf geistige Entwicklung ergeben sich in diesen Prozessen unterschiedliche Erschwernisse.“ (LehrplanPLUS – Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, S. 20)

Vielfältige Ursachen und unterschiedliche Ausprägungen führen zu hohem Förderbedarf in folgenden Bereichen:

- Emotionen und soziale Beziehungen
- Sprache und Kommunikation (mit Unterstützter Kommunikation)
- Wahrnehmung und Motorik
- Denken und Lernstrategien
- Selbstversorgung (z. B. Essverhalten, An- und Ausziehen, Körperhygiene, Toilettengang)

1.5 Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (kmE) (§ 17 VSO-F i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Nr. 3 BayEUG)

Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung können vielfältige komplexe Ursachen und unterschiedliche Erscheinungsformen haben, welche von geringen körperlichen und motorischen über umfangreiche, meist dauerhafte Einschränkungen bis hin zur vollständigen Pflegebedürftigkeit reichen können. Aufgrund ihrer Heterogenität können die Schülerinnen und Schüler in diesem Förderschwerpunkt nach allen gültigen Bezugslehrplänen unterrichtet werden. Durch die körperlich-motorische Einschränkung kann das Verhaltensrepertoire der Schülerinnen und Schüler so beeinträchtigt sein, dass ihre Selbstverwirklichung in sozialer Interaktion erschwert wird. Hierbei muss auch berücksichtigt werden, inwieweit das Umfeld angepasste Aktivitäts- und Teilhabemöglichkeiten zur Verfügung stellt.

Häufige Erscheinungsformen einer körperlichen Beeinträchtigung nach der ICF (internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) sind z. B.:

- zerebrale Bewegungsstörung (Spastik, Ataxie, Athetose, Dyskinesien)
- Epilepsie
- Spina bifida und Hydrozephalus
- Erkrankungen und Fehlbildungen des Skelettsystems
- Erkrankungen des Nervensystems (Meningitis, Poliomyelitis)
- traumatische Verletzungen (Schädel-Hirntrauma, Querschnittlähmung)
- Mehrfachbehinderungen
- sonstige umschriebene Entwicklungsstörungen motorischer Funktionen
- chronische Krankheiten

1.6 Förderschwerpunkt Sehen (Se) (§ 15 VSO-F i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 BayEUG)

„Das Förderzentrum besuchen Kinder und Jugendliche, deren Sehvermögen herabgesetzt oder nicht vorhanden ist. Sie stehen vor besonderen Herausforderungen hinsichtlich des Lebens und Lernens mit den dadurch veränderten Wahrnehmungsvoraussetzungen. Visuelle Beeinträchtigungen entstehen auf Grund von verschiedenen Schädigungen:

- *Schädigung des Auges in seiner Funktion als Organ für die Aufnahme von Sehreizen*
- *Schädigung der Nerven und Sehbahnen, die aufgenommene Reize weiterleiten*
- *Schädigung der Bereiche im Gehirn, die für die Verarbeitung von Sehreizen zuständig sind“ (Lehrplan PLUS – Förderschwerpunkt Sehen, S. 22)*

Die Schülerschaft im Förderschwerpunkt Sehen unterscheidet sich hinsichtlich des individuellen Sehvermögens, der Ursachen, deren Auswirkungen und den daraus resultierenden individuellen Kompensationsmöglichkeiten und Bedürfnissen.

Profilbildende Fächer am Förderzentrum Sehen sind die Fächer Blindheit und Lebenspraxis, Blindenkurzschrift, Ästhetische Bildung, Informations- und Kommunikationstechnische Bildung sowie der Fächerverbund Werken und Gestalten/Kunst.

1.7 Förderschwerpunkt Hören (H) (§ 16 VSO-F i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 BayEUG)

Die Schülerschaft mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören ist aufgrund der zahlreichen individuellen Faktoren in der Hör-, Sprach- und Kommunikationsentwicklung äußerst heterogen. Art, Grad und Auswirkungen der jeweiligen Schädigung sowie der technischen Versorgung, der individuellen Förderung und des Spracherwerbs unterliegen einer großen Bandbreite. Man unterscheidet einseitige oder beidseitige Hörschädigungen, die leicht-, mittel- bis hochgradig ausgeprägt sein können. Sie treten im Bereich des Außenohrs, des Mittelohrs, des Innenohrs oder des Hörnervs auf. Auch Kinder mit intaktem Gehör, jedoch mit

einer auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS) haben Förderbedarf im Bereich Hören. Zur Schülerschaft zählen folgende Kinder und Jugendliche:

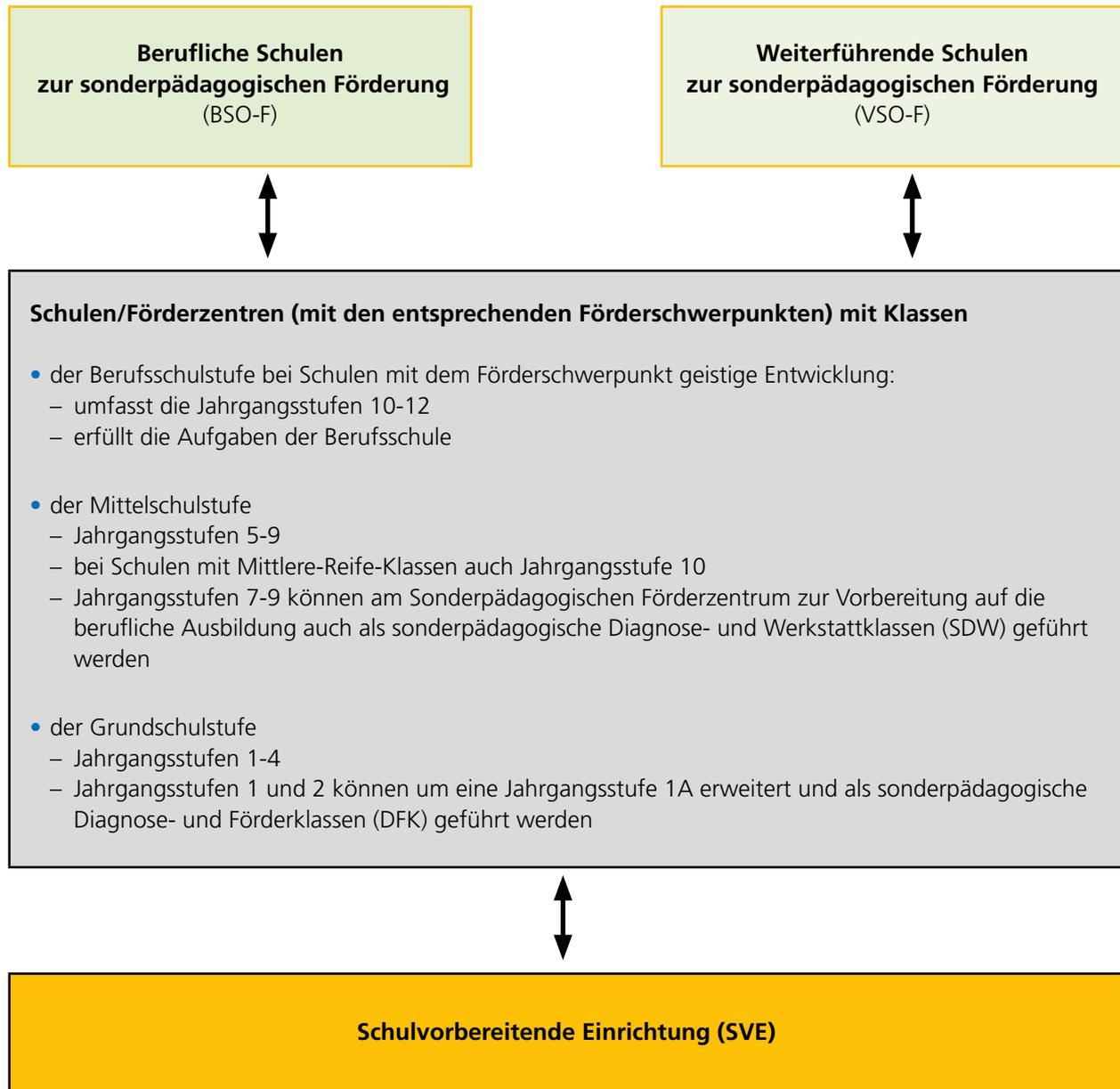
- Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf Hören
 - mit Hörgerichtetheit und Lautsprache als Kommunikationsmittel
 - mit visueller Orientierung und Gebärdensprache oder Gebärden als Kommunikationsmittel
- Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf Hören aufgrund einer Auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung
- hörende Schülerinnen und Schüler, deren Eltern gehörlos sind
- Schülerinnen und Schüler mit vorübergehendem Förderbedarf Hören oder mit Ertaubung

Sonderpädagogische Förderung gliedert sich in folgende Bereiche:

- Hörerziehung
- Lautsprachentwicklung und Sprechen
- Sprachaufbau und Sprachausbau
- Gebärdenerwerb und Gebärdeneinsatz
- Kommunikation

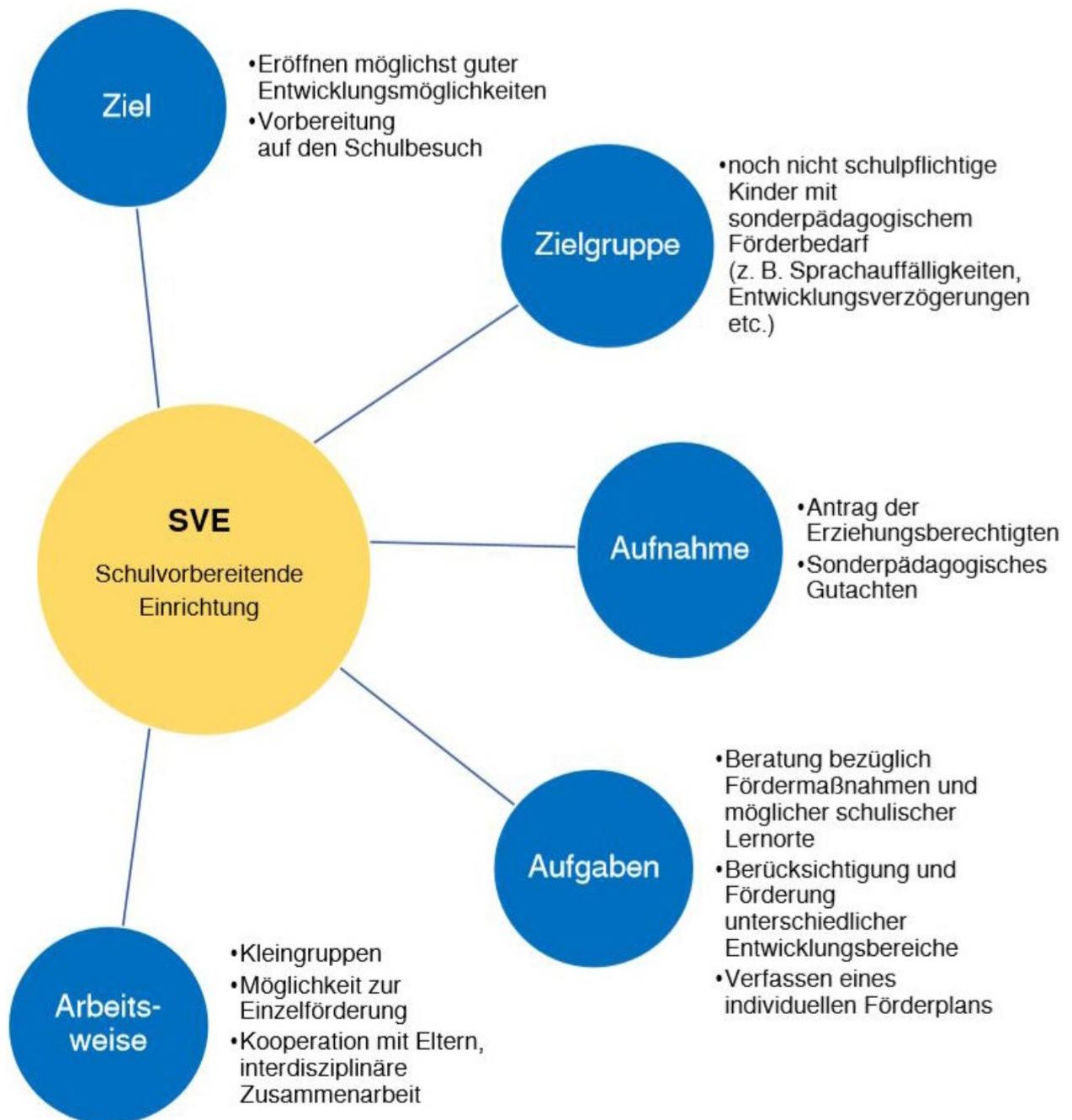
2. Förderschulen

2.1 Der Aufbau der Förderschulen



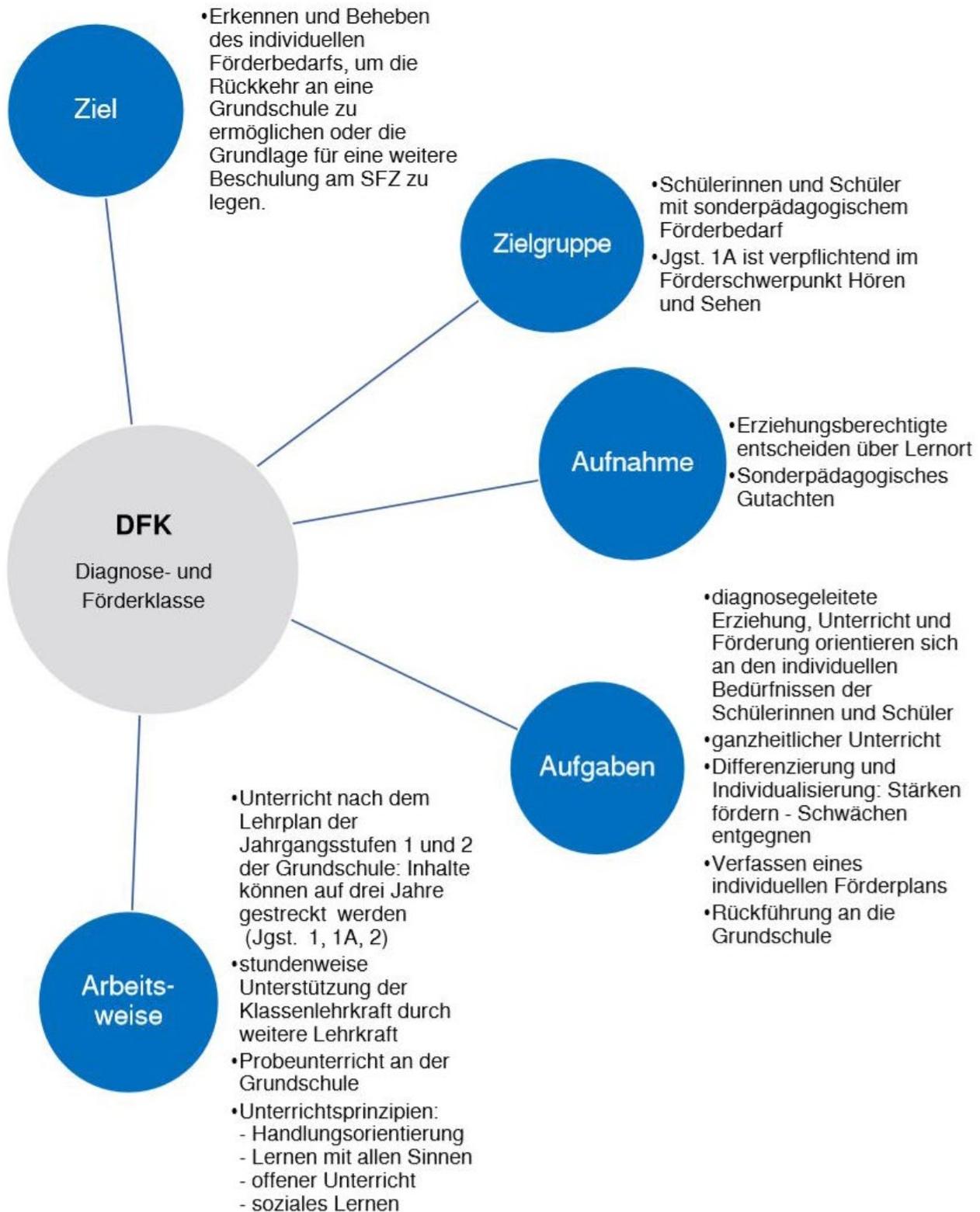
Der Aufbau der Förderschule

2.1.1 Schulvorbereitende Einrichtung (SVE) (Art. 22 BayEUG i.V.m. §§ 77-84 VSO-F)



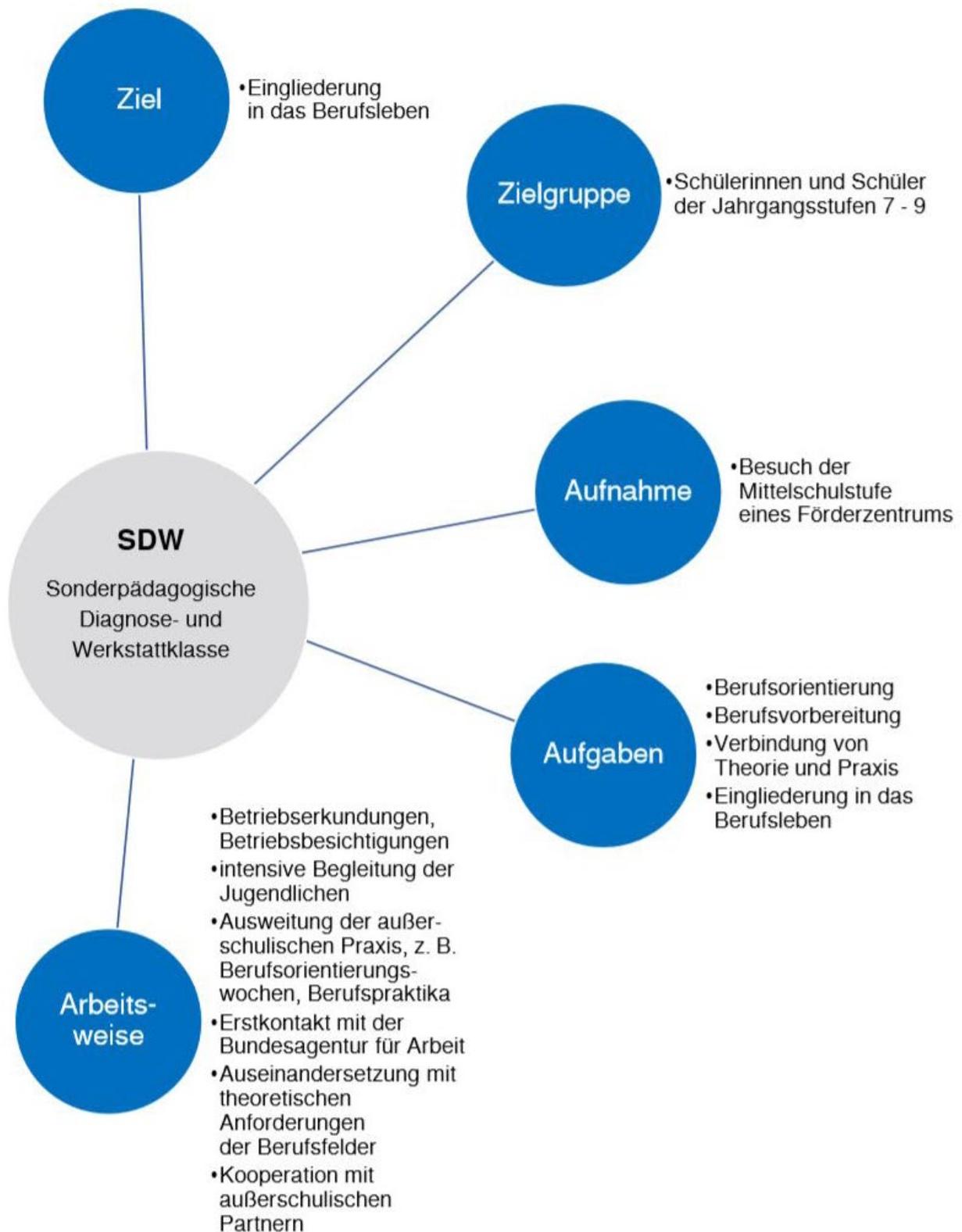
Schulvorbereitende Einrichtung

2.1.2 Diagnose- und Förderklasse (DFK) (§ 24 VSO-F i.V.m. Art. 20 Abs. 2 BayEUG)



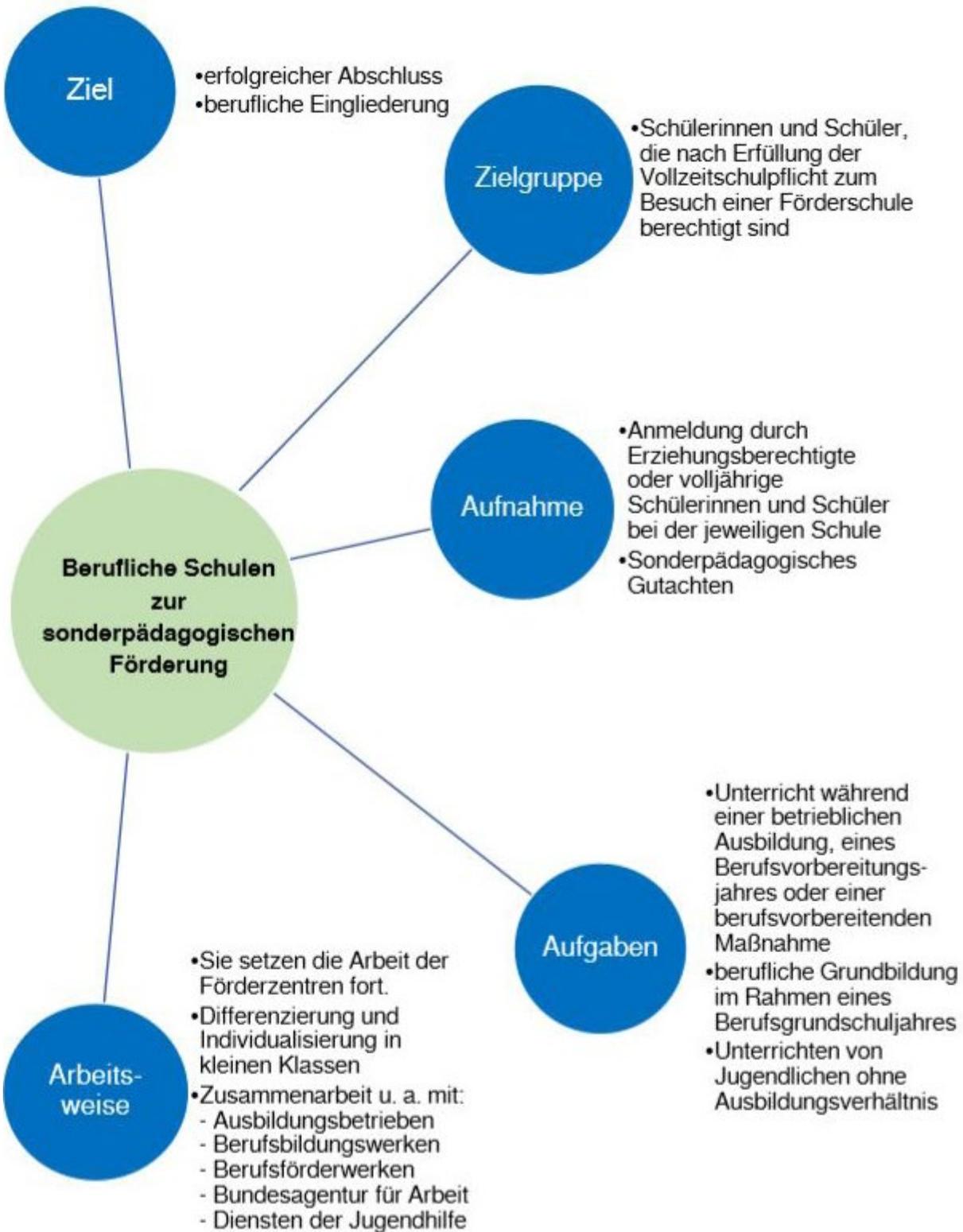
Diagnose- und Förderklasse

2.1.3 Sonderpädagogische Diagnose- und Werkstattklasse (SDW) (Art. 20 Abs. 2 Nr. 1b BayEUG und Art. 24 Nr. 7 BayEUG)

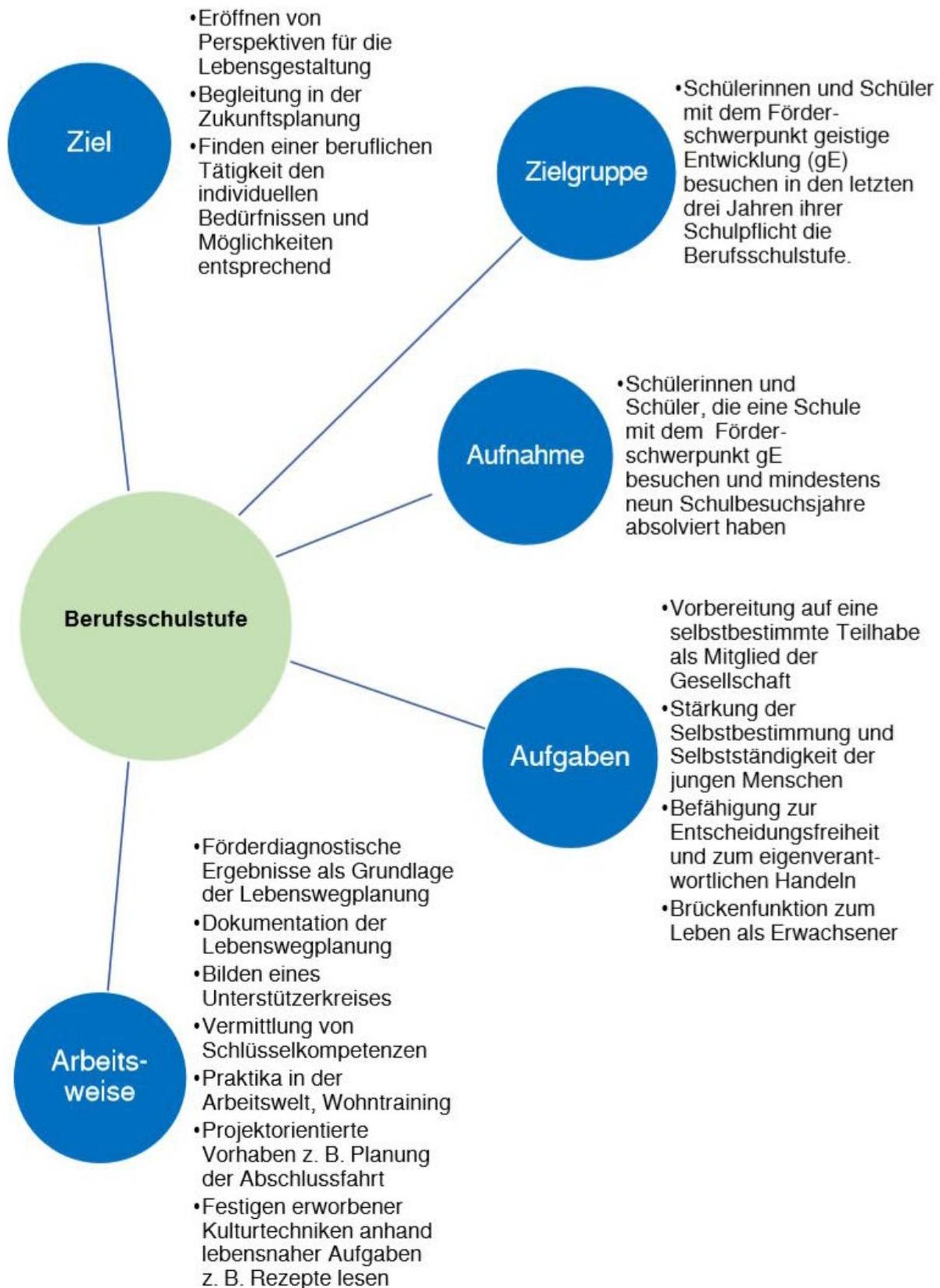


Sonderpädagogische Diagnose- und Werkstattklasse

2.1.4 Berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung bzw. Berufsschulstufe (§§ 19 BSO-F i.V.m. Art. 19 ff BayEUG)



Berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung



Berufsschulstufe

Eine Übersicht zu den an bayerischen Förderberufsschulen angebotenen Berufsfeldern erhält man unter dem Link: <https://www.isb.bayern.de/>.

In Bayern gibt es verschiedene regionale Standorte von Berufsschulen bzw. Berufsfachschulen zur sonderpädagogischen Förderung. Eine gute Übersicht der regionalen Standorte findet man unter dem Link: <https://www.isb.bayern.de/>.

2.2 Weiterführende Schulen zur sonderpädagogischen Förderung

In Bayern gibt es v. a. in Oberbayern weiterführende Schulen zur sonderpädagogischen Förderung. Diese sind besondere, an den jeweiligen Förderbedürfnissen der Schülerschaft ausgerichtete Realschulen, Gymnasien, Wirtschaftsschulen und Fachoberschulen zur sonderpädagogischen Förderung. Die Schulen unterrichten nach den jeweils gültigen Lehrplänen der allgemeinen Schulen unter Berücksichtigung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Unter <https://www.km.bayern.de/> kann man gezielt nach weiterführenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung suchen (Eingabe der Postleitzahl oder des Regierungsbezirks).

Weiterführende Schulen zur sonderpädagogischen Förderung

Zwei Beispiele

Landschulheim Elkhofen

Das Landschulheim Elkhofen ist eine staatlich genehmigte Realschule zur sonderpädagogischen Förderung mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Die Schule, zu der ein Internat und eine heilpädagogische Tagesstätte mit angeschlossenem psychologischen Fachdienst gehören, liegt in Grafing bei München.



Im Landschulheim Elkhofen werden normal begabte Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Förderbedarf im emotionalen und sozialen Bereich unterrichtet. Die Schule bietet den Schülerinnen und Schülern ein rhythmisiertes und strukturiertes Ganztagesmodell mit u. a. folgenden Rahmenbedingungen:

- Einsatz von Sonderpädagoginnen und -pädagogen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 (Klassenlehrerprinzip), ab Jahrgangsstufe 7 unterrichten Realschul- und Fachlehrkräfte
- Unterstützung durch heilpädagogische Unterrichtshilfen
- kleine Lerngruppen (max. 12 Schülerinnen und Schüler)
- schulpsychologische Begleitung

Ziele des Landschulheims Elkhofen sind:

- Entwicklung und Stabilisierung von Selbstwert und Selbstvertrauen sowie von Lern- und Leistungsfähigkeit
- Erwerb von emotionalen und sozialen Kompetenzen und Aufbau positiver Sozialkontakte
- Rückführung in das Regelschulsystem und Reintegration in die heimische Lebenswelt
- Erwerb eines staatlich anerkannten Schulabschlusses

Weitere Informationen finden sich unter: <https://www.augustinum-schulen.de/>

Ernst-Barlach-Schulen München

Die Fachoberschule der Ernst-Barlach-Schulen München ist eine weiterführende Förderschule mit den Ausbildungsrichtungen Gestaltung, Wirtschaft und Sozialwesen. Sie arbeitet unter den Bedingungen einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung. Da die Fachoberschule staatlich anerkannt ist, sind die dort ausgestellten Abschlusszeugnisse den Zeugnissen öffentlicher Schulen gleichwertig. Die Klassen werden von maximal 15 Schülerinnen und Schülern besucht, zusätzlich anwesende Assistentinnen und Assistenten unterstützen die Jugendlichen bei Bedarf.

Ziel ist der Erwerb des Fachabiturs, der fachgebundenen oder der allgemeinen Hochschulreife. Die Schule hält sich an den regulären Lehrplan und unterrichtet nach der Stundentafel der Fachoberschule. Für Leistungserhebungen wird den Schülerinnen und Schülern bei Bedarf ein individueller Nachteilsausgleich (Zeitverlängerung, Schreibhilfe, technische Unterstützung etc.) gewährt. Daneben bietet die Schule Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie sowie eine Arztpraxis im Haus.

Eine weitere Besonderheit ist, dass die Ernst-Barlach-Schulen auch einen Realschulzweig anbieten. Viele Lehrkräfte unterrichten sowohl an der Fachober- als auch an der Realschule. Somit können Schülerinnen und Schüler der Realschule zur sonderpädagogischen Förderung ihre Schullaufbahn mit nur geringfügigen räumlichen und personellen Änderungen an der Fachoberschule fortführen.

Ausführliche Informationen, auch zu den weiteren Ernst-Barlach-Schulen, finden sich unter <http://ebs-m.org/>.

3. Aufnahme in die Förderschule, Sonderpädagogisches Gutachten

3.1 Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf

(Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayEUG i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 GrSO bzw. Art. 41 Abs. 5 BayEUG i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 MSO)

Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt durch Lehrkräfte für Sonderpädagogik: Sie führen Testverfahren durch, beraten die Eltern auf Grundlage der Ergebnisse und stehen für Fragen zur Verfügung. Dabei beziehen sie medizinische Diagnosen, weitere Fachgutachten und die Stellungnahme der Erziehungsberechtigten mit ein. Unter Umständen liegen auch bereits gutachterliche Stellungnahmen der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe (MSH) aus der Vorschulzeit vor, die ebenfalls herangezogen werden.

Das Verfahren zur Erhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Sinne einer Kind-Umfeld-Analyse erfasst:

- den Entwicklungsverlauf im soziokulturellen Umfeld
- den Entwicklungsstand in Bezug auf Motorik, Sensorik, Kognition, Kommunikation einschließlich der Sprache, auf Emotionalität und Sozialkompetenz sowie Lern- und Leistungsverhalten und deren Wechselwirkungen
- das schulische Umfeld und dessen Veränderungsmöglichkeiten
- das Auswerten der medizinischen Anamnese und Diagnose
- den räumlichen Bedarf und die technisch-materielle Ausstattung
- den therapeutischen und sozialpädagogischen Bedarf sowie den Bedarf im Bereich der Pflege
- die Bewältigung des Schulweges
- Hinweise auf Möglichkeiten der inklusiven Beschulung

Von einer im entsprechenden Förderschwerpunkt ausgebildeten Lehrkraft werden die Ergebnisse in einem sonderpädagogischen Gutachten zusammengefasst und bewertet. Es wird der Schulaufsicht mit einer Empfehlung zu einer Entscheidung über die sonderpädagogischen Fördermaßnahmen vorgelegt.

3.2 Förderdiagnostischer Bericht und Sonderpädagogisches Gutachten (§ 25 VSO-F und Art. 21 BayEUG)

Die Ergebnisse dieser sonderpädagogischen Diagnostik werden für die Grundschule in einem Förderdiagnostischen Bericht und für die Förderschule in einem Sonderpädagogischen Gutachten festgehalten.

Der Förderdiagnostische Bericht dient dazu, den Förderbedarf der Schülerin bzw. des Schülers zu formulieren, so dass eine möglichst umfassende und individuelle Unterstützung erfolgen kann. Das Sonderpädagogische Gutachten ist beschreibt ebenfalls den Förderbedarf, enthält eine Empfehlung für den Förderort und ist Voraussetzung für den Besuch einer Förderschule. Alle Entscheidungen über den individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf erfordern eine Überprüfung in geeigneten Abständen.

3.3 Entscheidung über den Förderort

Die sonderpädagogische Förderung kann in Förderschulen oder in allgemeinen Schulen erfolgen (Art. 41 BayEUG). Bei dieser Entscheidung werden berücksichtigt:

- Empfehlung zum Förderort laut Gutachten
- Ergebnisse der Beratung mit den Eltern, ggf. mit der Schülerin bzw. dem Schüler und anderen Beteiligten
- Fördermöglichkeiten der allgemeinen Schule bzw. der Förderschule: Personal, Hilfsmittel, bauliche und räumliche Voraussetzungen

Auf der Grundlage der Empfehlung entscheiden die Erziehungsberechtigten - bei Volljährigkeit die Schülerin bzw. der Schüler - über den schulischen Lernort.

Art. 41 Abs. 5 BayEUG schränkt dieses Wahlrecht unter bestimmten Bedingungen ein:

Kann der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ nicht hinreichend gedeckt werden und

- 1 ist die Schülerin oder der Schüler dadurch in der Entwicklung gefährdet oder*
- 2 beeinträchtigt sie oder er die Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich, besucht die Schülerin oder der Schüler die geeignete Förderschule.*

Falls zwischen Erziehungsberechtigten und den betroffenen Schulen keine Einigung bzgl. des optimalen Förderorts erzielt wird, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde über den schulischen Lernort.

Aufnahme in die Förderschule, Sonderpädagogisches Gutachten

Gliederung eines sonderpädagogischen Gutachtens

Unter folgendem Link können Sie sich den Aufbau eines sonderpädagogischen Gutachtens ansehen:

http://www.inklusive-schule-bayern.de/upload/files/gliederung_gutachten.pdf





4. Mögliche Abschlüsse an Förderschulen (Teil 6 VSO-F, §§ 57 – 71)

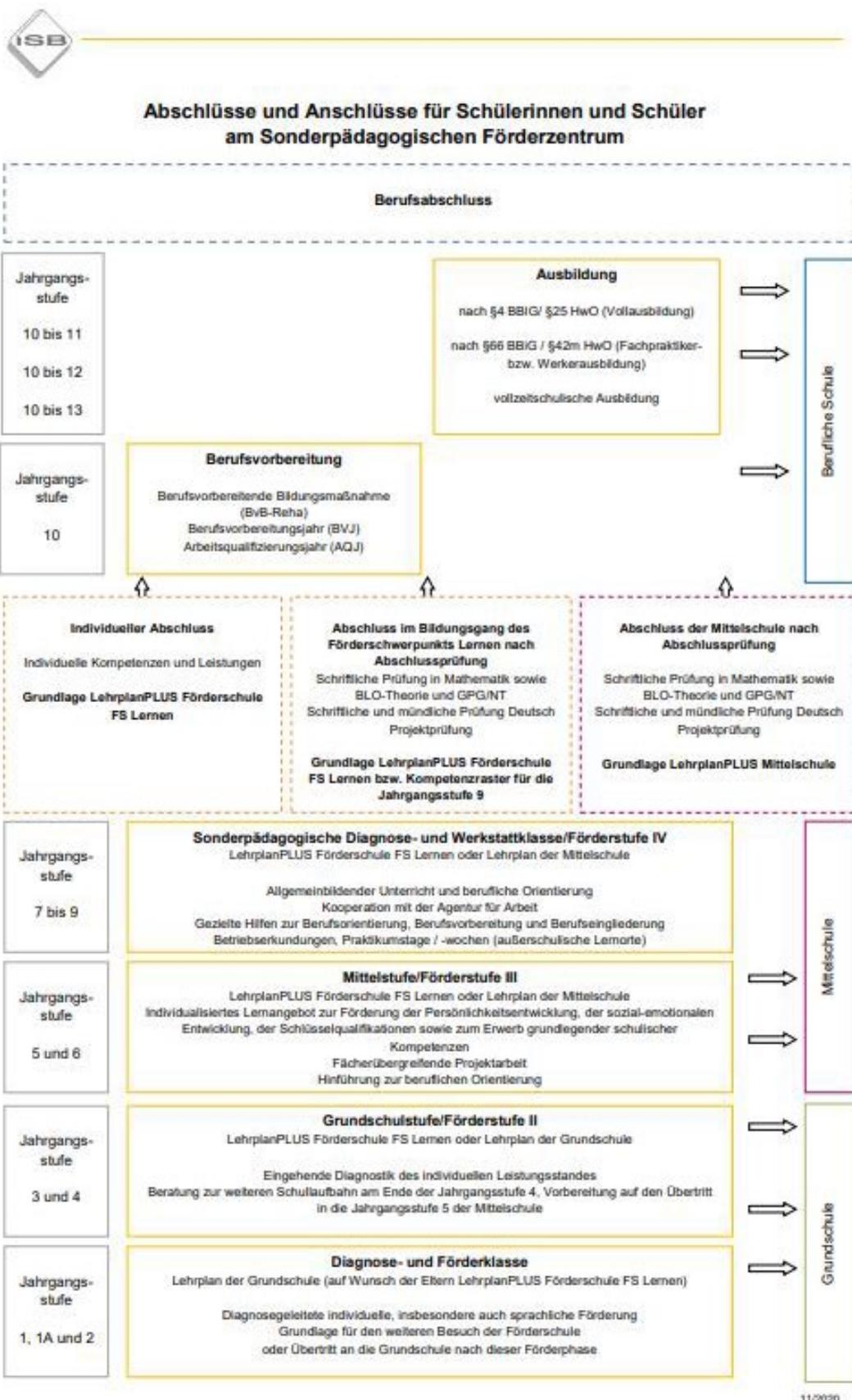
An den Förderzentren mit den **Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung**, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung können, da sie die Lehrpläne der Grund- und Mittelschule sowie der Realschulen und der Fachoberschulen adaptieren, folgende Abschlüsse erreicht werden:

- erfolgreicher Abschluss der Mittelschule,
- qualifizierender Mittelschulabschluss,
- mittlerer Schulabschluss und
- fachgebundenes Abitur.

An Sonderpädagogischen Förderzentren mit dem **Förderschwerpunkt Lernen** gibt es

- den individuellen Abschluss (nach § 57 Abs. 1 VSO-F),
- den Abschluss im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen nach Abschlussprüfung (nach § 57a Abs. 1 VSO-F) und
- den Abschluss der Mittelschule nach Abschlussprüfung (nach § 57 a Abs. 3 VSO-F).

An Förderzentren mit dem **Förderschwerpunkt geistige Entwicklung** haben die Schülerinnen und Schüler mit dem 9. Schulbesuchsjahr die Vollzeitschulpflicht und mit dem Besuch der dreijährigen Berufsschulstufe auch die Berufsschulpflicht erfüllt. Dies wird mit einem Abschlusszeugnis bescheinigt.



11/2020

ISB (2021)

Abschlüsse und Anschlüsse für Schülerinnen und Schüler am Sonderpädagogischen Förderzentrum

5. Inklusion durch verschiedene schulische Angebote

5.1 Inklusion als Aufgabe aller Schularten (Art. 2 Abs. 2 BayEUG)



„Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen.“ (Art. 2 Abs. 2 BayEUG)

Link zum Video: Inklusion konkret:

<https://www.km.bayern.de/lehrer/meldung/549/inklusiver-unterricht-ist-aufgabe-aller-schulen-kultusminister-steht-zum-gemeinsamen-gesetzentwurf-der-landtagsfraktionen.html>

Aufgabe einer qualitätsvollen Schulentwicklung ist es, alle Schülerinnen und Schüler mit ihren unterschiedlichen Begabungen, Lernvoraussetzungen und verschiedener Sozialisation in der Organisation und Gestaltung von Lernprozessen zu unterstützen. Die Heterogenität der Schülerschaft erfordert einen Unterricht, der vielfältige individualisierende Lernmöglichkeiten bietet. Die individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler soll begabungsgerecht erfolgen.



ISB (2020)

Inklusiver Unterricht als Aufgabe aller Schularten

In Bayern gibt es unterschiedliche Formen, Kinder und Jugendliche mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam zu unterrichten. Neben der Kooperation von allgemeinen Schulen und Förderschulen (BayEUG Art. 30a) bestehen die Möglichkeiten der Einzelinklusion sowie der Beschulung im Rahmen der Inklusiven Schule (BayEUG Art. 30b).

5.2 Kooperatives Lernen (BayEUG Art 30a Abs. 7)

5.2.1 Kooperationsklassen

Kooperationsklassen an Grund-, Mittel- und Berufsschulen sind Klassen der allgemeinen Schule, die Kinder und Jugendliche mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf besuchen. In der Regel werden in Kooperationsklassen drei bis fünf Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit weiteren Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf durchgängig und in allen Fächern gemeinsam unterrichtet.

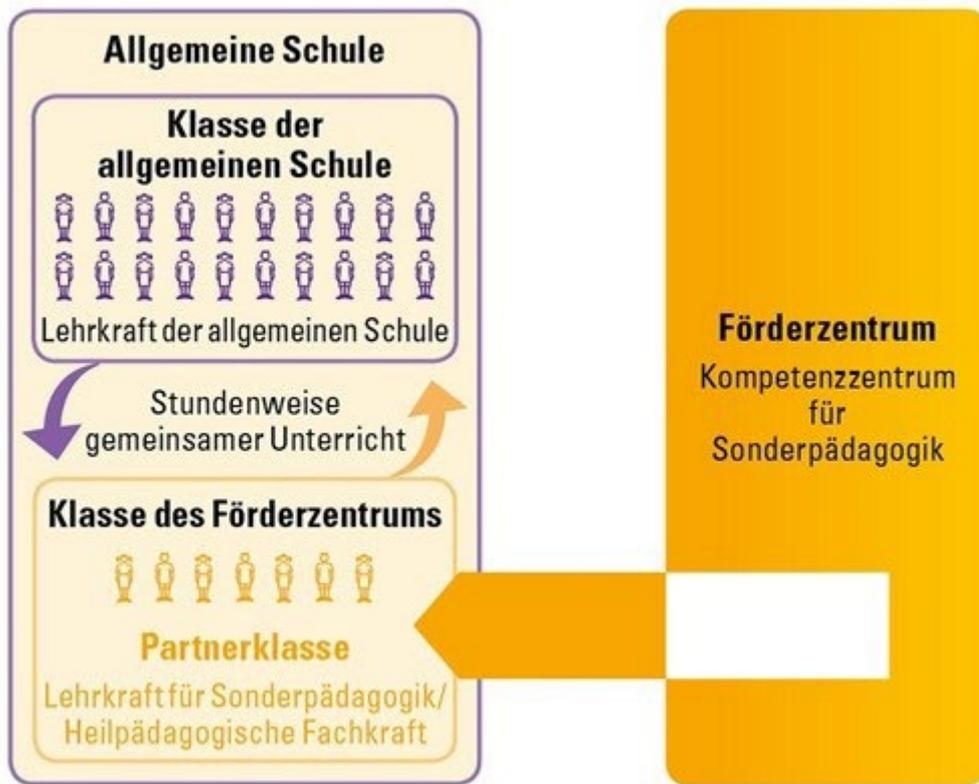
Dabei erfolgt eine Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (MSD). Der gemeinsame Unterricht erfordert eine qualitative und quantitative Anpassung der Unterrichts- und Förderangebote an die individuellen Bildungs- und Erziehungsbedarfe der Schülerinnen und Schüler („lernziendifferenzierter Unterricht“).



ISB (2020)
Kooperationsklassen

5.2.2 Partnerklassen

Das Angebot der Partnerklasse betont das partnerschaftliche Miteinander in Unterricht und Schulleben. Eine Klasse der Förderschule oder der allgemeinen Schule kooperiert eng mit einer Klasse der jeweils anderen Schulart, wobei Formen des gemeinsamen, regelmäßig lernzieldifferenten Unterrichts enthalten sind. Art und Umfang des gemeinsamen Unterrichts stimmen die Lehrkräfte miteinander ab. Ferner werden Angebote des Schullebens und außerunterrichtliche Aktivitäten gemeinsam genutzt.



ISB (2020)
Partnerklassen

Auch in weiterführenden Schulen wie Gymnasien, Realschulen und Berufsschulen bietet diese Form des inklusiven Lernens eine Chance, sich der Herausforderung kooperativen Lernens in heterogenen Lerngruppen zu stellen. Partnerklassen werden überwiegend für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung gebildet.

5.2.3 Offene Klassen

Offene Klassen der Förderschule können auch von Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf besucht werden. In diesen Klassen wird auf der Grundlage der Lehrpläne der allgemeinen Schule unterrichtet. Hierbei muss die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf höher liegen als die der Kinder und Jugendlichen ohne Förderbedarf.

Offene Klassen der Förderschule sind vor allem an Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Hören, Sehen sowie körperliche und motorische Entwicklung eingerichtet.



Förderzentrum
Kompetenzzentrum für
Sonderpädagogik

Offene Klasse

☺ ☺ ☺ ☺ ☺
☺ ☺ ☺ ☺ ☺

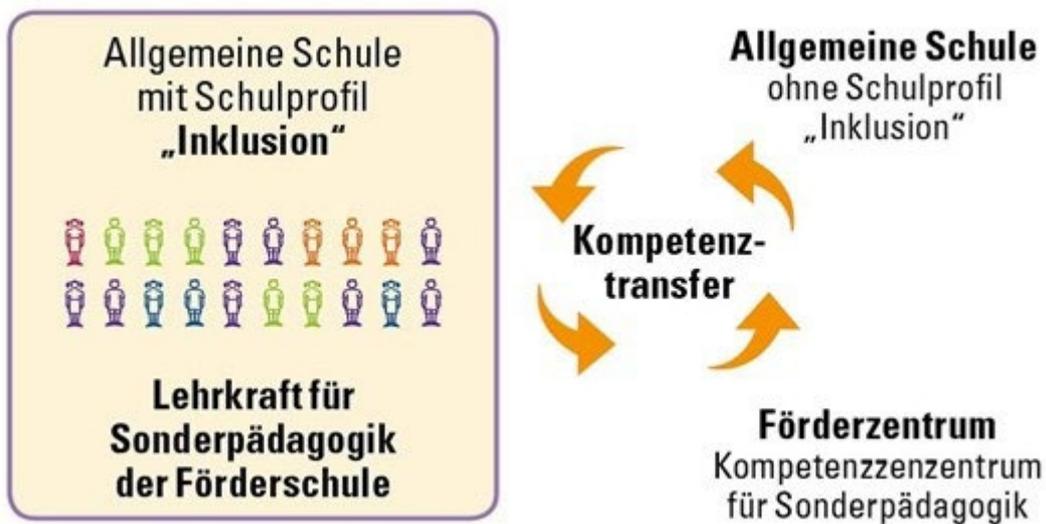
Anm.:
Bis zu 20% je Klasse können
Schüler ohne Förderbedarf
in der Klassenbildung
berücksichtigt werden

ISB (2020)
Offene Klassen

5.3 Inklusives Lernen (Art 30b BayEUG)

5.3.1 Schulen mit dem Schulprofil Inklusion

Schulen können das Schulprofil Inklusion auf Antrag erwerben. Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf werden auf der Grundlage eines inklusiven Bildungs- und Erziehungskonzeptes in die Schulgemeinschaft aufgenommen. Unterrichtsformen und Schulleben sowie Lernen und Erziehung sind auf die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf auszurichten. An Schulen, denen das Schulprofil Inklusion zuerkannt wurde, wird als ganzjährige personelle Unterstützung eine Lehrkraft des Förderzentrums im Umfang von mindestens 13 Lehrerstunden abgeordnet. Zusätzlich können der MSD mit entsprechenden Fachrichtungen und weitere Fachkräfte hinzugezogen werden. Die Lehrkräfte des Förderzentrums sind in das Kollegium der allgemeinen Schule eingebunden. In Kooperation mit den Lehrerinnen und Lehrern der allgemeinen Schule gestalten sie unterschiedliche Formen des kooperativen Lernens und tauschen sich kontinuierlich fachlich aus, wodurch ein Kompetenztransfer stattfindet.



ISB (2020)

Schule mit Schulprofil Inklusion

5.3.2 Klassen mit festem Lehrertandem

In Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ können „Tandemklassen“ gebildet werden. Diese besuchen bei einer Höchstschülerzahl von 25 bis zu 7 Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischem Förderbedarf. Sie werden mit den Kindern ohne Förderbedarf durchgängig gemeinsam unterrichtet. Den gemeinsamen Unterricht gestaltet eine Lehrkraft der allgemeinen Schule gleichberechtigt mit einer Lehrkraft der Förderschule.

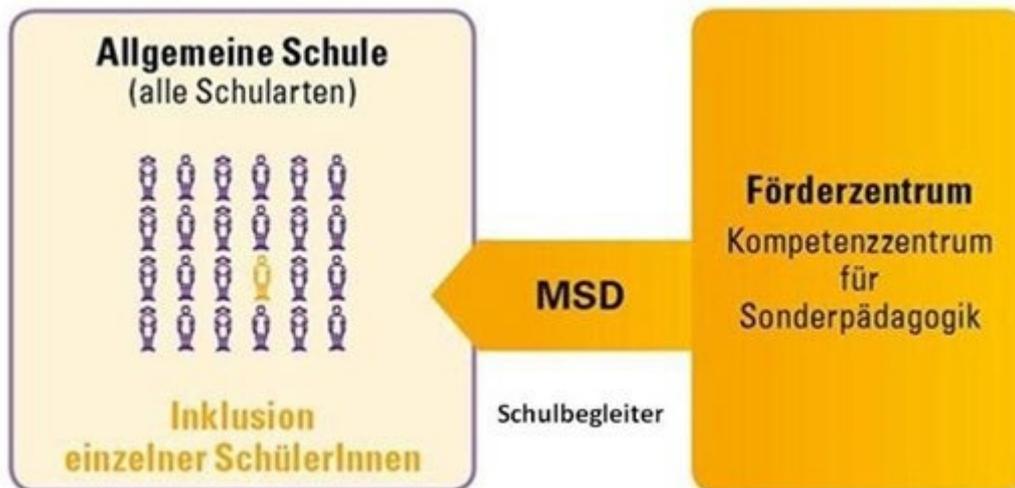


ISB (2020)

Klassen mit festem Lehrertandem

5.3.4 Inklusion einzelner Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können die allgemeine Schule besuchen. Hierfür kommt in erster Linie die Sprendelschule bzw. eine Schule mit dem Schulprofil Inklusion in Frage. Diese Schülerinnen und Schüler werden durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (MSD) sowie durch die Alternativen Schulischen Angebote (AsA) unterstützt. Der MSD koordiniert die sonderpädagogische Förderung und berät die Lehrkräfte der allgemeinen Schule sowie die Eltern. Gegebenenfalls kann die Einzelinklusion durch eine Schulbegleiterin oder einen Schulbegleiter unterstützt werden (siehe auch Baustein 1, Kapitel 4: Schulbegleitung).



ISB (2020)

Inklusion einzelner Schülerinnen und Schüler

Inklusion durch verschiedene schulische Angebote

Fallbeispiele

Ausführliche Informationen und Fallbeispiele unter Berücksichtigung unterschiedlicher Förderschwerpunkte finden Sie in der Veröffentlichung „Inklusion zum Nachschlagen“: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2015): Inklusion verWIRKLICHen. Zusammen – verantwortlich – vielfältig. <https://www.km.bayern.de/>



Denkimpuls

Betrachten Sie die positiven Aspekte einer inklusiven Beschulung aus Ihrer Sicht:
Welche wesentlichen Chancen bietet die Inklusion eines Kindes bzw. Jugendlichen?

Lösungsvorschläge

- Der pädagogische Auftrag und Anspruch, jedes Kind so anzunehmen wie es ist, wird verwirklicht.
- Inklusion ermöglicht eine wohnortnahe Beschulung; bestehende Freundschaften bleiben erhalten und können die soziale Integration weiter fördern.
- Unterschiedlichste Schülerinnen und Schüler stellen Sie vor verschiedene Herausforderungen und eröffnen Ihnen die Möglichkeit den eigenen Horizont zu erweitern.
- Die Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen der Förderzentren bietet Ihnen u. a. einen regen fachlichen Austausch, Möglichkeit zum Perspektivenwechsel, Fallbesprechungen oder kollegiale Fallberatung.
- Sozial-emotionales Lernen bekommt einen hervorgehobenen Stellenwert in den Klassen (Themen wie Rücksicht, Verantwortung, eigene und fremde Bedürfnisse, Stärken und Schwächen).
- Inklusion ermöglicht gemeinsames Arbeiten in einem multiprofessionellen Team.

6. Mobile Dienste

6.1 Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (MSD) (Art. 21 BayEUG)



Grundlagen

„Mobile Sonderpädagogische Dienste diagnostizieren und fördern die Schülerinnen und Schüler, sie beraten Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler, koordinieren sonderpädagogische Förderung und führen Fortbildungen für Lehrkräfte durch“ (Art. 21 Abs. 12 BayEUG). Im BayEUG sind die Aufgaben, Zielsetzungen und Arbeitsfelder der Lehrkräfte in den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten festgelegt. Als Orientierungsrahmen liegen Standards zur Arbeit in den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten der einzelnen Regierungsbezirke vor.

Personenkreis

Mobile Sonderpädagogische Dienste stehen gemäß Art. 21 und 41 BayEUG für Schülerinnen und Schüler „mit festgestelltem oder vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf“ (Art. 41 Abs. 3) zur Verfügung, die eine allgemeine Schule (Grund- und Mittelschule, weiterführende oder berufliche Schulen) besuchen. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler eines Förderzentrums Förderbedarf in mehreren Förderschwerpunkten hat, kann entsprechend die Expertise des MSD verschiedener Förderschwerpunkte herangezogen werden.

Ziel der MSD

„Ziel der mobilen sonderpädagogischen Beratung und Förderung ist es, gemeinsam mit allen Erziehungsverantwortlichen das Lernen und Leben der Kinder und Jugendlichen ihren persönlichen Möglichkeiten entsprechend zu unterstützen.“ (ISB, Mobiler Sonderpädagogischer Dienst KONKRET, 2020)

Aufgabenfelder der MSD (§ 25 Abs. 1 VSO-F)

- die Unterstützung der Schulentwicklung im Sinn einer angemessenen Förderung und Unterrichtung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch die allgemeine Schule
- die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
- die Erstellung des Förderdiagnostischen Berichts
- die sonderpädagogische Arbeit mit dem Kind bzw. Jugendlichen im schulischen Kontext
- die notwendige Einbeziehung des Umfelds
- die Unterstützung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Übergang zwischen schulischen Lernorten
- Förderplanung aufgrund förderdiagnostischer Ergebnisse in Zusammenarbeit mit Lehrkräften, Erziehungsberechtigten, den betroffenen Schülerinnen und Schülern
- Organisation, Planung und ggf. Durchführung von Fördermaßnahmen einzeln oder in Kleingruppen; Team Teaching
- Hilfen zur Übernahme von Fördermaßnahmen in den schulischen Alltag
- Beratung von Schulleitung, Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten
- Koordination von schulischen und außerschulischen Maßnahmen und Ressourcen
- Mitwirkung bei der Entscheidung über die Zurückstellung
- Mitwirkung bei der Erstellung individueller Abschlusszeugnisse und Empfehlungen für den Übergang von der Schule in den Beruf (an Mittel- und Berufsschulen)
- Fortbildung
- fachlicher Austausch in Arbeitskreisen, Teamsitzungen, Fallbesprechungen
- Mitwirkung bei der Entscheidung über Nachteilsausgleich und Notenschutz

Zuständigkeiten und Organisation

- Lehrkräfte haben die Möglichkeit, den MSD anzufordern. Von Seiten der Schule sollte dies erst dann erfolgen, wenn alle Maßnahmen der allgemeinen Schule ausgeschöpft sind.
- Zuständig für die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sind die nächstgelegenen Förderzentren mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt.
- Der Mobile Sonderpädagogische Dienst wird über die Schulleitung der Schulen bei der zuständigen Förderschule beantragt.
- Mobile Sonderpädagogische Dienste für die Förderschwerpunkte Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung sowie Autismus arbeiten überregional.
- Mobile Sonderpädagogische Dienste ergänzen schulische Fördermaßnahmen. Dauer und Umfang richten sich nach dem Einsatzbereich und/oder dem sonderpädagogischen Förderbedarf des jeweiligen Kindes.

Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (MSD)

Fallbeispiel

Schüler

Florian, 7 Jahre, 2. Jgst. Grundschule

Ausgangssituation

Informationen der behandelnden Ärztin (nach Schweigepflichtsentbindung)

Florian besuche normalerweise die 2. Klasse einer Grundschule im Ganztage, aktuell sei er Corona-bedingt in der Notbetreuung. Vor zwei Wochen sei es zu einem Schulausschluss wegen Verweigerung und aggressiver Verhaltensweisen gekommen. Derzeit versuche man, den Schüler stundenweise wieder einzugliedern. Nach ärztlicher Auskunft sei Florian bislang in der Schule eher angepasst und ruhig gewesen, habe aber immer wieder den Schulbesuch verweigert. In der Familie sei bereits eine ambulante Erziehungshilfe (AEH) installiert, die bzgl. Grenzsetzung und strukturiertem Tagesablauf unterstütze. Auch sei von dieser Seite bereits eine Heilpädagogische Tagesstätte vorgeschlagen worden. Die Mutter und die AEH hätten den Eindruck, dass Florian inzwischen eine Rolle als Unruhestifter und Störenfried inne habe.

Die Leistungen seien kein Problem. Es gebe auch keine Hinweise auf Teilleistungsstörungen. Der Junge fühle sich ständig auf dem Prüfstand und dauernder Kritik ausgesetzt. Der Unterricht sei für ihn mühsam, das Schreiben falle schwer.

Informationen der Klassenlehrerin

Bereits seit der 1. Klasse komme es zu Schulvermeidung mit Nicht-Erscheinen bzw. vorzeitiger Abholung durch die Mutter. Bei einem Runden Tisch sei seitens der Schule dringend die Vorstellung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie empfohlen worden. Florian habe während des Distanzunterrichts keinerlei Mitarbeit gezeigt. Deshalb habe die Schule auf den Besuch der Notbetreuung bestanden. Zum Schulausschluss sei es gekommen, weil Florian die Lehrkraft provoziert und sich geweigert habe, das Klassenzimmer zu verlassen. Der Junge sei lange nicht zu beruhigen gewesen. Die Mutter werde als erzieherisch schwach, zu wenig strukturgebend und inkonsequent erlebt. Im Präsenzunterricht sei der Schüler aber über weite Strecken aufgrund der klaren Struktur und der festen Regeln als relativ gut führbar erlebt worden. Die Lehrkraft habe große Sorge, dass Florian bei weiterer emotionaler Belastung sein kognitives Potential nicht annähernd ausschöpfen können.



Aufgaben

1. Wie würden Sie als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter des MSD nach Ermittlung der verschiedenen Standpunkte in der weiteren Beratung vorgehen? Nehmen Sie bitte jeweils die Perspektive
 - a) des Jungen, b) der Mutter und c) der Lehrkraft ein.
2. Welche Grundsätze in der Haltung der beteiligten Personen wären bei einem vom MSD begleiteten Runden Tisch-Gespräch Voraussetzung für das Gelingen?
3. Welche Hilfsmaßnahmen scheinen a) kurzfristig und b) unter Einbeziehung aller Fachinstanzen mittel- und langfristig indiziert?



Lösungsvorschlag

1. Perspektiven
 - a) Florian steht unter großer emotionaler Anspannung. Er fühlt sich im Klassenverband unsicher, unwohl, unverstanden. Immer wieder gerät er in eine Überforderung, die ihn veranlasst, entweder aggressiv auszuagieren oder den Schulbesuch ganz zu vermeiden. Er erlebt sich als „Problemkind“; in der Schule kommt es zu Konflikten, zu Hause muss eine externe Person die Mutter unterstützen. Es stehen keine konstruktiven Verhaltensmuster zur Verfügung.
 - b) Die alleinerziehende Mutter fühlt sich mit der Erziehung überfordert. Sie spürt seitens der Schule großes Misstrauen in Bezug auf ihre erzieherische Kompetenz. Sie selbst empfindet die Hilfe durch die AEH einerseits als unterstützend, fühlt sich aber auch abgewertet, da sie die Erziehungsaufgabe als Mutter nicht alleine zu bewältigen imstande ist. Die Notwendigkeit, Florian des Öfteren krisenhaft aus der Schule abholen zu müssen, setzt sie enorm unter Stress.
 - c) Die Lehrkraft erkennt in Florian ein gutes kognitives Potenzial, das durch die (vermutete) emotionale Beeinträchtigung und das zu wenig regulierende Verhalten der Mutter nicht angemessen ausgeschöpft werden kann. Es entstehen, oftmals ohne für sie nachvollziehbare Gründe, krisenhafte Situationen in der Klasse. Sie wird dadurch gezwungen, spontan zu reagieren, ihren geplanten Unterricht zu unterbrechen und die Auswirkungen des Störverhaltens auf die Gesamtgruppe möglichst gering zu halten. Es ist ihr unangenehm, die Mutter über das Sekretariat um Abholung zu bitten. Gerne würde sie die Konflikte selbst und vor Ort lösen.
2. Übergeordnetes Ziel des Gesprächs ist es, gemeinsam Lösungen zu erarbeiten. Gegenseitige Vorwürfe oder Schuldzuweisungen müssen unbedingt vermieden werden. Die jeweiligen Belastungssituationen sollten anerkannt und die bisherigen Maßnahmen gewürdigt werden.
3. Möglichkeiten der Prävention:
 - a) Welche Situationen triggern das Störverhalten? Gibt es Zusammenhänge mit häuslichen Stresssituationen?
Wann läuft es gut? Was ist dann anders?
Kann die Eskalation durch frühzeitiges Erkennen und z. B. Beruhigungsphasen oder Auszeiten vermieden werden?
 - b) Kann die Schule organisieren, dass Florian auch in Krisensituationen unter Aufsicht in der Schule außerhalb des Klassenverbands verbleiben kann? Oder bedarf es einer langfristigen Lösung, z. B. einer Schulbegleitung?
Kann die klinische Diagnostik Aufschluss über weitere Belastungsfaktoren (z. B. Vorliegen einer Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung) geben? Gibt es seitens der Medizin Empfehlungen?

6.2 Die Mobile Sonderpädagogische Hilfe (MSH)

(Art. 22 BayEUG i.V.m. §§ 73 – 76 VSO-F)

Zielsetzung

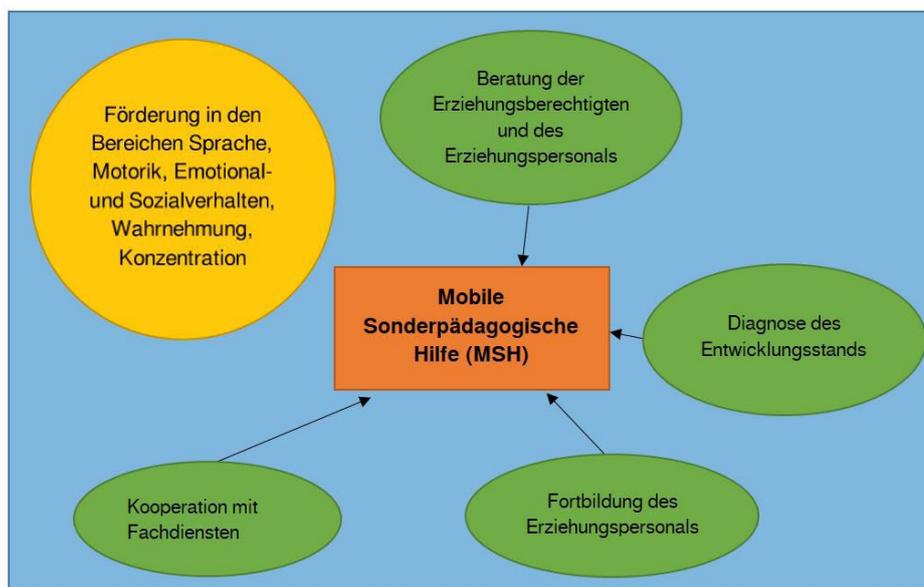
Die Mobile Sonderpädagogische Hilfe hat vorrangig das Ziel, noch nicht schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Vorschulalter zu fördern, Entwicklungsverzögerungen zu erkennen und zu mindern. Die Fachkräfte unterstützen eine positive Entwicklung der Kinder, beraten die Erziehungsberechtigten sowie Erzieherinnen und Erzieher und erfüllen somit eine wichtige präventive Aufgabe. Übergeordnetes Ziel dieses freiwilligen Angebotes ist es, den Kindern einen guten Start in ihre schulische Laufbahn zu ermöglichen.

Aufnahme

Die Mobile Sonderpädagogische Hilfe bietet in der Familie, in Kindertageseinrichtungen und im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung Anleitung und Unterstützung, sofern der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann. Die Förderung setzt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten und in Kindertagesstätten auch die Absprache mit der dortigen Leitung voraus.

Aufgaben

- Diagnose des Entwicklungsstands
- Beratung der Erziehungsberechtigten und des pädagogischen Personals zum Zweck der Förderung und der Koordinierung der Fördermaßnahmen
- Fortbildung des Kindergartenpersonals
- Förderung in den Bereichen Sprache, Motorik, emotionale und soziale Entwicklung, Wahrnehmung und Konzentration



Aufgaben der MSH

Arbeitsweisen

- Grundlage der Arbeit ist ein Förderplan, der von den Lehrkräften für Sonderpädagogik oder den Heilpädagoginnen und Heilpädagogen der zuständigen Förderschule erstellt wird.
- Die Arbeit der MSH stellt eine kostenlose Leistung dar.

Kontakt

Die Mobile Sonderpädagogische Hilfe gehört zum Aufgabenbereich der Förderschulen. Die jeweiligen Kontaktdaten sind über die Schulabteilungen der Regierung und die Staatlichen Schulberatungsstellen zu erfahren.

7. Unterstützungsmaßnahmen beim Übergang Schule-Beruf

Viele Förderschulen haben eine für sie zuständige Berufsberaterin bzw. einen Berufsberater der Bundesagentur für Arbeit sowie eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner des Integrationsfachdienstes. Ab der 7. Jahrgangsstufe findet im Rahmen des Unterrichts Berufsorientierung statt, dazu können verschiedene Berufsorientierungsmaßnahmen der Arbeitsagentur genutzt werden.

7.1 Institutionalisierte Beratungsangebote (SGB II – III – IX und Art. 13 BayEUG)

Reha-Beratung der Bundesagentur für Arbeit (§ 6a SGB IX)

Die Aufgabe der Reha-Beraterinnen und -Berater ist es, Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedarfen bei der Orientierung, Beratung und Vermittlung bezüglich des Übergangs in das Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungssystem zu unterstützen. Dies geschieht in enger Kooperation mit den Lehrkräften der Schule, den Erziehungsberechtigten und verschiedenen Fachdiensten und -einrichtungen.

Jugendberufsagenturen (§§ 18, 18a SGB II)

Die Bundesagentur für Arbeit bietet für Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren örtliche Kooperationsformen der Jobcenter und Jugendämter unter Einbeziehung der Schulen an. Jugendberufsagenturen unterstützen durch individuelle und integrative Maßnahmen und Angebote die Jugendlichen beim Eintritt in das Berufsleben.

Integrationsfachdienst (§ 192 SGB IX)

Integrationsfachdienste gibt es in allen Regierungsbezirken Bayerns, so dass die lokalen Gegebenheiten berücksichtigt werden können. Ihre Aufgabe ist die Unterstützung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedarfen aus allen Schularten beim Übergang von der Schule ins Arbeitsleben. Dies erfolgt im Auftrag der verschiedenen Kostenträger (Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit, gesetzliche Unfallversicherung). Letztere bieten unter anderem individuelle Berufserkundung, Kennenlernen von Unterstützungssystemen, Kompetenz- und Potenzialanalysen, Aufbau von beruflichen Handlungskompetenzen und Vermittlung von Orientierungspraktika an. Ziel ist es, den Schülerinnen und Schülern bei der Entwicklung eines realistischen Berufsziels und der Vermittlung eines Ausbildungsplatzes zu helfen und sie entsprechend zu begleiten.

Berufsorientierung inklusiv

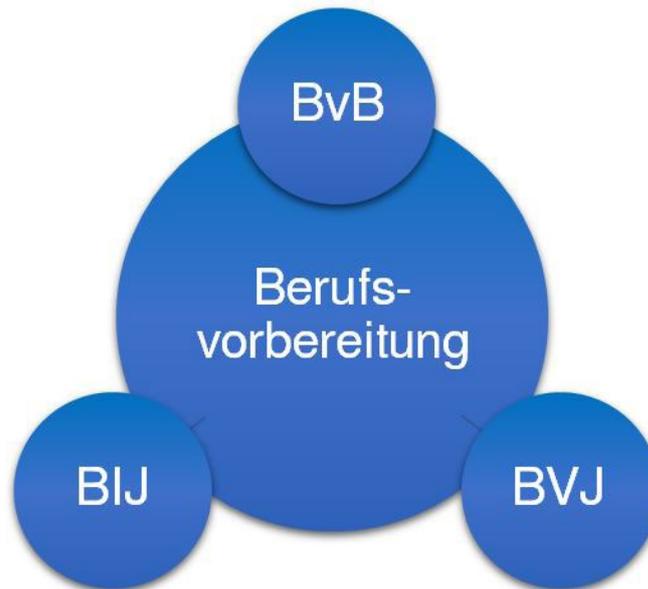
Im Rahmen der Inklusion gibt es eine neue berufsvorbereitende Maßnahme der bayerischen Agentur für Arbeit, die sogenannte „Berufsorientierung inklusiv“ (BOi). Sie löst die „Berufsorientierung individuell“ ab und richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit einer anerkannten Schwerbehinderung und/oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen bzw. Erkrankungen. Für diese Schülergruppe stellt der Übergang Schule - Beruf eine besondere Herausforderung dar. Gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BOi-Maßnahmenträger werden auf freiwilliger und kostenloser Basis realistische Berufsperspektiven entwickelt. Ebenso wird den Schülerinnen und Schülern bei der Suche nach Praktika geholfen, indem Sozialkompetenztrainings, Potenzialanalysen und Bewerbungsgespräche und -schreiben geübt werden und die Teilnahme an Praktika evaluiert wird.

Die Maßnahme zielt auf Schülerinnen und Schüler der Abgangs- und Vorabgangsklassen aller Schularten ab, die im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX schwerbehindert sind oder gesundheitliche Beeinträchtigungen und Erkrankungen haben. Im Gymnasium sind Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Jahrgangsstufen angesprochen. Das Angebot ergänzt die bereits bestehenden Maßnahmen zur Berufsorientierung an Mittelschulen und Förderzentren nach § 48 SGB III.

Die externen Kooperationspartner arbeiten eng mit den Lehrkräften der jeweiligen Schulen und den zuständigen Berufsberaterinnen und Berufsberatern bzw. Reha-Beraterinnen und Reha-Beratern zusammen.

7.2 Berufsvorbereitende Maßnahmen (§ 51 SGB III)

In Bayern gibt es ein duales Ausbildungssystem, das eine praktische Ausbildung im Betrieb und eine zusätzliche schulische Bildung beinhaltet. Insgesamt beträgt die Schulpflicht in Bayern zwölf Jahre (vgl. BayEUG Art 35 und 39). Da Förderschülerinnen und -schüler oft nicht für den direkten Einstieg in eine Ausbildung geeignet bzw. nicht dazu fähig sind, ermöglichen ihnen berufsvorbereitende Maßnahmen die Vorbereitung auf das Berufsleben sowie die Erfüllung der Berufsschulpflicht.

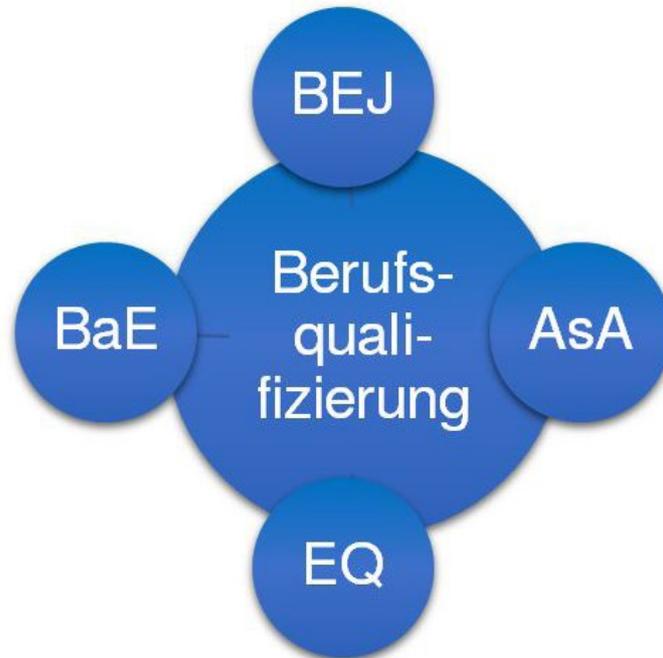


Berufsvorbereitende Maßnahmen

- **BvB** Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Agentur für Arbeit
- **BVJ** Berufsvorbereitungsjahr
- **BIJ** Berufsintegrationsjahr

Eine genaue Beschreibung dieser Maßnahmen findet sich unter Baustein II, 5.10: Angebote für Jugendliche ohne Schulabschluss bzw. Ausbildungsverhältnis

7.3 Berufsqualifizierende Maßnahmen



Berufsqualifizierende Maßnahmen

- **BaE** Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (§ 76 SGB III)
- **EQ** Einstiegsqualifikation (§ 54a SGB III)
- **AsA** Assistierte Ausbildung (§ 74 SGB III)
- **BEJ** Berufseinstiegsjahr (§ 49 SGB III)

Eine genaue Beschreibung dieser Maßnahmen findet sich unter Baustein II, 5.10: Angebote für Jugendliche ohne Schulabschluss bzw. Ausbildungsverhältnis

Unterstützungsmaßnahmen beim Übergang Schule-Beruf

Praxisbeispiel

**Berufsvorbereitung in der Frère-Roger-Schule Augsburg,
Förderzentrum mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
mit Klassen für Kranke (in 2020/21)**



Jahrgangsstufe 7

- erster Kontakt mit einer HelferIn bzw. einem Helfer des Integrationsfachdienstes im Berufsbildungswerk
- zwei Tage Berufsorientierung zum Kennenlernen verschiedener Berufsfelder in Stationen mit Begleitung der IntegrationshelferIn bzw. dem Integrationshelfer und der Lehrkraft
- Erstellen einer Potenzialanalyse der Schülerinnen und Schüler durch die IntegrationshelferIn bzw. den Integrationshelfer
- Individuelle Nachbesprechung zwischen Schülerin bzw. Schüler und Integrationsfachdienst

Jahrgangsstufe 8

- Erstgespräch mit der Reha-Beraterin oder dem Reha-Berater der Bundesagentur für Arbeit
- Vorstellen der beruflichen Möglichkeiten nach Abschluss der Schule
- zweiwöchiges Praktikum in einem Kooperationsbetrieb der Frère-Roger-Schule oder im Berufsbildungswerk

Jahrgangsstufe 9

- freiwilliges einwöchiges Praktikum
- persönliche Beratung und Hilfestellung durch die Reha-Beraterin bzw. den Reha-Berater bei der Bewerbung bzw. Vermittlung in eine Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Maßnahme

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Agentur für Arbeit (2020): Berufs- und Studienorientierung inklusiv gestalten. Leitfaden Handycap, na und? Zugriff am 16.04.2020. Verfügbar unter: <https://www.arbeitsagentur.de/>
- Augustinum (2020): Das Landschulheim Elkhofen. Zugriff am 15.04.2020. Verfügbar unter: <https://www.augustinum-schulen.de/>
- Ausbildungs-Info (2020): Das Infoportal zur Ausbildung ver.di Jugend. Zugriff am 24.04.2020. Verfügbar unter: www.ausbildung.info/
- Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (Fassung vom 31.05.2000). Zugriff am 27.01.2020. Verfügbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/>
- Bayerische Staatskanzlei. Bayern.Recht (o. D.): Zugriff am 10.06.2020. Verfügbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/>
- Bayerische Staatskanzlei: Art. 20 Förderschwerpunkte, Aufbau und Gliederung der Förderschulen (Fassung vom 31.05.2000). Zugriff am 04.04.2020. Verfügbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/>
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2020): Alle Schulen in Bayern suchen und finden. Zugriff am 04.04.2020. Verfügbar unter: <https://www.km.bayern.de/>
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2021): Der beste Bildungsweg für mein Kind. Zugriff am 04.10.2021. Verfügbar unter <https://www.bestellen.bayern.de/>
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2020): Der beste Bildungsweg für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Zugriff am 02.05.2020. Verfügbar unter: <https://www.km.bayern.de/>
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2020): Die Bayerische Förderschule.
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2020): Die Berufsschule in Bayern. Zugriff am 24.04.2020. Verfügbar unter: <https://www.km.bayern.de/eltern/schularten/schule.html>
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2020): Die Förderschulen in Bayern. Zugriff am 04.04.2020. Verfügbar unter: <https://www.km.bayern.de/>
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (o. D.): Die Schulen für Kranke in Bayern. Zugriff am 06.06.2020. Verfügbar unter: <https://www.km.bayern.de/>
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Hrsg.) (2014): Inklusion. Zugriff am 18.02.2020. Verfügbar unter: <https://www.km.bayern.de/inklusion>
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2011): Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote. AZ: IV.6 – S 8040.5.1 – 4a.107922.
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2020): Videos zur Inklusion in Bayern. Zugriff am 27.01.2020. Verfügbar unter: www.km.bayern.de/
- Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2015): Inklusion verWIRKLICHen. Zusammen – verantwortlich – vielfältig. Zugriff am 01.02.2020. Verfügbar unter: <https://www.km.bayern.de/>
- Honal H., Graf D., Knoll F. (Hrsg.) (2020): Das Handbuch der Schulberatung, 72. Ausgabe. Kulmbach: MGO-Fachverlage.
- Integrationsfachdienste in Bayern (2020): ifd Integrationsfachdienst. Zugriff am 15.04.2020. Verfügbar unter: <https://www.integrationsfachdienst.de.html>
- Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e. V. (2020): Integrationsfachdienst Schwaben: Zugriff am 15.04.2020. Verfügbar unter: <https://www.ifdschwaben.de.html>
- Landesmedienzentrum Bayern: Zugriff am 16.03.2020. Verfügbar unter: <https://mebis.bayern.de>
- MSD Regionalteam (2020): Skript MSD Regionalteam (unveröffentlicht).
- Pfennigparade Ernst-Barlach-Schulen GmbH (2020). Zugriff am 15.04.2020. Verfügbar unter: <http://ebs-m.org/>

- Regierung von Oberbayern und Landeshauptstadt München (Hrsg.) (2011): 11 Mal stark für München – Sonderpädagogische Förderzentren in München.
- Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) (2020): Berufsorientierung für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen. Zugriff am 24.04.2020 Verfügbar unter: <https://www.isb.bayern.de/>
- Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) (2020): Berufsorientierung inklusiv – BOi. Zugriff am 12.01.2021. Verfügbar unter: <https://www.isb.bayern.de/>
- Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) (2020): Berufsschulen und Berufsfachschulen zur sonderpädagogischen Förderung. Zugriff am 18.05.2020 Verfügbar unter: <https://www.isb.bayern.de/>
- Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) (2020): Inklusion und Schule. Formen gemeinsamen Lernens. Möglichkeiten des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes. Zugriff am 27.12.2020. Verfügbar unter: <http://www.inklusion.schule.bayern.de/>
- Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) (2020): Mobiler sonderpädagogischer Dienst KONKRET. Zugriff am 20.11.2020. Verfügbar unter: www.isb.bayern.de/
- Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) (2020): Übersicht zu den an bayerischen Förderberufsschulen angebotenen Berufsfeldern. Zugriff am 18.05.2020. Verfügbar unter: <http://www.isb.bayern.de/>

Abbildungsverzeichnis

Fotos

Fischer Charlotte (Bund der Freien Waldorfschulen)

- Arbeit im Schulgarten (2020), II, S. 82
- Schülerinnen und Schüler im Eurythmieunterricht (2020), II, S. 83

Gohlke Anna (Arbeitskreis)

- Einzelstudium (2021), Titelbild

Kalmes Ulrike (Arbeitskreis)

- Das Blutzuckermessgerät und der Pen gehören bei einem an Diabetes erkrankten Schüler zum Unterrichtsalltag (2020), I, S. 35
- Erster Schultag auch für das Klassenmaskottchen! (2020), II, S. 45
- Schullaufbahnberatung: Beispiel für das Legen von Lösungswegen mit Antizipation möglicher Hindernisse und Unterstützungsmöglichkeiten (2015), II, S. 78
- Beispiele für Mathematikmaterial in der Primar- und Sekundarstufe (2020), II, S. 80
- Zusammenfassung der Lösungen auf dem Flipchart (2021), III, S. 96

Lange-Singheiser Marianne (Arbeitskreis)

- Gruppenarbeit (2021), Titelbild
- Eine Schulbegleiterin unterstützt ein erkranktes Mädchen (2020), I, S. 32
- Hausunterricht durch eine Lehrkraft der Stammschule (2020), I, S. 38

Grafiken

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Hrsg.)

- Brückenfunktion der Schule für Kranke (2020), Titelbild und I, S. 8
- Individuelle Unterstützung – Nachteilsausgleich – Notenschutz (2019), I, S. 23
- Das bayerische Schulsystem (2020), II, S. 43
- Ansprechpartner für Information und Beratung (2018), II, S. 48
- Über die Beruflichen Oberschulen zur allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife (2019), II, S. 67
- Durchlässigkeit: verschiedene Ziele, verschiedene Wege (2021), II, S. 72

Gohlke Anna (Arbeitskreis)

- Vielfalt der Kinder – Vielfalt der Förderschwerpunkte (2020), IV, S. 97
- Förderschulen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten (2020), IV, S. 98
- Der Aufbau der Förderschule (2020), IV, S. 102
- Schulvorbereitende Einrichtung (2020), IV, S. 103
- Diagnose- und Förderklasse (2020), IV, S. 104
- Sonderpädagogische Diagnose- und Werkstattklasse (2020), IV, S. 105
- Berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung (2020), IV, S. 106
- Berufsschulstufe (2020), IV, S. 107

Kalmes, Ulrike (Arbeitskreis)

- Exemplarische Anschlussmöglichkeiten nach einem Abschluss der Mittelschule (2020), II, S. 44
- Zusammenfassung der Einschulungsregelungen (2020), II, S. 47
- Abschlüsse an der Mittelschule (ohne Mittlerer Schulabschluss) (2020), II, S. 62
- Wege zum Mittleren Schulabschluss an der Mittelschule (2020), II, S. 63
- Abschlüsse an Förderschulen (2020), II, S. 64
- Abschlüsse an der Realschule (2020), II, S. 65
- Abschlüsse an der Wirtschaftsschule (2020), II, S. 65
- Abschlüsse am Gymnasium (2020), II, S. 66
- Schulabschlüsse nach Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums (2020), II, S. 66
- Abschlüsse an der Beruflichen Oberschule (FOS/BOS) (2020), II, S. 67
- Abschlüsse an der Berufsschule bzw. Berufsfachschule (2020), II, S. 68
- Übersicht zum Erwerb des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule durch eine entsprechende Schulbildung (2020), II, S. 69
- Wege zum mittleren Schulabschluss (2020), II, S. 70
- Wege zur Fachhochschulreife (2020), II, S. 70
- Wege zur Hochschulreife (2020), II, S. 71
- Brückenangebote der bzw. mit der Berufsschule (2020), II, S. 75
- Aufgaben der MSH (2020), IV, S. 124

Lange-Singheiser Marianne (Arbeitskreis)

- Übertritt und Schulwechsel von der Grundschule (2020), II, S. 54
- Übertritt und Schulwechsel von der Mittelschule (2020), II, S. 55
- Übertritt und Schulwechsel vom Sonderpädagogischen Förderzentrum (2020), II, S. 56
- Übertritt und Schulwechsel von der Realschule (2020), II, S. 57
- Übertritt und Schulwechsel von der Wirtschaftsschule (2020), II, S. 58
- Übertritt und Schulwechsel vom Gymnasium (2020), II, S. 59
- Berufsvorbereitende Maßnahmen (2020), IV, S. 126
- Berufsqualifizierende Maßnahmen (2020), IV, S. 127

Staatliche Schulberatung München

- Voraussetzungen für einen erfolgreichen Schulstart beim Kind (Ulbricht H., 2012), II, S. 47

Staatliche Schulberatungsstelle für Mittelfranken

- Grafische Übersicht zur Berufsschulpflicht in Bayern (nach Steffanides V. 2020), II, S. 52

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB)

- Förderschwerpunkte und Arbeitsfelder der Sonderpädagogik (2021), IV, S. 97
- Abschlüsse und Anschlüsse für Schülerinnen und Schüler am Sonderpädagogischen Förderzentrum (2020), IV, S. 113
- Inklusiver Unterricht als Aufgabe aller Schularten (2020), IV, S. 114

- Kooperationsklassen (2020), IV, S. 115
- Partnerklassen (2020), IV, S. 116
- Offene Klassen (2020), IV, S. 117
- Schule mit Schulprofil Inklusion (2020), IV, S. 118
- Klassen mit festem Lehrertandem (2020), IV, S. 118
- Inklusion einzelner Schülerinnen und Schüler (2020), IV, S. 119

Anhang

Häufige Abkürzungen im krankpädagogischen bzw. sonderpädagogischen Setting

AsA: Alternatives schulisches Angebot

Eine schulhausinterne Unterstützung für Schülerinnen und Schüler an Grund- und Mittelschulen zur Prävention, Intervention und Beratung bei Verhaltensproblemen. Im AsA arbeiten eine Lehrkraft der Regelschule und eine Lehrkraft einer Förderschule fünf Stunden pro Woche eng zusammen.

BayEUG: Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

verbindliche Rechtsgrundlage für die Organisation und Arbeit aller Schularten

BayScho: Bayerische Schulordnung

Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern

DFK: Diagnose- und Förderklasse

Diagnose- und Förderklassen sind Eingangsklassen an der Förderschule und umfassen die Jahrgangsstufen 1, 1A und 2. Durch dieses eingeschobene Zusatzjahr können Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich gefördert werden. Der Lernstoff des Grundschul Lehrplanes für die Jahrgangsstufen 1 und 2 ist somit über drei Schuljahre verteilt. Der Unterricht orientiert sich am individuellen Förderbedarf des Kindes.

HFL: Heilpädagogische Förderlehrkraft

auch: Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge mit verschiedenen Einsatzmöglichkeiten in Förderschulen

HPU: Heilpädagogische Unterrichtshilfe

auch: Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge, erfüllt dieselben Aufgaben wie eine Heilpädagogische Förderlehrkraft, verfügt aber über eine andere Ausbildung

ICD-10: International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems

Die Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme ist das wichtigste, weltweit anerkannte Klassifikationssystem für medizinische Diagnosen. Es wird von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) herausgegeben und oft kurz auch als „Internationale Klassifikation der Krankheiten“ bezeichnet. Die zukünftige ICD-11 wurde von der Weltgesundheitsversammlung im Mai 2019 verabschiedet und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Über den konkreten Zeitpunkt einer Einführung der ICD-11 in Deutschland sind noch keine Aussagen möglich.

KraSO: Krankenhausschulordnung

Verordnung über die Errichtung und den Betrieb sowie Schulordnung der Schulen für Kranke in Bayern

MSD: Mobile Sonderpädagogische Dienste

Mobile sonderpädagogische Dienste diagnostizieren und fördern Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf an den allgemeinen Schulen, sie beraten Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte, koordinieren sonderpädagogische Förderung und führen Fortbildungen für Lehrkräfte durch.

MSH: Mobile Sonderpädagogische Hilfe

Aufgabe der Mobilen sonderpädagogischen Hilfe ist es, die vorschulische Entwicklung von Kindern mit Entwicklungsrisiken zu diagnostizieren und sie zu fördern. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MSH beraten die Erziehungsberechtigten sowie ggf. die Erzieherinnen und Erzieher und koordinieren Fördermaßnahmen. Sie halten Fortbildungen für das Personal im Themenfeld der Heil- und Sonderpädagogik.

SFZ: Sonderpädagogisches Förderzentrum

Hier werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und Verhalten unterrichtet.

SPFH: Sozialpädagogische Familienhilfe

Sie soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist die intensivste Form der ambulanten Hilfe, in der Regel auf längere Dauer angelegt und orientiert sich am gesamten Familiensystem sowie an dessen sozialem Netzwerk. Grundlage ist § 31 SGB VIII.

SVE: Schulvorbereitende Einrichtung

Eine Einrichtung an Förderschulen für Kinder im Vorschulalter mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Ziel der Förderung ist es, die Kinder auf schulische Anforderungen vorzubereiten. Eine SVE-Gruppe wird von einer heilpädagogischen Förderlehrkraft geleitet. Sie berät und unterstützt auch die Erziehungsberechtigten.

WISC-IV: Wechsler Intelligence Scale for Children IV

Der WISC-IV ist ein differenziertes Intelligenzdiagnostikum mit 15 Untertests, auf deren Basis sich fünf Kennwerte bilden lassen: Arbeitsgedächtnis, Sprachverständnis, Verarbeitungsgeschwindigkeit, wahrnehmungsgebundenes logisches Denken und ein Gesamt-IQ-Wert. Es erfasst die Altersgruppe zwischen 6,0 -16,11 Jahren.